



Aus dem Inhalt:

- Jugendhilfe - Kinderschutz
- Vortragsveranstaltung des FSI zum Verbandsklagerecht
- Landkreisversammlung am 10.11.2011:
Zukunftsaufgabe Bildung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement im Kreis Borken



Tierkörperbeseitigung – wer trägt die Kosten?

Nach einer Erhebung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2010 bezuschussen die 30 Kreise, die Städteregion Aachen und die 22 kreisfreien Städte in NRW die – technisch so genannte – Beseitigung von Falltieren jährlich mit einem Gesamtbetrag von rund 11 Millionen Euro. In einigen Kreisen betragen die Aufwendungen um eine Million Euro jährlich. Nach der in NRW geltenden Rechtsgrundlage haben die Kreise und kreisfreien Städte lediglich 25 Prozent der bei der Falltierbeseitigung entstehenden Kosten von den Tierhaltern einzufordern. Die korrekte Bezeichnung dieser Rechtsgrundlage ist etwas für juristische Feinschmecker: § 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz NRW, abgekürzt: AG TierSGTierNebG NRW. Nach dem von der EU gesetzten Beihilferahmen dürfen die

Kreisordnungsbehörden maximal drei Viertel der Falltierbeseitigungskosten mit öffentlichen Mitteln subventionieren – dieser Rahmen wird vom Land NRW ebenfalls maximal eröffnet.

Die in NRW geltende Kostenregelung steht dabei im Widerspruch zu dem das Abfallbeseitigungsrecht prägenden Verursacherprinzip, wonach derjenige, der für Abfälle verantwortlich ist, auch deren Beseitigung zu finanzieren hat. Als Rechtfertigung für diese Abweichung ist in der Vergangenheit immer wieder angeführt worden, dass aus tierseuchenhygienischen Gründen neben der staatlichen Organisation der Beseitigung eine maßgebliche Finanzierung dieser Aufgabe durch die Allgemeinheit angebracht sei. Die Tierhalter sollten dadurch von einer seuchenhygienisch gefährlichen illegalen Entsorgung von Falltierkörpern (z.B. Vergraben) abgehalten werden. Diese Betrachtungsweise ist überkommen: Die heutigen Tierhaltungsbetriebe sind in aller Regel – schon aus Eigeninteresse – gut und hygienisch organisiert. Im Vergleich zu anderweitigen Auflagen aus bau-, immissionsschutzrechtlichen oder veterinärmedizinischen Gründen sind die Aufwendungen für die Falltierkörperbeseitigung gering. Zudem begünstigt die bislang geltende Regelung nicht nur die wirtschaftliche Nutztierhaltung, sondern auch die private Luxustierhaltung (z.B. Sport- oder Reitpferde).

Auch in anderen Bundesländern ist der Anteil der Tierhalter an den Beseitigungskosten zum Teil deutlich höher und beträgt bis zu 100 %. In den meisten Fällen beteiligt sich auch das jeweilige Bundesland an den Kosten, in der Regel mit einem Drittel.

Die NRW-Landesregierung hat dem Landtag bis zum Jahresende 2011 über die Erfahrungen mit der für die Tierkörperbeseitigung geltenden Rechtsgrundlage – also in abgekürzter Form: dem AG TierSGTierNebG – zu berichten. Dies sollte genutzt werden, um die deutlich zu Lasten der Kommunen ausschlagende Kostenregelung grundlegend zu diskutieren und im Sinne einer Verstärkung des Verursacherprinzips zu überarbeiten. Auch das Land Nordrhein-Westfalen sollte sich im Sinne eines Gleichklangs mit den Bestimmungen in den anderen Bundesländern künftig mit einem angemessenen Kostenanteil beteiligen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

**EILDIENTST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

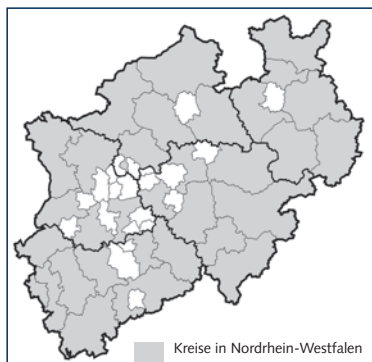
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Christian von Kraack
Referent Dr. Kai Zentara
Redakteurin Bianca Treffer

Quelle Titelbild:
Yvonne Bogdanski – Fotolia

Redaktionsassistent:
Heike Schützmann
Monika Dohmen

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort

421

Thema Aktuell

Vortragsveranstaltung des FSI Münster am 24.11.2011 zu den Möglichkeiten, Wirkungen und Grenzen des Verbandsklagerechts

Zusammenfassung des Vortrags von Staatssekretär Udo Paschedag	424
Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink, Münster	424
Zusammenfassung der Diskussion	428
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	429

Aus dem Landkreistag

Landkreisversammlung am 10.11.2011 Schulministerin Sylvia Löhrmann zum Thema „Zukunftsaufgabe Schule – Prioritäten in Nordrhein-Westfalen“	432
Vorstand des LKT NRW am 22.11.2011 in Düsseldorf	434
Mit Augenmaß und Sachverstand: Positionspapier des Landkreistages NRW zum gesundheitlichen Verbraucherschutz	435

Schwerpunkt: Jugendhilfe – Kinderschutz

Kinderschutz in NRW: Gemeinsam verantworten	436
Das neue Bundeskinderschutzgesetz – ein weiteres Gesetzesvorhaben in der Warteschleife	438
„Frühe Hilfen“ im Hochsauerlandkreis – Kooperation von Gesundheitsamt und Kreisjugendamt	440
Lokale Netzwerke sichern Kindern im Kreis Warendorf frühe Hilfen und Schutz	442
Der Oberbergische Kreis setzt auf Qualifizierung im Kinderschutz	443
Ausbau der Netzwerke zum Kinderschutz im Kreis Unna	445
Kindeswohlgefährdung und der Schutzauftrag des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt	446
Kinderschutz im Rahmen der Jugendhilfe im Rhein-Kreis Neuss	447
Qualitätssicherung durch Evaluation im Kreis Coesfeld	448
Medienpädagogisches Projekt im Kreisjugendamt Viersen: Wie begegne ich Gefahren im Internet?	449

Im Fokus

Einen Stein ins Rollen bringen – Betriebliches Gesundheitsmanagement im Kreis Borken	450
---	-----

EILDIENST

12/2011

Medien-Spektrum:

Aktuelle Pressemitteilungen

Städte, Kreise und Gemeinden zum

Stärkungspakt Stadtfinanzen: Kommunale Spitzenverbände begrüßen

Landeshilfe zur Konsolidierung und fordern weitere Mittel 452

Lebensmittelskandale: Augenmaß bei Verbraucherschutz! 452

Landräte diskutieren mit EU-Kommissar Oettinger –

Energiepolitische Rolle des ländlichen Raums definieren und Chancen nutzen 453

Kurznachrichten

Allgemeines

LWL-Etatentwurf 2012 eingebracht: Die Umlage soll steigen 453

Erbschaften und Schenkungen 2010 in NRW 453

Acht neue „Smileys“ für Hygiene in der Gastronomie 454

Landwirtschaftszählung 2010 – westfälische Kreise sind führend 454

in der Viehhaltung Nordrhein-Westfalens

Eigenes Fachprogramm für Frauen in der Wissenschaft 454

Dr. August Oetker unterstützt die Stiftung für die Burg Hülshoff 455

Neue Sicherheitsstrategie gegen tödliche Verkehrsunfälle 455

Arbeit und Soziales

Den Fachkräftenachwuchs im Fokus 456

Das Münsterland verfügt über einen stabilen Arbeitsmarkt 456

Neue Regelbedarfe 456

Familie, Kinder und Jugend

Jugendliche und junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen 456

Gesundheit

Prävention lässt Zahl der HIV-Neuinfektionen sinken 457

Integration

Ein integrationspolitisches Zeichen in Nordrhein-Westfalen 457

Persönliches

Kreisdirektor Joachim Gilbeau mit großer Mehrheit wiedergewählt 457

Umwelt

Urteil zum Kraftwerk Lünen klärt wesentliche Fragen 457

beim Bau neuer Kraftwerke

Wirtschaft und Verkehr

NRW-Tourismus 2011: 10,6 Prozent mehr Gäste aus dem Ausland 458

in den ersten neun Monaten

Expertenkommission soll Zukunftskonzepte 458

für Bus und Bahn in NRW erarbeiten

Hinweise auf Veröffentlichungen 458





Zusammenfassung des Vortrags von Staatssekretär Udo Paschedag

Von Simon Frye, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster

Mit einem Überblick über die Bedeutung des Verbandsklagerechts im deutschen Recht startete Staatssekretär Udo Paschedag seinen Vortrag hinsichtlich der Möglichkeiten, Wirkungen und Grenzen des Verbandsklagerechts. Ein Verbandsklagerecht entspreche zwar nicht der deutschen Rechtstradition, in der die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für Rechtsbehelfe sei. Allerdings seien in jüngster Zeit in einigen Rechtsgebieten, zum Beispiel im Naturschutzrecht und im Wettbewerbsrecht, Verbandsklagerechte eingeführt worden. Zudem sei das Verbandsklagerecht aktuell auch Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Umweltrechtsbehelfs-Richtlinie¹ gewesen. Diesen Entwicklungen folgend, habe sich die Landesregierung entschlossen, in NRW ein Verbandsklagerecht für bestimmte Tierschutzvereine einzuführen. Ein weiterer Grund sei letztlich auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen gewesen, in dem klargestellt wurde, dass weder aus Art. 20a GG noch aus Art. 29a LVerf NRW ein Klagerecht von Tierschutzvereinen resultiere.

Das Problem bei der Erstellung des Gesetzentwurfs sei gewesen, dass durch Literatur und Rechtsprechung noch kein Rahmen abgesteckt worden sei, an dem man sich hätte orientieren können. Im Folgenden ging der Staatssekretär auf einige der wenigen Beiträge in der Literatur² sowie auf eine gescheiterte Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins³ ein. Er gab einen kurzen Überblick über den Inhalt des Entwurfs zum „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“⁴. Dieses enthalte neben dem Klagerecht, das sich auf diverse Tatbestände des Tierschutzgesetzes beziehe, auch Informations- und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Man habe sich bei der Erstellung mit zahlreichen Problemen auseinandergesetzt. So auch mit der Frage, ob das Gesetz, insbesondere für forschende Pharmaunternehmen, ein Investitionshin-



Staatssekretär Udo Paschedag referierte hinsichtlich der Möglichkeiten, Wirkungen und Grenzen des Verbandsklagerechts.

dernis darstelle. Nach einer kritischen Auseinandersetzung habe die Landesregierung sich dafür entschieden, für den hier einschlägigen Bereich der Genehmigung von Tierversuchen anstatt Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) die Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) vorzuschreiben. Bedenken, dass das Klagerecht

allgemein zu einer restriktiven Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden führen könnte, habe man hingegen nicht geteilt. Des Weiteren legte der Staatssekretär seinen Standpunkt zu Fragen in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes dar. In sachlicher Hinsicht seien aufgrund von Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG durch den Bund im Tierschutzgesetz bereits geregelte Mitwirkungsregeln nicht ausdrücklich abschließend, so dass seines Erachtens die Gesetzgebungskompetenz auf Landesebene für die Festlegung weitergehender Mitwirkungsrechte bestehe. Auch die in Bezug auf den Verwaltungsprozess getroffenen Regelungen, insbesondere die Festlegung der Feststellungsklage als einschlägige Klageart für einen bestimmten Bereich, seien von der Gesetzgebungskompetenz gedeckt. Die einschlägigen Regelungen der VwGO entfalten hier keine Sperrwirkung. Mit Blick auf das Konnexitätsprinzip führte Udo Paschedag aus, dass die Landesregierung davon ausgehe, dass das Gesetz nicht konnexitätspflichtig sei.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink, Münster

Aus Anlass des Gesetzgebungsverfahrens über das nordrhein-westfälische Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine referierte Dr. Jost Hüttenbrink, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, in Münster.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes und die Sperrfunktion des Art. 72 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 20 GG in dreierlei Hinsicht und zwar gegen § 1 Abs. 1 S. 1 TVMG¹, soweit für anerkannte Tierschutzverbände

die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage eröffnet wird, ohne dass diese die Verletzung eigener Rechte geltend machen müssen, gegen die Einräumung von Mitwirkungsrechten zu Gunsten von Tierschutzverbänden gem. § 2 TVMG, und gegen die Einführung einer Feststellungsklage

von Tierschutzverbänden gem. § 1 Abs. 1 S. 2 TVMG gegen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz (als Beschrän-

¹ TVMG = Entwurf über das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine, LT-Drucks. NW 15/2380 vom 15.07.2011

kung des allgemeinen Verbandsklagerechts nach § 1 Abs. 1 S. 1 TVMG). Das Land hat eine Gesetzgebungskompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur dann, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG auf das gerichtliche Verfahren und nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG auf den Tierschutz. Sowohl für das gerichtliche Verfahren gibt es ein Bundesgesetz – die VwGO – als auch für den Tierschutz, nämlich das TierSchG. Es ist also zu prüfen, ob die beiden Bundesgesetze keine Sperrwirkung für das geplante TVMG entfalten.

§ 42 Abs. 2 VwGO verlangt für die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage, dass sich der Kläger auf eine Verletzung eigener Rechte berufen kann². Abweichend hiervon will § 1 Abs. 1 S. 1 TVMG die verwaltungsgerichtliche Anfechtungs- und Verpflichtungsklage für Tierschutzverbände einführen, ohne dass diese die Verletzung eigener Rechte geltend machen müssen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 1 TVMG soll unter Berufung auf § 42 Abs. 2, 1. Hbs. VwGO zulässig sein, wonach der Bundesgesetzgeber Ausnahmen vom Erfordernis der Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte generell zugelassen hat³. Es ist grundsätzlich richtig, dass auch landesrechtliche Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in § 42 Abs. 2, 1. Hbs. VwGO eine Ausnahme vom Erfordernis der Geltendmachung „eigener Rechte“ festlegen können⁴. Die VwGO löst also insoweit keine Sperrwirkung aus. Es fragt sich aber, ob nicht das TierSchG, das Verbandsklagen nicht vorsieht, eine derartige Sperrwirkung entfaltet. Das Bundesverwaltungsgericht⁵ hatte sich bereits Anfang der 90er Jahre mit der Frage zu befassen, ob § 42 Abs. 2, 1. Hbs. VwGO für den Bereich des Naturschutzes landesrechtliche Vorschriften ermöglicht, die abweichend von § 42 Abs. 2 VwGO die Möglichkeit einer Verbandsklage eröffnen. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Bundesgesetzgeber ein Mitwirkungsrecht in § 29 Abs. 1 des damaligen Bundesnaturschutzgesetzes für Naturschutzverbände bei Erlass von Verordnungen, Plänen und bestimmten Verwaltungsakten eröffnet, von der Einführung einer im Gesetzgebungsverfahren ausgiebig erörterten Verbandsklage dagegen abgesehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat seinerzeit festgestellt: „Diese Ablehnung des Bundesgesetzgebers, die Verbandsklage auf Bundesebene einzuführen, bedeutet nicht, dass die Länder gehindert wären, ihrerseits eine Verbandsklage für Naturschutzverbände einzuführen. Eine abschließende Regelung mit entsprechender Sperrwirkung im

Sinne des § 72 Abs. 1 GG, die den Ländern die Möglichkeit nähme, von der Ermächtigung des § 42 Abs. 2 VwGO Gebrauch zu machen, enthält das Bundesnaturschutzgesetz insoweit nicht. Hätte der Bund dem Erlass derartiger Landesregelungen vorbeugen wollen, hätte er sich nicht bloßem Schweigen begnügen dürfen, weil Rahmenvorschriften in der Regel auf eine Ausfüllung hin angelegt sind.“⁶

Das Bundesverwaltungsgericht hat weiter ausgeführt, dass auch ein „beredtes Schweigen“ des Gesetzgebers die Wirkungen des § 72 Abs. 1 GG auslösen könne. Ein derartiges beredtes Schweigen könne aber nur dann angenommen werden, wenn die Auslegung der Norm nach den herkömmlichen Auslegungsmethoden dies rechtfertige, wenn also insbesondere die ratio legis und



Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink

die Systematik des Gesetzes hinreichend klar auf einen entsprechenden Regelungssinn des Gesetzgebers hindeuteten⁷. Aus der vorzitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird in der Literatur teilweise gefolgert, die Verbandsklage im Tierschutzrecht sei durch Landesgesetz möglich⁸. Die heutige Situation ist allerdings mit der damaligen Situation unter dem Regime des alten Bundesnaturschutzgesetzes (§ 29 BNatSchG a.F.) nicht mehr vergleichbar. Zum einen handelt es sich bei dem BNatSchG anders als beim TierSchG um ein Rahmengesetz⁹, das der Ausfüllung durch die Länder bedarf. Das TierSchG ist deshalb anders als das BNatSchG nicht auf eine landesrechtliche Ergänzung ausgelegt. Zum anderen entspricht das damalige Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006¹⁰ nicht mehr der heutigen rechtlichen Gesamtkonstellation, nach dem Inkrafttreten der Förderalismusreform des Grundgesetzes. Es ist ein bedeutsamer Unter-

schied, dass die Öffnungsklausel aus Art. 72 Abs. 3 GG wohl für den Naturschutz aber nicht für den Tierschutz gilt. Der Landesgesetzgeber kann also anders als beim Naturschutz keine vom TierSchG abweichenden Regelungen schaffen. Damit kommt es darauf an, ob das TierSchG die Verbandsklage ausschließen wollte oder nicht¹¹. Für eine abschließende Regelung des TierSchG spricht – bezogen auf die Verbandsklage –, dass verschiedene Gesetzesinitiativen, die Verbandsklage im TierSchG zu verankern, auf Bundesebene am Willen der jeweiligen politischen Mehrheiten gescheitert sind¹². Zuletzt scheiterte im Bundesrat der Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein¹³. Andererseits kennt das TierSchG keine ausdrückliche die Verbandsklage ausschließende Regelung¹⁴. Ob die Regelung deshalb einer gerichtlichen Überprüfung standhält oder nicht, bleibt abzuwarten¹⁵.

Während der nordrhein-westfälische Gesetzgeber bezogen auf die Verbandsklage darauf verweisen mag, dass das TierSchG keine ausdrückliche Regelung enthält, so dass es deshalb noch vertretbar erscheinen mag, dem TierSchG keine Sperrwirkung beizumessen, sieht die Situation bezüglich der geplanten Mitwirkungsrechte der Tierschutzverbände anders aus. Hier spricht alles dafür, dass der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Tierschutzgesetznovelle aus dem Jahre 2006 von seiner Ermächtigung

² Redeker/von Oertzen, VwGO, 15. Auflage, § 42 Rdn. 44

³ Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 16. Auflage, § 42 Rdn. 118

⁴ Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Auflage, § 42 Rdn. 403 ff.; vgl. ferner BVerwG, B.v. 14.09.1987 - 4 B 178/87 -, NVwZ 1988, 364 f.; Kopp/Schenke, 17. Auflage, § 42 Rdn. 180 - 182.

⁵ BVerwG, U.v. 29.04.1993 - 7 A 3.92 -, BVerwGE 92, 263 ff.

⁶ BVerwG, U.v. 29.04.1993 - 7 A 3.92 -, BVerwGE 92, 263 ff.

⁷ BVerwG, U.v. 29.04.1993 - 7 A 3.92 -, BVerwGE 92, 263 ff.

⁸ vgl. z.B. Caspar, Verbandsklage im Tierschutzrecht durch Landesgesetz?, in DÖV 2008, 145 - 152, ferner Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, Einführung Rdn. 58/59.

⁹ vgl. dazu Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, Kommentar, 2. Auflage, § 1 Rdn. 75, 76

¹⁰ BGBl I S. 1206 ff.

¹¹ Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Kommentar, Art. 72, Rdn. 21

¹² Eine Übersicht findet sich bei Hirt/Meisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, Einführung, Rdn. 58

¹³ BR-Drucks. 157/04 vom 19.02.2004

¹⁴ vgl. z.B. Caspar, Verbandsklage im Tierschutzrecht durch Landesgesetz?, in DÖV 2008, 145 - 152, ferner Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, Einführung Rdn. 58/59

¹⁵ vgl. z.B. Caspar, Verbandsklage im Tierschutzrecht durch Landesgesetz?, in DÖV 2008, 145 - 152, ferner Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, Einführung Rdn. 58/59

aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG abschließen den Gebrauch gemacht hat. Er hat im Zuge der Gesetzesnovelle 2006 verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen – Beteiligungsrechte – zu Gunsten des Tierschutzes in das Gesetz eingeführt. Dazu gehören zum Beispiel die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten bei Tierversuchen (§ 8 b TierSchG), die Beteiligung von Tierschutzorganisationen an Tierschutzkommissionen zur Überwachung von Tierversuchen (§ 15 Abs. 1 TierSchG), die Beteiligung von Tierschutzorganisationen an Tierschutzkommissionen im Rahmen der Durchführung des TierSchG durch die Bundeswehr (§ 15 Abs. 3 TierSchG) und die Einberufung von Tierschutzkommissionen (§ 16 b TierSchG). Auf Grund dieser, wenn auch eingeschränkten Beteiligungsrechte sind weitere Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in Landesgesetzen ausgeschlossen. Dies ergibt sich zwingend aus Art. 72 GG. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (hier Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG) die Befugnis zur Gesetzgebung nur solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Dies hat der Bund bezogen auf die Mitwirkungsrechte durch die Tierschutznovelle 2006 vollumfänglich getan. Anders als im Naturschutzrecht haben die Länder beim Tierschutz keine Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Für das Naturschutzrecht ist dies in Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG ausdrücklich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund spricht vorliegend manches dafür, von einem planvollen Regelungsverzicht des Bundesgesetzgebers im Zusammenhang mit der tierschutzrechtlichen Verbandsklage auszugehen, sodass die Einräumung weitergehender Mitwirkungsrechte verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. § 1 Abs. 1 S. 2 TVMG beschränkt die nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 TVMG statthaften Rechtsbehelfe in Zusammenhang mit Genehmigungen, Tierversuche an Wirbeltieren durchzuführen (§ 8 Abs. 1 TierSchG), auf die Feststellungsklage¹⁶. Der Gesetzesbegründung zufolge¹⁷ soll mit der Feststellungsklage nachträglich die Rechtswidrigkeit einer erteilten Genehmigung gerichtlich festgestellt werden, ohne dass der Genehmigungsinhaber gehindert wäre, weiter von der Genehmigung Gebrauch zu machen. Bei Tierversuchen i.S.v. § 8 Abs. 1 TierSchG will der nordrhein-westfälische Gesetzgeber offenbar in Anlehnung an eine ähnliche Vorschrift des bremischen Landesgesetzgebers¹⁸ nicht die allgemeine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulassen, sondern abweichend von der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage allein den „Rechtsbehelf der Feststellungsklage“ einführen. Als Konsequenz einer erfolgreichen Feststellungskla-

ge gäbe es keine unmittelbaren Sanktionen, sondern lediglich die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der fragliche Bescheid gegen eine tierschutzrechtliche Norm verstößt. Der Bescheid bliebe in der Welt und würde nicht durch das Gericht aufgehoben. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob diese geplante Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 2 TVMG von der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers gedeckt wird, weil sie abweichend vom Normengefüge der VwGO eine neue Form „der Feststellungsklage“ kreiert. Diese Regelung ist deshalb mit Bundesrecht nicht zu vereinbaren. Sie verletzt Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG, da der Bundesgesetzgeber – bezogen auf die Feststellungsklage – eine abschließende Regelung getroffen hat. Während der Bundesgesetzgeber in § 42 Abs. 2 VwGO bezogen auf die Klagebefugnis – und nur insoweit – abweichende Regelungen für zulässig erklärt hat, gilt ein derartiger Regelungsvorbehalt zu Gunsten der Länder für § 43 VwGO nicht. Allenfalls ließe sich in diesem Zusammenhang noch vertreten, dass es dem Landesgesetzgeber wegen der Öffnungsklausel in § 42 Abs. 2 VwGO möglich ist, die auch nach § 43 VwGO erforderliche Klagebefugnis durch ein Landesgesetz entfallen zu lassen¹⁹. Keineswegs ist der Landesgesetzgeber aber befugt, eine vollständig neue „Klageart“ zu schaffen.

Nach § 43 Abs. 1 VwGO ist die Feststellungsklage wie folgt definiert: „Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).“ Es kann also nicht auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes geklagt werden. Sieht man einmal von dem seltenen Fall der „Nichtigkeit“ eines Verwaltungsaktes ab²⁰, ist es für die Feststellungsklage erstens erforderlich, dass das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses geklärt werden muss. Als Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 VwGO sind in der Literatur und Rechtsprechung rechtliche Beziehungen anerkannt, die sich auf Grund eines konkreten Sachverhalts und auf Grund einer diesen Sachverhalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben²¹. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis setzt ferner voraus, dass zwischen den Beteiligten des Rechtsstreits wegen dieses Rechtsverhältnisses ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von der anderen Seite verlangen zu können²². Diese Definition des Rechtsverhältnisses wirft, besonders für

die hier streitige Fallgestaltung, weitere Fragen auf. Rechtsverhältnisse sind durch subjektive Rechte und Pflichten gekennzeichnet. Ein derartiges Rechte- und Pflichtenverhältnis besteht aber zwischen den Tierschutzverbänden einerseits und den betroffenen Behörden andererseits in der Regel nicht. In den meisten Fällen wird es in den Fällen des § 8 Abs. 1 TierSchG um die Frage gehen, ob dem Genehmigungsinhaber, der gerade an dem Verfahren nicht beteiligt ist, die Genehmigung zu Recht oder Unrecht erteilt worden ist. Es ist aber allgemein anerkannt, dass ein Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 VwGO nicht schon dann vorliegt, wenn es um die rechtliche Qualifizierung eines Handelns der Verwaltung als rechtswidrig, fehlerhaft, ungültig, unwirksam usw. geht²³.

Die zweite Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist das „Feststellungsinteresse“ des Klägers. Nach allgemeiner Auffassung besteht ein Feststellungsinteresse²⁴ nach § 43 Abs. 1 VwGO nur dann, wenn die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die „Rechtsposition des Klägers“ zu verbessern²⁵. Da der jeweilige Kläger, in diesem der Tierschutzverband, aber keine Rechtsposition aus eigenem Recht inne hat, kann auch keine „Rechtsposition“ verbessert werden, sodass es voraussichtlich an einem Feststellungsinteresse fehlen wird. Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG²⁶ die Zulässigkeit einer Feststellungsklage im Drittrechtsverhältnis voraussetzt, dass das Feststellungsinteresse

¹⁶ Die Beschränkung der Rechtsmittel auf die Feststellungsklage soll sich vor allem zu Gunsten der überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder gemeinnützigen Forschungseinrichtungen einer Hochschule oder Universitätsklinik auswirken.

¹⁷ LT Drucks. 15/2380, S. 15

¹⁸ vgl. das Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine vom 25.09.2007, Brem.GBl. 2007, 455; sowie ein ähnlicher Gesetzentwurf der saarländischen Landesregierung vom 11.05.2011, Drucks. 14/480, wo jeweils Klage gegen alle tierschutzrechtlichen Genehmigungen eröffnet wird.

¹⁹ Happ in Eyermann, VwGO, 13. Auflage, § 43 Rdn. 38 a unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, U.v. 28.11.2007 - 7 C 10/07 - in BVerwGE 130, 52 - 65.

²⁰ Der Fall wird in der Praxis kaum vorkommen; es müsste nämlich ein schwerer Fehler i.S.d. § 44 VwVfG vorliegen.

²¹ Happ, a.a.O. § 43 Rdn. 12; ferner Kopp/Schenke, 17. Auflage, § 43 Rdn. 11.

²² Redeker/von Oertzen, 15. Auflage, § 43 Rdn. 10.

²³ vgl. dazu Happ in Eyermann, § 43 Rdn. 16.

²⁴ vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Auflage, § 43 Rdn. 11.

²⁵ vgl. Happ in Eyermann, 13. Auflage, § 43 Rdn. 13.

²⁶ BVerwG, Urteil vom 27.06.1997 - 8 C 23/96 - in NJW 1997, 3257 f.

gerade gegenüber der beklagten Partei besteht. In den hier vorliegenden Fällen geht es aber immer nur um ein Drittrechtsverhältnis, da mit der Feststellungsklage letztendlich geklärt werden soll, ob die dem Genehmigungsinhaber erteilte Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen nach § 8 Abs. 1 TierSchG mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist oder nicht²⁷: „Wollte man stattdessen im Drittrechtsverhältnis auch ein Feststellungsinteresse des Klägers gegenüber dem beigeladenen Dritten als ausreichend ansehen, ergäbe sich die ungewöhnliche Situation, dass die bei Klageerhebung zunächst mangels Feststellungsinteresse unzulässige Klage erst durch die Beiladung des Dritten zulässig würde.... Der Beklagte wäre ohne unmittelbare Betroffenheit in ein Prozessrechtsverhältnis eingebunden und einem möglicherweise erheblichen Kostenrisiko ausgesetzt²⁸.“ Die Öffnungsklausel des § 42 Abs. 2 S. 1 VwGO ermächtigt den Landesgesetzgeber nicht, von diesem Erfordernis des „berechtigten Interesses“ (Feststellungsinteresse) i.S.d. § 43 VwGO bei Klagen von Tierschutzverbänden abzuweichen. Die dritte Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist, dass der Kläger keine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben kann (Subsidiarität der Feststellungsklage gem. § 43 Abs. 2 S. 2 VwGO). Diese Voraussetzung wird aber erst dadurch geschaffen, dass das geplante TVMG bei Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 TierSchG die Anfechtungsklage/Verpflichtungsklage generell ausschließt. Dies sprengt ebenfalls die Vorgaben der VwGO und die Öffnungsklausel des § 42 Abs. 2 VwGO, die nur Abweichungen bzgl. der Klagebefugnis zulässt. Das rechtswidrige Verwaltungshandeln, insbesondere bei Erlass eines Verwaltungsaktes, wird in der Regel durch die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage überprüft. Liegt ein fehlerhafter Verwaltungsakt vor, kann dieser nur ganz ausnahmsweise Gegenstand einer Feststellungsklage sein, nämlich als Gegenstand einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO, sofern sich der Verwaltungsakt vorzeitig erledigt hat, oder in den seltenen Fällen der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach § 43 Abs. 2 S. 2 VwGO. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis würde bei Inkrafttreten des § 1 Abs. 1 S. 2 TVMG bei Klagen von Tierschutzverbänden auf den Kopf gestellt. § 1 Abs. 1 S. 2 TVMG wäre, wenn man eine Feststellungsklage gegen Verwaltungsakte im Allgemeinen durch diese Vorschrift für zulässig erklären würde, mit dem Normengefüge des § 43 VwGO nicht zu vereinbaren und deshalb wegen Verstoß gegen das Bundes-

recht verfassungswidrig. Der Grundgedanke, der der geplanten Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 2 TVMG zugrunde liegt, ist an sich zu begrüßen. Man will das Verbandsklagerecht – soweit es um Forschungszwecke geht – auf die nachträgliche Feststellung von Verstößen gegen das geltende Recht beschränken. Die Frage ist nur, ob diese „gut gemeinte Absicht“ des Landesgesetzgebers verfassungsrechtlich trägt²⁹. Unbedenklich wäre es, das Verbandsklagerecht bei Tierversuchen zu Forschungszwecken i.S.v. § 8 Abs. 1 TierSchG gänzlich entfallen zu lassen. Bedenken bestehen auch gegen einzelne Formulierungen des Gesetzgebungsentwurfs, die freilich allerdings noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens überarbeitet und verbessert werden könnten. Nach § 1 Abs. 1 TVMG sollen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung möglich sein. Zu den Rechtsbehelfen gehört nach § 68 VwGO auch das Widerspruchsverfahren. Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs ergibt sich, dass offenbar nicht beabsichtigt ist, den Tierschutzverbänden – anders als natürlichen Personen – ein Widerspruchsverfahren zu ermöglichen und zu eröffnen. Es wäre evtl. ratsam, den weiteren Begriff des „Rechtsbehelf“ nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, der offenbar aus § 61 BNatSchG entlehnt worden ist und dort auch wegen der Vielzahl der landesrechtlichen Regelungen sinnvoll ist, in irgendeiner Form einzuschränken, etwa dahingehend, dass ausdrücklich auf § 110 des Justizgesetzes NRW Bezug genommen wird: „... Rechtsbehelfe unter Beachtung des § 110 des Justizgesetzes NRW nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen ...“. In der Vorschrift heißt es, dass § 28 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 sowie Abs. 3 VwVfG und § 29 Abs. 2 VwVfG entsprechend gelten. Ein Hinweis auf § 29 Abs. 3 VwVfG fehlt. Hier sollte zur Vermeidung von Missverständnissen eine Inbezugnahme des § 29 Abs. 3 VwVfG erfolgen. § 29 Abs. 3 VwVfG lautet: „Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen. Weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, nicht gestatten.“ In der Begründung zu § 1 des Gesetzesentwurfs heißt es: „Das Verbandsklagerecht erstreckt sich nicht auf Vorhaben zur privaten (Hobby-)Tierhaltung sowie Haltungen zur Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Dies wird

durch die Anknüpfung an das Merkmal ‚Erwerbszweck‘ verdeutlicht. In der Sache ist das gerechtfertigt, weil Tierschutzbelange in Erwerbszusammenhängen aus wirtschaftlichen Gründen in besonderer Weise Gefahr laufen, nicht hinreichend beachtet zu werden...“. Diese Formulierung in der Begründung findet im Text des Gesetzesentwurfes keinen ausreichenden Widerhall. Soweit es Genehmigungen und Erlaubnisse nach §§ 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 TierSchG bzw. um nachträgliche Anordnungen nach § 16 a TierSchG geht, wird im TVMG keine Einschränkung auf eine Tierhaltung zu Erwerbszwecken gemacht. Diese Einschränkung findet sich lediglich in § 1 Abs. 1 Nr. 2, wo bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken erwähnt werden. Nach § 16 a TierSchG kann die zuständige Behörde zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die Verhütung künftiger Verstöße die erforderlichen, notwendigen Anordnungen treffen. Die Verbandsklage soll auch auf derartige Sachverhalte ausgedehnt werden. Die Formulierung geht weit über vergleichbare Regelungen des BNatSchG hinaus, sodass sich hier die Frage stellt, ob eine derartig weitgehende Regelung zu Gunsten der Tierschutzverbände erforderlich ist. Eine landesrechtliche Regelung, die die Verbandsklage für Tierschutzverbände einführt, kann in keinem Falle Verwaltungsakte von Bundesbehörden erfassen³⁰. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren wäre angemessen. Ob das Gesetz rechtspolitisch notwendig oder sinnvoll ist, mag der Landtag entscheiden. Es sollte aber bedacht werden, dass die Novelle als landesgesetzliche Regelung verfassungsrechtlich bedenklich ist, und dass statt dessen über eine Regelung im TierSchG nachgedacht werden sollte. Einer Bundesratsinitiative sollte – den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt – der Vorzug gegeben werden.

²⁷ BVerwG, Urteil vom 27.06.1997 - 8 C 23/96 - in NJW 1997, 3257 (58)

²⁸ BVerwG, Urteil vom 27.06.1997 - 8 C 23/96 - in NJW 1997, 3257 (58)

²⁹ Die gleichen Bedenken gelten bzgl. der brem. Regelung, Brem.GBl. 2007, 455; ähnlich Gesetzesentwurf der saarländischen Landesregierung vom 11.05.2011, Drucks. 14/480.

³⁰ BVerwG Urteil vom 29.04.1993 - 7 A 3.92 - in BVerwGE 92, 263 ff. 265; vgl. z.B. zu den Zuständigkeiten der Bundeswehr § 15 Abs. 3 TierSchG

Zusammenfassung der Diskussion

Im Rahmen der Vortragsveranstaltung „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts ging es im Schloss Münster um das Thema „Möglichkeiten, Wirkungen und Grenzen des Verbandsklagerechts“. Das Thema war mit Blick auf das Vorhaben der Landesregierung, durch das „Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine“ ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine einzuführen, und die zeitliche Nähe der Veranstaltung zu der angesetzten Ausschuss-Anhörung von höchster tagespolitischer Brisanz. Nach einleitenden Vorträgen von Staatssekretär Udo Paschedag (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW), der einen Überblick über das Gesetz und die Intentionen der Landesregierung gab, und Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink (HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte, Münster), der sich mit ausgewählten Rechtsfragen beschäftigte, kam es zu einer lebhaften Diskussion, bei der ein reger interdisziplinärer Austausch stattfand.

Während Einigkeit dahingehend bestand, dass mit der Einführung eines solchen Verbandsklagerechts juristisches „Neuland“ betreten werde, stand zunächst die, insbesondere von tierärztlicher Seite aufgeworfene Frage nach der Erforderlichkeit des Gesetzes im Mittelpunkt. Diese wurde angezweifelt, weil die vorgesehene „Treuhänderfunktion“ der Tierschutzvereine bereits von den Amtstierärzten hinreichend ausgefüllt werde. Falls dort Defizite bei der Aufgabenerfüllung bestünden, könnten diese auch – und möglicherweise sogar besser – durch ein aufsichtsbehördliches Tätigwerden behoben werden. Der Staatssekretär betonte diesbezüglich, dass der Grund für den Gesetzentwurf allein die Verbesserung der Situation von Tieren sei. Ein Misstrauen gegen die handelnden Tierärzte sei nicht ausschlaggebend gewesen. Dennoch gebe



Professor Dr. Janbernd Oebbecke hielt die Einführung.

es bei den Amtsveterinären, bedingt durch Personalabbau und Finanzknappheit, Vollzugsdefizite, so dass die Verbandsklagemöglichkeit von Tierschutzvereinen unterstützend eingreifen solle. Da der Tierschutz für die Regierungskoalition von besonderer Bedeutung sei und Art. 20a GG diese zusätzlich betone, habe man diesen Bereich bewusst als ersten gewählt, in dem diese Art der Klage durch Landesrecht einführt werden soll.

Ein zweiter Schwerpunkt der Diskussion lag auf der Frage, inwieweit es verfassungsrechtlich zulässig ist, die Klagemöglichkeit in bestimmten Fallkonstellationen auf eine nachträgliche Feststellungsklage zu beschränken. Dabei wurde auf dem Beitrag von Dr. Jost Hüttenbrink aufgebaut, der darin die Einführung einer völlig neuen Klageart sah, für deren Einführung dem Land NRW die Gesetzgebungskompetenz fehle. Obwohl es zu den einzelnen Details dieser Frage durchaus unterschiedliche Ansichten gab, teilten die meisten Teilnehmer der Veranstaltung die verfassungsrechtlichen Zweifel. Dazu erläuterte Udo Paschedag, dass die Einbeziehung der Feststellungsklage auch innerhalb der Landesregierung umstritten gewesen sei. Ursprünglich seien in allen Fällen die Rechtsbehelfe der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage vorgesehen gewesen. Da aber die Befürchtung im Raum stand, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage könne Investoren abschrecken, die dann in andere Bundesländer abwanderten, hätten sich diese wirtschaftlichen Bedenken schließlich durchgesetzt und man habe sich insoweit auf die Beschränkung auf eine Feststellungsklage verständigt. Falls die Auffassung der Veranstaltungsteilnehmer in der Rechtsprechung Anklang finden sollte und das Gesetz – wovon er



LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein zog zum Abschluss der Veranstaltung ein Resümee.

nicht ausgehe, wie Udo Paschedag betonte – für (teilweise) verfassungswidrig erklärt würde, wolle die Landesregierung im Übrigen an dem Gesetz festhalten.

Auch weitere Einzelheiten des Gesetzesentwurfs wurden besprochen und kritisch gewürdigt. Die rege Teilnahme und das Niveau der Diskussionen ließen den Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein, abschließend resümieren, dass an diesem Abend bereits eine „vorgezogene Anhörung“ stattgefunden habe. Die Teilnehmer einte schließlich die gespannte Erwartung, wie sich das Verbandsklagerecht in NRW nach diesem „Dammbruch“ im Tierschutzbereich entwickeln wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat aus Anlass der gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie des Rechtsausschusses eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine abgegeben.

A. Bisheriger Verlauf des (vorparlamentarischen) Gesetzgebungsverfahrens und Beachtung der Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände

Die jeweiligen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Landesregierung, die im Rahmen des vorparlamentarischen Beteiligungsverfahrens (gemäß § 84 Abs. 3 GGO) abgegeben wurden, hat die Landesregierung bzw. das federführende Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz inhaltlich weitestgehend nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf wurde – von einigen Ausnahmen (namentlich der Korrektur mit Drucksache 15/2419) abgesehen – in einer in weiten Teilen wortgleichen Fassung in den Landtag eingebracht, wie er den kommunalen Spitzenverbänden Anfang Mai zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Das nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorgeschriebene Kostenfolgeabschätzungsverfahren (§§ 6, 7 und 3 KonnexAG) wurde nicht durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Bedenken und Argumentationslinien im Wesentlichen erneut und unverändert gegenüber dem Landtag vorzubringen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen lehnt den Gesetzentwurf aus grundsätzlichen Erwägungen (s.u. B.) und wegen Zweifeln an der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes (s.u. C.) ab. Da ein erheblicher Mehraufwand und zusätzliche Aufgaben für die Kommunen vorgesehen werden, fordern wir für den Fall, dass es doch zu einer gesetzlichen Regelung im bislang vorgeschlagenen oder einem ähnlichen Umfang kommt, die Durchführung eines Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach § 3 KonnexAG sowie ggf. einen Kostenausgleich für die Mehrbelastungen der kommunalen Ebene nach §§ 1, 4 KonnexAG (s.u. D.).

B. Grundsätzliche Einschätzung / Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen spricht sich grundsätzlich für eine Verwirklichung

des Tierschutzes entsprechend seines Rangs als Staatszielbestimmung in Landesverfassung und Grundgesetz aus. Gleichwohl hält sie die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzverbände nicht für angezeigt und tierschutzpolitisch für entbehrlich. Die Belange des Tierschutzes spielen in der täglichen Arbeit der kommunalen Behörden, namentlich den Veterinärämtern der Kreisordnungsbehörden, eine außerordentliche Rolle. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe des Tierschutzes den beamteten Tierärzten zugewiesen (vgl. § 15 Abs. 2, 16a TierSchG; § 1 Bundestierärzteordnung). Diese nehmen die Aufgabe sehr ernst. Sie sind die „Treuhänder“ und „Sachwalter“ für das Wohlergehen der Tiere, weil sie insbesondere einen umfassenden Überblick über die Tierhaltungen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich besitzen. Daher ist bereits die Notwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung schwer zu erkennen. Ein „Ungleichgewicht der Kräfte im Verhältnis zwischen den Haltern von Nutz-, Heim-, Versuchs- und sonstigen dem Tierschutzgesetz unterfallenden Tieren (Tierhalter) und Tieren“, wie es im Vorspann zum Gesetzentwurf unter „A Problem- und Regelungsbedarf“ heißt, ist angesichts der umfassenden Verantwortungswahrnehmung durch die Tierschutzkontrollbehörden nicht zu erkennen. Im Übrigen widerspricht es den Rechtsgrundlagen, davon auszugehen, dass Tiere, die keine natürlichen oder juristischen Personen sind (vgl. § 90a BGB), überhaupt „Interessen“ haben, die in einem Verhältnis zu Haltern stehen können und einklagbar sein sollen.

Zusätzlich zu den Tierschutzkontrollbehörden nehmen bereits heute die weisungsfreien Tierschutzbeauftragten (§ 8b TierSchG) und die mit Fachleuten besetzten Tierversuchskommission (§ 15 Abs. 1 Satz 2ff. TierSchG) explizit Treuhänderfunktionen für das Wohl der Tiere wahr. Dies stellt die Notwendigkeit der vorgesehenen Regelung ebenfalls in Frage. Falls es für notwendig erachtet wird, könnten diese bereits bestehenden Institutionen mit zusätzlichen Rechtsbehelfen ausgestattet werden, um dem Tierschutz größeres Gewicht beizumessen. Es steht im Übrigen zu befürchten, dass durch die vorgesehene Regelung letztlich den Werten des Tierschutzes – zumindest punktuell – mehr Schaden als Nutzen zu Teil wird. Mit dem Klagerecht und den weiteren Mitwir-

kungsrechten wird das Verhältnis zwischen Tierschutzbehörden und Tierschutzvereinen streitanfälliger, was dazu führen kann, dass die bisherige kooperative Zusammenarbeit sich konfrontativ gestaltet. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund nicht unwahrscheinlich, dass die im Tierschutz aktiven Privatpersonen nicht selten emotional, laienhaft, ohne umfassende Sachkunde und einseitig, teilweise sogar querulatorisch handeln. Lediglich in der Hälfte der angezeigten angeblichen Tierschutzverstöße liegt nach den Feststellungen der Tierschutzkontrollbehörden tatsächlich auch ein rechtswidriges Handeln des Tierhalters vor. Nicht immer kann ausgeschlossen werden, dass auch persönliche Motive handlungsleitend sind. Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Tierschützer öffentlichkeitswirksam Strafanzeigen erstatten, die Staatsanwaltschaften jedoch bereits einen Anfangsverdacht als nicht gegeben ansehen und daher auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verzichten. Dass diese Interessengruppe mit prozessualen Rechten ausgestattet werden soll, die anderen „Bürgerinitiativen“ im Regelfall nicht zustehen, ist schon aus grundsätzlichen Überlegungen nicht nachzuvollziehen. Schließlich ist zu beachten, dass bereits heute schon verschiedene bewährte und effektive Möglichkeiten für Bürger und Vereine bestehen, vermeintlich rechtswidriges Behördenhandeln überprüfen zu lassen, von der Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde, über das Petitionsrecht bis hin zur strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Auch insoweit eignet sich das Argument einer vermeintlichen Rechtsschutzlücke nicht, um die Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens zu rechtfertigen.

C. Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat Zweifel daran, ob das Land für den vorliegenden Regelungsgegenstand die Regelungskompetenz besitzt. Es wird begrüßt, dass der Gesetzentwurf auf der dritten Seite der allgemeinen Begründung (Seite 12 der Drucksache 15/2380) durchaus tiefergehende Ausführungen enthält. Diese können jedoch insgesamt nicht als schlüssig angesehen werden. Die vorliegende Regelung unterliegt der

Sperrwirkung aufgrund bundesgesetzlicher Regelung gem. Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1, 20 GG und ist deshalb unzulässig. Die Sperrwirkung ist sowohl durch das umfassende Gebrauchsmachen von der Gesetzgebungskompetenz durch positivrechtliche Normierung im Bundesrecht des gerichtlichen Verfahrens (Verwaltungsgerichtsordnung dazu I.) und des Tierschutzrechts (dazu II.) als auch durch bewussten Regelungsverzicht des Bundesgesetzgebers (dazu III.) eingetreten.

I. Überschreitung der Regelungskompetenzen des Landes im Bereich des gerichtlichen Verfahrens

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Einführung eines Verbandsklagerechts für bestimmte Gruppen als Ausnahme vom Erfordernis einer (möglichen) subjektiven Rechtsverletzung folgt grundsätzlich aus Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. § 42 Abs. 2 VwGO (Ausführungen im ersten Absatz auf der dritten Seite der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes, Seite 12 der Drucksache 15/2380). Insoweit wird dem Landesgesetzgeber zwar ein eigener Handlungsspielraum eingeräumt. Dieser wird allerdings vorliegend insoweit überschritten, als der Gesetzentwurf vorsieht, je nach Gegenstand oder Rechtsbehelfen Betroffener (vgl. die Erwähnung von überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder gemeinnützigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und Universitätskliniken in § 1 Abs. 1 Satz 2 der zunächst eingebrachten Fassung des Gesetzentwurfes, Drs. 15/2380, die dann insoweit durch Drs. 15/2419 berichtigt wurde) verschiedene Klagearten für zulässig zu erklären (Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs, Einlegen aller Rechtsbehelfe der VwGO gegen Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 TierSchG, bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a TierSchG; gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs abweichend von Satz 1 Beschränkung auf den Rechtsbehelf der Feststellungsklage im Hinblick auf Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 TierSchG). Diese gesetzliche Differenzierung stellt eine verwaltungsprozessrechtliche Regelung dar, die von der Ausnahme des § 42 Abs. 2 VwGO nicht gedeckt ist. Der Landesgesetzgeber würde insoweit eine Frage des gerichtlichen Verfahrens regeln, obwohl diese bereits umfassend und erschöpfend – mit der Folge der Sperrwirkung durch Bundesrecht in der Verwaltungsgerichtsordnung normiert ist, Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

II. Positivrechtliche Normierung im Tierschutzgesetz

Der Bundesgesetzgeber hat ferner mit dem Tierschutzgesetz von seiner Ermächtigung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG Gebrauch gemacht und in diesem Gesetz unter anderem bereits verwaltungsverfahrenrechtliche Institute zugunsten des Tierschutzes geregelt – namentlich etwa die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten bei Tierversuchen (§ 8b TierSchG) sowie einer Tierschutzkommission in den Fällen der §§ 15 Abs. 1 und 16b TierSchG. Weitergehende Beteiligungs- und Klagerechte für Tierschutzorganisationen in Landesgesetzen sind dadurch ausgeschlossen. Auch im Land Bremen hat man sich angesichts einer drohenden Unzulässigkeit gegen umfassende Mitwirkungsrechte im Verfahren sowie gegen die Einführung eines umfassenden Verbandsklagerechts entschieden und stattdessen lediglich eine nachträgliche Feststellungsklage für Tierschutzvereine vorgesehen (vgl. hierzu Bremische Bürgerschaft, Drs. 17/39, S. 2). Wenn, wie beabsichtigt, durch die Beteiligung von Verbänden und die Einlegung von Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung laufende Verwaltungsverfahren verzögert und Genehmigungen zudem durch Gestaltungsklagen in ihrem Bestand angegriffen werden können, widerspricht dies dem Sinn und Zweck einer durch Bundesrecht beschränkten Beteiligung in Verwaltungsverfahren nach dem TierSchG.

III. Bewusster Regelungsverzicht des Bundesgesetzgebers

Soweit im zweiten Absatz auf der dritten Seite der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 12 der Drucksache 15/2380) darauf abgestellt wird, dass sich aus dem Scheitern einer Initiative des Landes Schleswig-Holstein im Bundesrat (BR-Drs. 157/04) im Jahr 2004 ein Regelungsverzicht für entsprechende landesrechtliche Regelungen nicht ableiten ließe, ist zum einen anzumerken, dass sich auch hierzu mit guten Gründen eine andere Rechtsauffassung vertreten lässt. Zum anderen ist aber auch zu erwähnen – und dies unterschlägt die Begründung des Gesetzentwurfes – dass die Abgeordneten Häfner, Altmann, Beck, Höfken, Nickels, Schmidt und Wilhelm sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 27. November 1997 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Verbandsklagerechts in den Deutschen Bundestag (Drucksache 13/9323) eingebracht haben, der die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Tierschutzgesetzes vorsah, mit der Zielsetzung, anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht einzuräumen (Rechtsbehelfe nach Maßgabe der

VwGO). Dieser Gesetzgebungsvorschlag, der mit dem Regelungsansatz des aktuell vorliegenden Entwurfs weitgehend deckungsgleich ist, hat sich nach Beginn der Ausschussberatungen im Frühjahr 1998 gemäß § 125 GO BT (Diskontinuitätsgrundsatz) erledigt. Dass es im Deutschen Bundestag in der 14., 15. und 16. Wahlperiode trotz einer Regierungsbeteiligung der den Antrag im Jahr 1997 stellenden Fraktion von 1998 bis 2005 nicht zu einer Wiederbefassung gekommen ist und auch die Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 ein Verbandsklagerecht lediglich für Umweltverbände (Abschnitt IV. 2) vorsieht, ferner der Koalitionsvertrag beider Parteien vom 16. Oktober 2002 keinerlei Aussagen mehr zu einem solchen Vorhaben enthält, sind ein eindeutige Hinweise darauf, dass der Bundesgesetzgeber – entgegen der Behauptung auf Seite 12 der Drucksache 15/2380 – bewusst auf die Normierung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzverbände verzichtet hat. Auch deswegen tritt die Sperrwirkung gem. Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 20 GG ein.

D. Mehrbelastungen für die kommunale Ebene/ Kostenfolgeabschätzung nach den Vorschriften des KonnexAG

Der Gesetzentwurf geht offensichtlich davon aus, dass der Anwendungsbereich des KonnexAG gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 nicht eröffnet ist und deswegen auch keine Kostenfolgeabschätzung im Sinne von § 3 KonnexAG vorzulegen war, die § 6 Abs. 1 KonnexAG vorsieht, wenn ein Gesetz eine neue Aufgabe übertragen soll. Unter „F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ im Vorspann zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass das Gesetz nicht konnexitätsrelevant sei, weil es nicht zu einer konnexitätsrelevanten Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben führe. Durch die Einräumung eines Klagerechts für anerkannte Tierschutzvereine würden die den Vollzug prägenden besonderen Anforderungen an Standards die Aufgabenerfüllung nicht unmittelbar geändert. Klagemöglichkeiten gegen kommunale Entscheidungen seien im Rahmen der Verwaltungsgerichtsordnung bereits jetzt eröffnet. Die Einräumung einer weiteren Klagemöglichkeit anerkannter Tierschutzverbände führe gegebenenfalls zu einer mengenmäßigen Änderung in Form einer Zunahme von verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren, lasse

aber die den Vollzug prägenden Standards in den jeweiligen Aufgabenbereichen unberührt. Gleiches gelte für die Mitwirkungs- und Informationsrechte.

Es ist zunächst erfreulich, dass eingeräumt wird, dass es zu mengenmäßigen Mehrbelastungen kommen wird. Diese sind – im Umkehrschluss zu § 2 Abs. 4 S. 2 Konnex AG – ausgleichspflichtig, sofern sie die Aufgabenwahrnehmung „wesentlich verändern“. Wie hoch die mengenmäßigen Mehrbelastungen letztlich ausfallen werden, lässt sich durch eine Prognose über die Zahl der zu erwartenden Beteiligungen nach § 2 des Gesetzentwurfes beziehungsweise der zu erwartenden Klagen nach § 1 des Gesetzentwurfes in einem Kostenfolgeabschätzungsverfahren nach § 3 KonnexAG, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Gutachters, – abschätzen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen geht angesichts der bereits bestehenden ausgeprägten Neigung des von dem Gesetzentwurf privilegierten Personenkreises, rechtliche Überprüfungen anzustrengen, davon aus, dass die Wesentlichkeitsschwelle des § 2 Abs. 5 Konnex AG überschritten wird. Es ist Sache des Gesetzgebers, im Gesetzgebungsverfahren nachvollziehbar darzulegen, inwiefern dies nicht der Fall sein sollte. Die Durchführung eines Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach § 3 KonnexAG ist überdies aber auch bereits geboten, weil der Anwendungsbereich des KonnexAG gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 eröffnet ist. Entgegen den Ausführungen im Vorspann des Gesetzentwurfes resultiert jedenfalls eine wesentliche Erweiterung bestehender Aufgaben i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG, aus der Änderung der den Vollzug unmittelbar prägenden besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung. Sowohl im Bereich der unmittelbaren Veterinärverwaltung, als auch bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte nach § 2 des Entwurfes (dazu I.) aber auch, zum Teil antizipierend, im Hinblick auf Klageverfahren nach § 1 des Entwurfes (dazu II.) neue, jedenfalls wesentliche erweiterte Aufgaben zu bewältigen. Zumindest wird eine signifikante Umstellung der Verwaltungsverfahrenswesen erforderlich.

I. Mitwirkungs- und Informationsrechte nach § 2 des Entwurfes

1. Äußerungs- und Einsichtsrechte bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfes ist vor der Erteilung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbs-

zwecken, einem anerkannten Verein von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben. Insoweit wird es erforderlich werden, dass bei den entsprechenden Genehmigungsbehörden Listen mit entsprechenden Vereinen und deren Adressen geführt und diese bei derartigen Verfahren angeschrieben werden sowie gegebenenfalls umfangreiche Materialien übermittelt bekommen. Das ist eine neue Tätigkeit, die nicht nur einen erhöhten Aufwand an Arbeitszeit, entsprechende Vervielfältigungs- und Versandkosten, sondern auch eine signifikante Veränderung der bisherigen Verfahrensabläufe und Prüfungsvorgänge bedeutet. Es muss bewertet und entschieden werden, wer, wann, welche Unterlagen erhält, wie gegebenenfalls mit personenbezogenen Daten betroffener Antragsteller in Antragsunterlagen und Sachverständigengutachten umzugehen ist. Überlegungen zum Datenschutz enthält die Begründung des Gesetzentwurfes nicht. Es stellt sich die Frage ob gegebenenfalls §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3, 29 Abs. 2 VwVfG NRW greifen. Schließlich muss eine eingehende Äußerung geprüft, bewertet und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind umfangreiche Schriftsätze zur Gegendarstellung zu fertigen. Eine Möglichkeit, den Mehraufwand für die Kommunen zu begrenzen, wäre die Beteiligung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfes an ein Antragserfordernis (wie bei § 2 Abs. 2 des Entwurfes) zu koppeln.

2. Äußerungsrechte bei bestimmten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach dem TierSchG sowie von Kleintierställen

Auch das Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 2 des Entwurfes ist neu und dürfte zu zusätzlichem Aufwand und unmittelbar zu Änderungen im Verwaltungsablauf führen. Es steht zu erwarten, dass aufgrund einer Auskunft nach § 2 Abs. 5 des Entwurfes „Sammelverlangen“ gestellt werden, die wiederum die unter 1. skizzierten Arbeitsschritte nach sich ziehen.

3. Auskunftsrecht über Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren

Auch das Auskunftsverfahren nach § 2 Abs. 5 des Entwurfes ist neu, erfordert eine Veränderung der Verwaltungsabläufe und bedeutet Mehraufwand. So wird es erforderlich werden, entsprechende Verfahrensübersichten zu führen und gegebenenfalls ständig zu aktualisieren. Außerdem wird in § 2 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfes auf das IFG verwiesen, dessen Anwendung auf-

grund der umfangreichen Prüfungs- und Anhörungsvorgaben im Hinblick auf die Rechte betroffener Dritter ebenfalls beträchtlichen Aufwand verursacht (namentlich das Verfahren nach § 9 Abs. 2 IFG). Kritisch wird bewertet, dass ein Verweis auf die Kostenregelung des IFG (§ 11) unterbleibt. Es sollte aber möglich sein, für Auskünfte nach § 2 Abs. 5 des Entwurfes Gebühren zu erheben.

II. Verbandsklagerecht nach § 1 des Entwurfes

Das neue Klagerecht bringt ebenfalls nicht nur einen wesentlichen quantitativen Mehraufwand, sondern auch eine signifikante Veränderung der bisherigen Verfahrensabläufe und Prüfungsvorgänge mit sich. Für entsprechende verwaltungsgerichtliche beziehungsweise oberverwaltungsgerichtliche Verfahren sind umfangreiche Schriftsätze zeitnah zu erstellen und die Vorgänge zu vervielfältigen. Der organisatorische Ablauf muss nicht nur im Hinblick auf die Klagen selbst, sondern auch zur Vermeidung unnötiger Klageverfahren geändert werden. Die Erfahrungen der Ordnungsbehörden haben gezeigt, dass Erwartungen von Tierschutzvereinen im Einzelfall oft nicht mit dem, was rechtlich möglich ist, übereinstimmen. Künftig dürften daher noch mehr und ausführlichere Gespräche erforderlich werden, um zu erklären, welche Maßnahmen im Einzelfall notwendig und angemessen sind, um so unnötige Klagen zu vermeiden.

Insbesondere mit der Möglichkeit, gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Entwurfes gegen behördliche Anordnungen bzw. deren Unterlassung gemäß § 16a des TierSchG vorzugehen, sind große Rechtsunsicherheiten und beträchtlicher Mehraufwand verbunden, zumal sich bereits heute einzelne Behörden mit massenhaft eingehenden standardisierten Forderungsschreiben konfrontiert sehen. Die Vorschrift des § 16a TierSchG ist eine Generalklausel und enthält (zumal im Zusammenhang mit den Anforderungen aus § 2 TierSchG) eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die dann gerichtlich – mit hohem Argumentationsaufwand auf allen Seiten – geklärt werden müssten. Eine Befugnis zur Verbandsklage könnte der Vorschrift zu dem de facto einen bis dato nicht vorgesehenen (vgl. VGH Mannheim, NJW 1997, 1798) Drittschutz verleihen und mithin zu noch mehr Rechtsunsicherheit führen. Eine Möglichkeit, den mit derartigen Klageverfahren verbundenen Aufwand zu begrenzen, wäre, wiederum in Anlehnung an die Regelung im Land Bremen, eine Beschränkung auf Feststellungsklagen nach § 43 VwGO. Losgelöst vom Einzelfall und ohne Verzögerung laufender Verfahren könnte man Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen auch so erfassen

und gegebenenfalls für die Zukunft verhindern. Im Saarland wird, soweit ersichtlich, beabsichtigt, in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren (Drucksache 14/480 des Landtages des Saarlandes) das Verbandsklagerecht entsprechend zu begrenzen. Dies könnte auch für Nordrhein-Westfalen eine mögliche Kompromisslösung sein.

E. Anerkennungsverfahren nach § 3 des Entwurfes

Der Wunsch ist, das Anerkennungsverfahren zur Verhinderung der bereits unter B. beschriebenen Belastung des Verhältnisses zwischen Tierschutzorganisationen und Tier-

schutzkontrollbehörden restriktiv auszugestalten und allenfalls als seriös bekannten Institutionen besondere Klagerechte einzuräumen. Die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen bedürfen insoweit der Ergänzung, etwa durch eine Prüfung, ob die betreffende Organisation auf missbräuchliches rechtliches Vorgehen (zum Beispiel von vornherein aussichtslose und abwegige Aufsichtsbeschwerden oder Strafanzeigen) verzichtet.

F. Zusammenfassung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen geht

davon aus, dass es durch das vorgelegte Gesetz zu beträchtlichen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene kommen wird, deshalb der Anwendungsbereich des KonnexAG NRW eröffnet ist und daher ein Kostenfolgeabschätzungsverfahren nach § 3 KonnexAG durchzuführen und ein Kostenausgleich nach § 1 KonnexAG zu regeln ist. Es wird für erforderlich gehalten, dass das in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung vorgesehene Beteiligungsverfahren nachgeholt wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Landkreisversammlung am 10.11.2011 Schulministerin Sylvia Löhrmann zum Thema „Zukunftsaufgabe Schule – Prioritäten in Nordrhein-Westfalen“

„Es ist mein persönliches Ziel, bis Ende Dezember einen Referentenentwurf für eine Schulgesetzänderung zur Einführung der Inklusion vorzulegen“

In ihrem Vortrag anlässlich der Landkreisversammlung 2011 am 10.11.2011 in Düsseldorf zum Thema „Zukunftsaufgabe Schule – Prioritäten Nordrhein-Westfalen“ legte die stellvertretende Ministerpräsidentin und Schulministerin Sylvia Löhrmann MdL alle Handlungsschwerpunkte der Landesregierung in der Schulpolitik dar. Die anschließende Debatte mit den nordrhein-westfälischen Delegierten konzentrierte sich jedoch fast ausschließlich auf die drängende Frage der Inklusion, der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Mit der Schulpolitik verhält es sich nicht selten wie mit dem Fußball. Sie ist immer aktuell, immer spannend und sehr viele Menschen reden darüber, haben eine Meinung zu den Einzelfragen. Die Schulministerin als Gastrednerin zur Landkreisversammlung einzuladen und sie zu bitten, zum Thema „Zukunftsaufgabe Schule – Prioritäten in Nordrhein-Westfalen“ – zu reden, konnte daher für den Landkreistag fast eine Garantie für einen spannenden Abend und ein gut gefülltes Haus sein. Zwar bringt der in Nordrhein-Westfalen geschlossene sogenannte „Schulfrieden“ zumindest in der allgemeinen Schulpolitik eine gewisse Abkehr von grundsätzlichen ideologischen Auseinandersetzungen hin zur Beschäftigung mit Einzel- und Fachfragen. Mit dem Thema Inklusion, der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung, steht jedoch – nicht erst seit gestern – das nächste schulpolitische Großthema auf der Agenda, das ebenfalls ideologisch diskutiert werden kann und wird, aber mit großer Wahrscheinlichkeit unmittelbare Auswirkungen auf jeden einzelnen Schüler, Eltern, Lehrer und Schulträger haben wird.

Die Schulministerin spannte den Bogen ihres Eingangsvortrages zunächst weit: Gute Bildungspolitik erfordere eine gemeinsame Arbeit von Land und Kommunen in einer

Verantwortungsgemeinschaft. Es sei mittlerweile ein Allgemeinplatz, dass gute Bildung ein wichtiger Standortfaktor sei; dennoch dürfe man die kommunale Familie nicht untereinander ausspielen. Die Pisa-Studie von 2001 habe gezeigt, dass das Bildungssystem nicht nur schlechte Leistungen hervorbringe, sondern auch sozial ungerecht sei. Letztlich habe man von einer Quote von 23 Prozent sogenannter Problemschüler auszugehen, die sich bereits schwer täte grundlegende Fähigkeiten wie Lesen und Schreiben, zu beherrschen.

Die Herausforderungen von damals seien noch nicht bewältigt. Auch im Jahre 2010 hätten 5,5 Prozent aller Schüler keinen Abschluss erreicht, 8,9 Prozent betrage diese Quote an den Hauptschulen. Diese Quote müsse weiter gesenkt werden, was im Interesse der Jugendlichen und der Wirtschaft liege. Jeder Einzelne werde gebraucht. Während sich bereits im Zeitraum von 1964 bis 2010 die Geburtenquote halbiert habe, sei im Zeitabschnitt 2008 bis 2030 noch einmal mit einem Geburtenrückgang von 10 Prozent zu rechnen. Bereits heute klage die Wirtschaft über Fachkräftemangel. Die Antwort auf diese Rahmenbedingungen könne nur die bestmögliche Bildung für alle sein. Die Minderheitsregierung habe sich bemüht, den größtmöglichen Konsens für die Weiter-

entwicklung der Schullandschaft herzustellen. Die Bildungskonferenz mit mehr als 50 Organisationen, darunter auch dem Landkreistag, habe eine hervorragende Grundlage geschaffen, auf Basis derer am 19./20.10.2011 der Landtag den Weg für die Weiterentwicklung des Schulsystems freigemacht habe. Dieser sei insbesondere durch mehr Freiheiten für die Kommunen gekennzeichnet, das Subsidiaritätsprinzip erhalte Geltung. Es sei in der Tat nicht sinnvoll, vor Ort eine akzeptierte Schule zu schließen, Entscheidungen von oben solle es insoweit nicht geben. Sodann schilderte Ministerin Löhrmann die Details der Sekundarschule und kündigte an, dass das Land schnellstmöglich entsprechendes Service-Material bereitstellen wolle.

Schulentwicklungsplanung

Im Hinblick auf die wichtige Frage der Weiterentwicklung der Schulentwicklungsplanung im überlokalen Kontext zeichnete Ministerin Sylvia Löhrmann nach, dass man vom Papier des Städte- und Gemeindebundes vom Frühjahr dieses Jahres ausgehe. Wenn die Kreise eine Rolle übernehmen wollten, sei dies aus ihrer Sicht in Ordnung. Es könne aber Konflikte geben, die in der Rolle des Kreises als Schulträger begründet

seien, insoweit komme die Bezirksregierung als Moderationsinstanz in Frage. Letztlich müsse aber ein pragmatischer Umgang gefunden werden. Der Städte- und Gemeindebund habe wohl die Sorge, dass die Schulträgerschaften in Frage gestellt würden. Eine möglichst starke Schulträgerschaft von kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist aber für Ministerin Löhrmann wichtig. Letztlich sei es gut, dass durch die kommunale Gebietsreform der 1970er Jahre funktionsfähige Gemeindegroßen entstanden seien, die die Aufgabe einer Schulträgerschaft übernehmen könnten. Das System in NRW habe sich als gut erwiesen.

Dies gelte auch für die Grundschulen, wo man alles versuche, um ein wohnortnahes Angebot zu erhalten, was auch die Möglichkeit der Bildung von Teilstandorten einschließe. So habe der Landtag einen Entschließungsantrag verabschiedet, die entsprechenden Klassenfrequenzrichtwerte abzusenken. Mit den kommunalen Spitzenverbänden sei einvernehmlich verabredet worden, das Konzept ab 2013 – mit Ruhe und der notwendigen Vorplanungszeit – umzusetzen. Das Land investiere insoweit in 1.700 neue Lehrstellen.

Regionale Bildungsnetzwerke

Die Regionalen Bildungsnetzwerke sind nach Einschätzung von Ministerin Löhrmann eine „gute Sache“, in ihnen zeige sich, wie die Verantwortungstrias von Staat/Kommunen/Zivilgesellschaft organisiert werden könne. Die örtliche Vernetzung könne so gestärkt werden. „Letzten Endes“ werde man weniger Mittel für die negativen sozialen Folgen von schlechter Bildung aufbringen müssen. Daher müssten Netzwerkstrukturen wie diese gestärkt werden, dies gelte auch für den Kita-Bereich. Mehr multiprofessionelle Teams müssten gebildet werden, die nicht nur aus der Sicht von Lehrerinnen und Lehrern organisiert und gedacht werden dürften.

Übergang Schule-/Beruf

Ein weiterer Politikschwerpunkt der Landesregierung ist nach den Worten von Ministerin Löhrmann die Optimierung des Übergangs Schule/Beruf. Hier sei man mit dem Ausbildungskonsens in einem ebenfalls vorbildlichen und einzigartigen Prozess auf einem sehr guten Weg. Nordrhein-Westfalen werde ein systematisches Übergangssystem einrichten mit einem flächendeckenden Berufs-/Studienorientierungsansatz ab Klasse 8. Dieser enthalte eine Potenzialanalyse, Praktika, eine gezielte Betriebs- und Berufsorientierung sowie Bewerbungstrainings. Viele Hauptschulen erbrächten hier

bereits exzellente Leistungen, die auf die neu entstehenden Sekundarschulen dringend übertragen werden müssten. Das System der Berufskollegs möchte Frau Ministerin Löhrmann ebenfalls ab 2013 transparenter gestalten mit der Zielsetzung, Bildungsbiographien so effektiv wie möglich zu machen.

Inklusion

Die bessere Integration von Menschen mit Behinderung, die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Handicap (Inklusion), sei nun die größte Baustelle des Ministeriums und es stehe ein langer, aber unverzichtbarer Weg bevor, der von einem gesamtgesellschaftlichen Konsens getragen werden müsse. Ministerin Löhrmann rekapituliert sodann die Entwicklung seit Dezember 2010 mit der Verständigung im Landtag und der Beauftragung des Schulministeriums, erste Schritte zur Ermöglichung inklusiver Beschulung bereits sofort umzusetzen und letztlich eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen. Durch einen Erlass habe man geregelt, dass inklusive Beschulung, wann immer möglich, bereits heute umgesetzt werden solle. Dies habe man durch einen Fortbildungstag flankiert.

Das Ministerium sei allerdings durch die Verzögerung beim Landeshaushalt 2011 (Klageverfahren) in seinen Bemühungen gebremst worden. Ihr persönliches Ziel bleibe es aber, bis Ende Dezember 2011 einen Referentenentwurf vorzulegen. Intensivere Gespräche über Details seien zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Es bedürfe nun der Leitentscheidungen über wichtige Fragen, wie die Taktung und Schrittigkeit der Einführung von Inklusion, etwa die Einführung sogenannter Vorreiterschulen. Das Ministerium arbeite intensiv an diesen Fragestellungen. Sie sei daher froh, dass in dem Gesprächskreis Inklusion 95 Prozent der Teilnehmer signalisiert hätten, dass ihnen klar sei, dass die Einführung der Inklusion nicht von jetzt auf gleich funktioniere. Sie verstehe auch die Sorgen der Kommunen, die auf Planungssicherheit pochten. Inklusion bedeute aber auch nicht, dass jede Schule sofort barrierefrei gestaltet werden müsse. Auch vor dem Hintergrund des Phänomens des demografischen Wandels bedürfe es verstärkter kommunaler Kooperationen.

Lebhafte Diskussion

Die anschließende Diskussion mit den Teilnehmern der Landkreisversammlung wurde von Vizepräsident Landrat Dr. Arnim Brux, Ennepe-Ruhr-Kreis, der zugleich dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss des LKT

NRW vorsitzt, moderiert. Auf seinen einheitlich für positiv befundenen Vorschlag wurde die Debatte auf die Frage der Inklusion konzentriert. Er führte aus, dass die Kreise den Druck „von unten“ spürten und allseits auf ein Signal des Landes auch im Hinblick auf die Konnexitätsfrage gewartet werde. Er sei deshalb dankbar, dass die Ministerin deutlich gemacht habe, dass es sich bei der Inklusion um einen wachsenden Prozess handle, der in Ruhe gestaltet werden müsse. Aus Sicht von Landrat Beckehoff, Kreis Olpe, entwickelt sich die Inklusion jedoch in die falsche Richtung. Die Umsetzung des auch von Ministerin Löhrmann erwähnten Erlasses durch die Schulämter zur möglichst weitgehenden und sofortigen Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts führe zu zahlreichen Problemen vor Ort. Viele Regelschulen seien nicht vorbereitet und überfordert. Die Eltern seien verunsichert; dies gelte insbesondere auch für die Eltern von Kindern ohne Behinderung. Er forderte deswegen noch einmal dringend konkrete Vorgaben ein; es müsse bald zu einer Änderung des Schulgesetzes kommen. Dem schloss sich Landrat Hendeke, Kreis Mettmann, an. Entscheidungen über Investitionen und Strukturen müssten bald getroffen werden, weswegen Planungssicherheit unerlässlich sei. Insbesondere müsste geklärt werden, welchen Platz zukünftig die Förderschulen haben sollten. Die Förderung in den Förderschulen sei gut, dies sollte gewährleistet bleiben. Es stelle sich die Frage, ob tatsächlich wirklich jede Regelschule inklusiven Unterricht anbieten solle, ob das finanziell stemmbar und gewollt sei. Riesige Probleme sehe er auch im Förderbereich Lern- und Entwicklungsstörungen sowie bei den geistigen Behinderungen. Die Frage, wie weit eine inklusive Beschulung hier möglich sei, sei weiterhin unbeantwortet. Auch Landrat Dr. Gericke, Kreis Warendorf, verwies auf die massive Verunsicherung bei der Elternschaft. Insbesondere auch die Eltern nicht behinderter Kinder hätten große Sorgen. Ministerin Löhrmann verwies mit Blick auf die Kritik hinsichtlich des Erlasses vom Jahresbeginn, der zum Ziel hatte, eine möglichst sofortige Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts zu ermöglichen, darauf, dass bereits die Vorgängerregierung die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen erlassen habe, die allerdings nicht umgesetzt worden seien. Im Hinblick auf die Konnexitätsfrage gab sie an, sich eine Konnexitätsregelung gegenüber dem Bund zu wünschen. Die Achsen stimmten insoweit nicht. Der Bund habe durch entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen den Ländern massive finanzielle Belastungen aufgebürdet. Letztlich müsse man aber ruhig bleiben und Schritt für Schritt vorgehen. Niemand wolle „mal eben“ alle Förderschulen

len abschaffen. Insbesondere in der Frage des Elternwahlrechts bedürfe es nun einer Entscheidung, ob dem Weg, den die Gutachter Klemm/Preuß-Lausitz aufgewiesen hätten, gefolgt werden solle oder es ein uneingeschränktes Elternwahlrecht, wie es der Landtag Ende 2010 gefordert habe, geben solle. Auch die Gemeinden müssten ihre Ressourcen gegebenenfalls in sogenannten Vorreiterschulen bündeln. Insgesamt könne man beim heutigen Stand nicht stehen bleiben. Es handle sich schließlich um ein Menschenrecht, dessen Nichteinhaltung gegebenenfalls durch Vertragsstrafen sanktioniert sei. Im Hinblick auf die erforderlichen Fortbildungen werde es spezifische Veranstaltungen geben. Besonders lobte sie das Vorgehen im Kreis Mettmann, das sich als Vorbild für ganz Nordrhein-Westfalen anbiete. Die eingerichteten Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung der Vorgesängerregierung hätten sich mit einer Türöffner-Funktion bewährt, müssten aber im Übrigen zum Teil deutlich ihre Arbeit verbessern. Ihr sei im Übrigen bewusst, dass es in den Schulämtern geradezu zwangsläufig zu Konflikten kommen müsse. Dem

einen verlaufe der Prozess der Inklusion zu langsam, dem anderen zu schnell. Insgesamt hätten allerdings die Klagen über die Beschränkung des Elternwillens abgenommen. Die Eltern sähen bereits Veränderungen. Letztlich müsse doch im Schulgesetz ein Anspruch auf die Art und Weise der inklusiven Beschulung formuliert werden. Landrat Breuer, Kreis Siegen-Wittgenstein, begrüßte die pragmatische Sichtweise von Ministerin Löhrmann, berichtet allerdings auch noch einmal aus seinem Kreis, dass andere Erwartungen geweckt worden seien und die Diskussion zum Teil desintegrativ verlaufe. Man müsse den Prozess nachvollziehbar gestalten und dafür sorgen, dass es vor Ort keinen Unfrieden gebe. Dies beinhalte auch die Frage, wie weit eine rechtliche Umsetzung finanziell hinterlegt sei. Ein besonderes Problem, auf das er noch aufmerksam machen möchte, sind die Entfernungen im ländlichen Raum, die Schülerspezialverkehre für Kinder mit Handicaps nicht nur zum Teil sehr teuer, sondern auch sehr schwierig organisierbar machten. Landrat Püning, Kreis Coesfeld, begrüßte das vorgesehene schrittweise Vorgehen eben-

falls und plädierte wie die Gutachter für einen Aufnahmestop an bestimmten Schultypen ab einem Zeitpunkt X. Ministerin Löhrmann legt noch einmal dar, dass eine Letztentscheidung in diesen Fragen weiterhin ausstehe, diese müsse das Parlament treffen. Sie wolle nicht, dass es wie in Niedersachsen laufe. Zunächst müsse ein Konsens her, dann könnte man das Gesetzgebungsverfahren einleiten. Das „laufen lassen von Schulen“ berge auch gewisse Gefahren im Hinblick auf die Ressourcensteuerung. Gegebenenfalls könnte ein klarer Schnitt für alle Beteiligten letztlich besser sein. Landrat Beckehoff, Kreis Olpe, wies abschließend noch einmal auf die besondere Problematik im Bereich emotionale soziale Entwicklung hin. Die Empfehlung der Gutachter, die spezielle Beschulung in diesem Bereich auslaufen zu lassen, könne sich als Sprengsatz für die Regelschulen entwickeln. Er warne hier eindringlich vor unüberlegten Handlungen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 00.10.10

Vorstand des LKT NRW am 22.11.2011 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 22.11.2011 in der Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zusammen.

Zu Beginn standen europäische Themen im Mittelpunkt der Sitzung: Der Vorstand begrüßte Dr. Stephan Articus, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages und amtierender Generalsekretär der deutschen Sektion des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), der im Anschluss an eine kurze Darstellung aktueller Themen zum RGRE für eine Diskussion zur Verfügung stand. In der deutschen Sektion des RGRE, in der rund 800 kommunale Gebietskörperschaften aus Deutschland zusammengeschlossen sind, ist auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen Mitglied. Sodann befassten sich die Vorstandsmitglieder mit dem aktuellen Sachstand zur Entwicklung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2012 (GFG 2012). Der Entwurf der Landesregierung werde in Kürze beschlossen; es sei daher damit zu rechnen, dass das GFG 2012 frühestens in der zweiten Dezemberhälfte 2011, wahrscheinlich jedoch erst im Frühjahr 2012 beschlossen werde. Das GFG 2012 werde – schon mangels einer Anpassung der seit 1980 nahezu unveränderten Teilschlüsselmassen – den kreisangehörigen Raum um 200 Millionen Euro benachteiligen. Dazu kämen die Schlüsselzuweisungen wegen der Grunddatenanpassung. Die vor-

gesehene Abmilderungshilfe dagegen werde die strukturellen und nachteiligen Veränderungen nicht ausgleichen können: Sie werde nur einmal – im Jahr 2012 – zur Verfügung stehen. Bei der anschließenden Erörterung zum Stärkungspakt für Kommunen in Haushaltsnotlage wurde insbesondere Kritik an der sogenannten Abundanzumlage geäußert, mit der weniger finanzschwache Kommunen zu einer Solidarfinanzierung herangezogen werden sollen. Intensiv diskutierten die Vorstandsmitglieder das Für und Wider eine Einführung einer gesetzlichen Rauchmelderplicht im Rahmen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen. Dabei machten sie deutlich, dass angesichts der positiven Auswirkungen einer flächendeckenden Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern eine solche Pflicht grundsätzlich überlegenswert sei. Eine Kontrolle der Einhaltung solcher Anforderungen sei jedoch für die Ordnungs- und Aufsichtsbehörden der Kreise nicht durchführbar. Darüber hinaus widerspreche die Einführung einer solchen Verpflichtung auch den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Bestrebungen nach einer Deregulierung und nach der Zielsetzung einer Stärkung der Eigenverantwortung von Bauherren und Architek-

ten. In Übereinstimmung mit dem Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen wurde daher die Bauordnung Nordrhein-Westfalen mehrheitlich als nicht geeignet zur Verankerung einer gesetzlichen Rauchmelderplicht angesehen. Die Vorstandsmitglieder befürworteten jedoch die Förderung eines Einbaus von Rauchmeldern über die Schaffung von Anreizsystemen und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Ein weiterer Schwerpunkt der Vorstandssitzung war das Positionspapier des LKT NRW „Mit Augenmaß und Sachverstand“ zum gesundheitlichen Verbraucherschutz, das im Rahmen der Sitzung verabschiedet wurde. Das Positionspapier verfolgt vor allen Dingen das Anliegen, im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht hektisch auf alle vermeintlichen Krisen mit Gesetzgebungsvorhaben zu reagieren und dadurch zusätzlichen Aufwand und Kosten für die Vollzugsebene auszulösen. Die Aufstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland müsse unabhängig von einzelnen Anlässen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Auch verschärfte Anstrengungen bei der Schulung und Aufklärung über die Notwendigkeit einschlägi-

ger Hygieneregeln sei notwendig. Das Positionspapier ist in diesem EILDienst nachstehend auf Seite 435 abgedruckt.

Weiteres Thema des Vorstands war die Kostentragung bei der Tierkörperbeseitigung; im Widerspruch zu dem das Abfallbeseitigungsrecht prägenden Verursacherprinzip, wonach derjenige, der für Abfälle verantwortlich ist, auch deren Beseitigung zu finanzieren hat, fordern die Kreise und kreisfreien Städte derzeit lediglich 25 Prozent der bei der Falltierbeseitigung entstehenden Kosten von den Tierhaltern ein. Angesichts der Situation in anderen Bundesländern, in denen die Landwirtschaft in größerem Umfang, teilweise zu 100 Prozent, an den Kos-

ten der Tierkörperbeseitigung bei Falltieren beteiligt wird, befürwortete der Vorstand eine stärkere Beteiligung der Tierhalter an den Tierkörperbeseitigungskosten. Er forderte eine angemessene Teilung der Kosten zwischen Tierhaltern, Kommunen und dem Land – wie in anderen Bundesländern praktiziert.

Die Landräte befassten sich in der Sitzung außerdem mit der Frage der künftigen Finanzierung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes NRW (AAV), da die entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen Land, Kommunen und einer Reihe von Wirtschaftsunternehmen zum Ende dieses Jahres auslaufen wird.

Der Vorstand formulierte angesichts der Bedeutung des AAV für die Kreise seine Erwartung an das Land NRW, eine langfristige Finanzierung des AAV sicherzustellen und eine adäquate und verbindliche Beteiligung der Wirtschaft zu erreichen. Die derzeit diskutierte Erweiterung des Wirkungskreises des AAV hin zu einem „Umweltkompetenzzentrum“ wurde angesichts der bestehenden Aufgaben und Kompetenzen der Kreise in diesem Bereich abgelehnt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 00.10.10

Mit Augenmaß und Sachverstand!

Positionspapier des Landkreistages NRW zum gesundheitlichen Verbraucherschutz

Die Debatte über den gesundheitlichen Verbraucherschutz der letzten Jahre ist vom Auftreten sog. „Skandale“ geprägt. Jedes Mal wenn vermeintlich oder tatsächlich Problemlagen im Verbraucherschutz aufgetreten sind, wird in der Öffentlichkeit eine hektische, teilweise irrational anmutende Debatte geführt. Nicht selten werden Forderungen nach gesetzgeberischen Konsequenzen erhoben, die dann auch schnell, teilweise überhastet und handwerklich nicht sorgfältig erfolgen. Der Landkreistag NRW spricht sich dafür aus, diese Orientierung an einzelnen tagespolitischen Ereignissen zu durchbrechen und die Aufstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland unabhängig von einzelnen Anlässen kontinuierlich zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen sieht Standardverschärfungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz, die von Bundes- bzw. Landesebene in bestehenden Regelwerken vorgenommen werden, kritisch, wenn ein eindeutiger Mehrwert für den Verbraucher- bzw. Gesundheitsschutz nicht erkennbar ist. Dies gilt etwa in Teilen für die Neuauflage der Trinkwasserverordnung im Jahr 2011. Bei der Standardsetzung müssen EU, Bund und Land stets auch im Auge behalten, dass damit Mehrbelastungen für die kommunale Vollzugsebene verbunden sein können und insoweit im Rahmen des Konnexitätsprinzips ein Ausgleich erfolgen muss.

Prävention vor Repression: In den o. g. politischen Debatten wird schnell der Ruf nach einem hart durchgreifenden Staat erhoben. Vielfach wird die Lösung in einem Mehr an Kontrollen und Kontrolleuren gesehen. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass kriminelle Energie und Profitgier als Handlungsmotive für den Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften auch durch noch so strikte Kontrollregime nicht vollständig beseitigt werden können. Die Erfahrungen in der Kontrollpraxis zeigen, dass von entscheidender Bedeu-

tung die persönliche Einsicht der handelnden Personen in die Notwendigkeit der Einhaltung bestimmter Verbraucherschutz-, insbesondere Hygienevorschriften, ist. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen bei der Schulung und Aufklärung über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der einschlägigen Regeln der Hygiene einzuhalten. Beispielsweise erscheint ein verpflichtender Sachkundenachweis für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln der Einführung eines strikteren Kontrollsystems (etwa einer „Restaurant-Ampel“) vorzugswürdig.

Sollte jedoch der Bundes- oder Landesgesetzgeber zu der Auffassung kommen, dass weitere repressive Kontrollsysteme eingeführt werden müssen, etwa die sog. „Restaurant-Ampel“, so ist es für den Landkreistag NRW unerlässlich, dass die damit einhergehenden Aufgabenmehrungen, etwa im Hinblick auf einen höheren Personaleinsatz durch beweisichere Kontrollen, zeitnahe Nachkontrollen, gerichtliche Auseinandersetzungen etc. nach dem Konnexitätsprinzip ausgeglichen werden.

Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass die derzeitige personelle Aufstellung im gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich

der originären Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden angemessen ist und die Gewähr bietet, in der alltäglichen Routinepraxis, aber auch bei Krisensituationen, angemessen und schlagkräftig zu reagieren. Falls sich zeigt, dass personelle Ausstattungen verbessert werden müssen, werden die Kreise im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten kurzfristig handeln.

Die Kreise sind auch bereit, ggf. notwendige Investitionen in Sachausstattungen, namentlich in EDV-technische Vernetzungen der Behörden im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu investieren, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass eine föderale und dezentrale Situation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit starken Vollzugskompetenzen auf Kreisebene einer wie auch immer gearteten monolithischen Struktur überlegen ist. Bündelungen auf anderen Ebenen als der kommunalen, sind aus Sicht des Landkreistages NRW nur dann anzustreben, wenn sich hierdurch ein fachlicher Mehrwert ergibt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 39.03.00



Kinderschutz in NRW: Gemeinsam verantworten

Von Prof. Klaus Schäfer, Staatssekretär im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Förderung von Kindern ist eine elementare Aufgabe, die von zahlreichen Trägern in Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung durch die öffentlichen Hände wahrgenommen werden. Angesichts der zahlreichen, zum Teil dramatischen Vorfälle gibt es hierzu auch eine breite bundesweite Diskussion. Dabei besteht Einigkeit bei allen Akteuren – auch in der Politik –, dass die Möglichkeiten der Prävention wirksamer und unmittelbarer gestaltet werden sollen. Viele zahlreiche Beispiele vor Ort, an denen nicht zuletzt die Kommunen – hier vor allem die Jugendämter – einen erheblichen Anteil oder sie sogar zum Teil selbst initiiert haben, zeigen, dass Nordrhein-Westfalen im Kinderschutz gut aufgestellt ist. Dennoch kann vieles verbessert werden, denn wirksamer Kinderschutz erfordert ein multiprofessionelles Netz an Fachkräften, niederschwellige Angebote und eine wirksame intensive Kooperation zwischen den zu beteiligenden Akteuren. Dabei darf der Gesundheitsbereich nicht außer Acht bleiben. Denn er ist vor allem gefordert, wenn es um die Begleitung und Unterstützung im Rahmen der Schwangerschaft geht. Das hat bereits das Modellprojekt „soziale Frühwarnsysteme“ gezeigt, das die Landesregierung zu Beginn dieses Jahrhunderts aufgelegt hat. Inzwischen ist es zu einer äußerst differenzierten Angebotsstruktur gekommen und zahlreiche neue Impulse sind aufgegriffen und umgesetzt worden.

Wirksamer Kinderschutz hat hohe Priorität

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Sicherung ihrer Zukunftsperspektiven sind zentrale Ziele der Landesregierung. Hierzu gehören die Sicherung des Wohls der Kinder und ein wirksamer Kinderschutz. Kinder benötigen eine positive, ihnen zugewandte Familienerziehung und soziale Lebensumwelt, in der sie gesund aufwachsen und den verantwortlichen Umgang mit Risiken und Gefährdungen lernen können. Insbesondere müssen sie vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden. Die meisten Familien schaffen die Herausforderungen in der alltäglichen Erziehung ihrer Kinder, weil sie über gute Ausgangsbedingungen verfügen. Andere Familien – und dieser Teil ist in den letzten Jahren größer geworden – brauchen Hilfe, manchmal sogar sehr schnell. Erfahrungen aus der Praxis und auch die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen belegen, dass gute Rahmenbedingungen der Förderung und Beratung bereits im Vorfeld der Entstehung von Alltagsproblemen präventiv wirken. Im Bereich des Kinderschutzes können wir bereits auf eine gute Infrastruktur zurückgreifen. Beispielhaft kann die Etablierung verbindlicher Einladungs-systeme für Früherkennungsuntersuchungen genannt werden, ebenso wie der Auf- und Ausbau von Frühen Hilfen vor Ort, die Qualifizierung der Praxis in den Jugendämtern, die Einführung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ im Kinderschutz vor Ort sowie die Umsetzung von entsprechenden Verfahren und Standards bei freien Trägern der Jugendhilfe. Dazu gehören aber auch die niederschweligen Angebote der Familienzentren und auch der Kindertageseinrichtungen ebenso wie das Wirken von Familienhebammen und der Kinder- und Jugendärzte.

Der jetzt im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) kann eine weitere Stärkung des Kinderschutzes sein, denn er geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Der Gesetzgeber will den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz verbessern und zwar bereits in der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Dazu sollen örtliche Netzwerke Früher Hilfen gestärkt werden, in denen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe, des Gesundheitswesens und weitere Akteure, bei denen die Schulen hervorzuheben sind, verbindlich zusammenarbeiten. Die Qualitätsentwicklung soll künftig für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben und in Vereinbarungen mit den freien Trägern geregelt werden.

Das sind Möglichkeiten, die den Kinderschutz stärken können und den Fachkräften die Chance zu einem systematischen Miteinander geben. Kritisch ist allerdings, dass es auch dieses Mal wieder nicht gelingt, den Gesundheitsbereich (SGB V) verbindlicher einzubeziehen. So sehen das jedenfalls die Fachleute, und die diversen Stellungnahmen im Verfahren zeigen dies auch. Mit dem verstärkten Auftrag zur Qualitätsentwicklung (§ 79a neu SGB VIII-E) sowie mit den zu begrüßenden erweiterten Beratungspflichten (§ 4 KKG) kommen weitere neue Aufgaben auf die Jugendämter zu. Gleichwohl wird davor gewarnt, dass durch die verpflichtende Wirkung des § 79a neu SGB-E und seinen breiten Anwendungsbe-reich umfassend Ressourcen gebunden werden und eine Bürokratisierung von Qualitätsentwicklungsprozessen ausgelöst wird, die nicht zu dem intendierten Ziel führen.

Kinderschutz kostet

Die konkrete Umsetzung dieses Gesetzentwurfs stellt alle Akteurinnen und Akteure vor neue Herausforderungen – nicht nur die örtlichen Jugendämter und Träger sondern auch die Kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, die Kinder- und Jugendverbände, die Landesjugendämter sowie die Landesregierung. Fakt ist: Der Bund verursacht mit dem BKiSchG dauerhafte Kosten durch die Ausweitung bestehender Maßnahmen und Programme (strukturelle Einrichtung von Netzwerken) und durch die Implementierung neuer Inhalte (grundsätzlicher Anspruch für alle Beteiligten auf Beratung, Qualitätsentwicklung), die die Kommunen und die Länder zusätzlich finanziell belasten werden. Die angegebenen Kosten im Gesetzentwurf erscheinen zu niedrig angesetzt: Den Länder- und den Kommunalen Haushalten sollen jährlich zunächst 90 Millionen Euro und später jährlich 64 Millionen Euro entstehen. Im Gesetzentwurf des BKiSchG fehlen eindeutige Aussagen über eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung. Kinderschutz gibt es aber nicht zum Nulltarif! Bislang berücksichtigt das BKiSchG nicht ausreichend, dass Länder und Kommunen zur Gewährleistung eines wirksamen Kinderschutzes auch finanziell in der Lage sein müssen. Viele Kommunen in NRW sind in einer schwierigen finanziellen Situation oder gar notleidend. Das hat zur Folge, dass Jugendämter häufig mit knappen Ressourcen ausgestattet sind.

Auch mit der im BKiSchG vorgesehenen zeitlich befristeten Bundesinitiative „Einsatz von Familienhebammen“ in einem finanziellen Umfang von 30 Millionen Euro jährlich für vier Jahre soll – aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe – ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Gesetzliche Kran-

kenversicherung (GKV – SGB V) offensichtlich nicht bereit war, sich im Bundeskinderschutzgesetz mit eigenen Leistungen zu engagieren. Grundsätzlich nehmen Familienhebammen ein erweitertes Aufgabenspektrum im sozialen und im gesundheitlichen Bereich wahr. Sie können insbesondere Familien mit bestimmten Risikofaktoren unterstützen und so einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorbeugen. Daher ist ihr Einsatz als ein befördernder Baustein Früher Hilfen zu begrüßen. Für Familienhebammen gibt es jedoch noch kein gesichertes Berufsbild. Regional gibt es qualifizierte Weiterbildungsprogramme, allerdings nicht flächendeckend. Insgesamt ist für ein Tätigwerden unter der Bezeichnung „Familienhebamme“ bislang keine spezifische Qualifizierung vorausgesetzt. Deshalb bedarf es der Qualitätssicherung über Aus-, Fort- und Weiterbildung. Nach Ablauf der vier Jahre wird allerdings die Frage der weiteren Finanzierung als Anforderungen auf Kommunen und Land wieder zukommen.

In der Konsequenz wird im interdisziplinären Netzwerk Frühe Hilfen nur die Kinder- und Jugendhilfe in – kostenträchtige – Leistungsverantwortung genommen; der Bereich Gesundheit bleibt jedoch vollständig außen vor. Kooperation im Interesse von Kindern und ihren Familien kann aber nur gelingen, wenn alle Kooperationspartner Verantwortung übernehmen. Die Tatsache, dass sich das Bundesgesundheitsministerium bislang an dieser Entwicklung und an dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht beteiligt hat, wird nicht nur von den Ländern sondern auch von den Experten und den Fachverbänden im Rahmen einer Öffentlichen Anhörung am 26.09.2011 kritisiert.

Dass der Gesetzentwurf im Bundesrat zunächst gestoppt wurde und nun in ein Vermittlungsverfahren geht, ist im Wesentlichen auf die nicht gesicherten Kosten zurückzuführen. Es kann nicht sein, dass der Bund Anreizfinanzierungen schafft, die zeitlich begrenzt sind, und dann auf die Länder beziehungsweise die Kommunen zeigt, damit diese auf Dauer für die Kosten aufkommen sollen. Damit sichert und qualifiziert man den Kinderschutz nicht – im Gegenteil! Die Tatsache, dass jetzt nachgebessert werden

kann, ist gut. Es muss aber eine Sicherheit in der Finanzierung geben. Denn ansonsten würde die Umsetzung an einer ungenügend ausgestatteten Praxis scheitern.

Was tut die Landesregierung?

Nordrhein-Westfalen war das erste Land, das mit der Entwicklung sozialer Frühwarnsysteme begonnen hat. Als Reaktion auf eine Analyse „Kinder in Not“ des Instituts für Soziale Arbeit e.V. in Münster, die auf gravierenden Handlungsbedarf hinwies, wurden erste Konzepte erarbeitet und in sechs Städten erprobt. Der Erfolg gab Recht: Frühes Hinschauen, Erkennen und Handeln ist eine zentrale Voraussetzung für erfolgreichen Kinderschutz.

Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich seitdem zahlreiche neue Ansätze in der Praxis ergeben. Aktuell prüft die Landesregierung, wie die Weiterentwicklungen von Kinderschutzstandards und der Auf- und Ausbau von Netzen Früher Hilfen fachlich gesteuert und möglicherweise durch besondere Regelungen unterstützt werden kann. Diese Prüfung steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem BKiSchG, das nach dem Verfahren im Vermittlungsausschuss schnellstmöglich in Kraft treten soll.

Gleichwohl entwickelt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband NRW. und dem Institut für soziale Arbeit e.V. bis Jahresende konkret eine Reihe von Projekten, die der Weiterentwicklung des Kinderschutzes in NRW dienen:

- Entwicklung eines kommunalen Berichtswesens in den Jugendämtern zur Qualifizierung des Kinderschutzes.
- Eine Expertise zu Anforderung an Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Jugendämter beziehungsweise der Allgemeinen Sozialen Dienste in NRW unter besonderer Berücksichtigung von Vorgaben aus dem BKiSchG.
- Einrichtung einer Internetplattform zu verschiedensten Aspekten des Kinderschutzes.

- Entwicklung von Qualitätsstandards für Kinderschutzfachkräfte.
- Eine Arbeitshilfe zur Problematik der sexualisierten Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Hinzuweisen ist auch auf das Konzept der kommunalen sozialen Präventionsketten, das von der Ministerpräsidentin Hannelore Kraft am 9. November 2011 in Essen auf einer viel beachteten Fachtagung vorgestellt wurde. Gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung unterstützt die Landesregierung rund 15 noch durch eine Jury auszuwählende Kommunen bei der Entwicklung lokaler Präventionsstrategien und dem Aufbau kommunalspezifischer Präventionsketten.

Klar ist, dass die komplexen Handlungserfordernisse zur Sicherung und Weiterentwicklung eines wirksamen Kinderschutzes nur prozesshaft erfolgen können. Denn Kinderschutz ist eine dauerhafte Aufgabe, deren Ausgangsbedingungen sich immer wieder ändern – gerade in einer Gesellschaft, die einen grundlegenden Strukturwandel erlebt. Damit sind immer auch neue Herausforderungen aber auch Überforderungen für Familien verbunden. Erforderlich ist immer wieder ein arbeitsteiliges, koordiniertes und schnelles Handeln aller Beteiligten. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dies angesichts der mehrfach erprobten Zusammenarbeit trotz der Komplexität und des Zeitdrucks möglich ist. Die Kommunen – besonders die Jugendämter – haben hieran einen erheblichen Anteil. Wichtige Partner sind dabei vor allem in der Information und Beratung auch die Landesjugendämter.

Den Kinderschutz als eine gemeinsame Aufgabe von Land, Kommunen, freie Träger, Kinderärzte, Hebammen und auch der Öffentlichkeit zu verstehen, wird daher ein ständiges Plädoyer bleiben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Das neue Bundeskinderschutzgesetz – ein weiteres Gesetzesvorhaben in der Warteschleife

Von Reiner Limbach,
Beigeordneter beim Landkreistag NRW

Der nunmehr zweite Anlauf zu einem Bundeskinderschutzgesetz gehört zu den kinder- und jugendpolitischen Schwerpunkten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in dieser Legislaturperiode. Der Druck auf Ministerin Dr. Kristina Schröder, bis zum Jahresende 2011 das Zustandekommen des Gesetzes zu bewerkstelligen, um ein Inkrafttreten zum 01.01.2012 sicherzustellen, ist dem entsprechend hoch. Allerdings hat das zustimmungsbedürftige Gesetz im Bundesrat am 25. November 2011 keine Mehrheit gefunden, so dass die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag oder die Bundesregierung absehbar ist. Das Zeitfenster für eine Einigung zwischen Bund und Ländern ist jedoch kurz bemessen, da die letzte planmäßige Sitzung des Bundestages am 16. Dezember 2011 ansteht. Änderungsbedarf am Gesetzentwurf besteht aus kommunaler Sicht unter anderem noch bei der Bestimmung der Nahtstelle zwischen dem kommunalen Kinderschutz auftrag und den Leistungen der gesundheitlichen Prävention sowie beim Ausgleich der mit den neuen Aufgaben einhergehenden finanziellen Folgen.

Aktueller Sachstand der parlamentarischen Beratungen und Beschlüsse

Der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG – am 27. Oktober 2011 beschlossen (vgl. BT-DS 17/7522 vom 26.10.2011). Neben einer Vielzahl von Änderungen des SGB VIII ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Kernstück dieses Artikelgesetzes. Ausgangsbasis der Entwicklung des Gesetzes insgesamt war der Referentenentwurf vom Dezember 2010, der wiederum auf dem Entwurf aus der letzten Legislaturperiode basierte, der seinerzeit der Diskontinuität zum Opfer gefallen war. In ihrem zweiten Anlauf zu einem Bundeskinderschutzgesetz führt die Bundesregierung aus, dass der Kinderschutz in Deutschland ein hohes Niveau erreicht habe, jedoch in verschiedenen Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Insbesondere die Stärkung der präventiven Maßnahmen ist sicherlich der richtige Weg, um die Risiken von Kindeswohlgefährdungen so weit wie möglich zu reduzieren. Die große gesellschaftliche Bedeutung eines wirksamen Kinderschutzes steht außerhalb jeder Diskussion.

Vor dem Beschluss des Bundestages Ende Oktober war der Gesetzentwurf in mehreren Schritten im Laufe des Jahres 2011 inhaltlich verändert worden; eine Zustimmung des Bundesrates konnte allerdings nicht erreicht werden. Vielmehr hat der Bundesrat am 25. November 2011 neben seiner Ablehnung eine Entschließung gefasst, mit der er die Bundesregierung auffordert, die spezifischen Rechte von Kindern zu stärken, indem deren Grundrechte im Grundgesetz verankert und damit der besondere Schutz durch Staat und

Gesellschaft sowie das Recht auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausdrücklich normiert werden sollen. Damit liegen die Hürden für das Zustandekommen eines Bundeskinderschutzgesetzes in den bevorstehenden Verhandlungen des Vermittlungsausschusses hoch.

Die wesentlichen Neuerungen des geplanten Bundeskinderschutzgesetzes

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes, umfasst lediglich vier Paragraphen und schafft die Grundlagen dafür, die in § 1 Abs. 4 definierten „Frühen Hilfen“ für Familien vor und nach der Geburt sowie im Verlauf der ersten Lebensjahre des Kindes flächendeckend zu leisten. Betont wird die elterliche Verantwortung einerseits und die Wächter- und Unterstützungsfunktion der staatlichen Gemeinschaft andererseits. Dem Präventionsgedanken entsprechend, soll eine Information der Eltern über die Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung erfolgen, auf Wunsch der Eltern im Wege eines persönlichen Gesprächs in ihrer Wohnung. Die in vielen Kommunen bereits bestehende Praxis, mit der das „Dormagener Modell“ adaptiert und weiterentwickelt wurde, wird damit zum gesetzlichen Regelfall.

Eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes soll durch den Aufbau von Netzwerkstrukturen unter Einbindung aller relevanten Institutionen auf der Ebene der örtlichen Jugendhilfeträger erfolgen. Gemäß § 3 Abs. 4 KKG soll dieses Netzwerk durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Der Aus- und Aufbau dieser Strukturen soll ab dem Jahr 2012 durch eine auf vier Jahre angelegte Bundesinitiative mit einem

jährlichen Finanzvolumen von 30 Millionen Euro unterstützt werden. § 4 KKG schließlich beendet die langjährige Diskussion sowie rechtliche Unklarheiten in Fragen der Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen, indem ein abgestuftes Beratungs- und Übermittlungsverfahren festgelegt wird, das die Vertrauensbeziehung beispielsweise zwischen Ärzten und Patienten schützt, zugleich aber auch eine Weitergabe kindeswohlrelevanter Informationen an die Jugendämter ermöglicht.

Artikel 2 beinhaltet die Änderungen des SGB VIII. So wird der Umfang des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen des Jugendamtes gemäß § 8 a dahingehend ausgeweitet, dass – sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich – der Hausbesuch obligatorisch wird. Der neue § 8 b SGB VIII normiert weit reichende Beratungs- und Begleitungspflichten des Jugendamtes für Personen und Einrichtungsträger, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, beziehungsweise diese in einem bestimmten Umfang betreuen. Neu gefasst wird ferner § 45 SGB VIII, der die Erteilung von Betriebserlaubnissen regelt. Die bisherige Regelung zur persönlichen Eignung in § 72 a SGB VIII wird verschärft und legt nun einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen fest. Überdies müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ferner wird mit dem neuen § 79 a SGB VIII eine fortlaufende Qualitätsentwicklung in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe vorgeschrieben. Von der Möglichkeit einer gesetzlichen Klarstellung des § 86 Abs. 5 SGB VIII anlässlich der jüngsten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat der Bundestag jedoch – entgegen der kom-

munalen Forderung – keinen Gebrauch gemacht.

Defizite und Nachbesserungsbedarf des Gesetzentwurfs

Die drastischen Fälle von Kindesmisshandlungen auch in der jüngeren Vergangenheit geben ohne Frage Anlass, die Strukturen und Mechanismen des Kinderschutzes in Deutschland kritisch zu überprüfen und zu optimieren, indem weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungsrisiken getroffen und diese bei Bedarf auch gesetzlich geregelt werden. Wie die Entwicklung des Gesetzentwurfs gezeigt hat, ist dabei auch in diesem hochsensiblen Bereich die Grenze zur Überregulierung schnell überschritten, ohne dass damit Strukturverbesserungen verbunden wären. So sah zum Beispiel noch der Referentenentwurf über einen neu einzufügenden § 43 a SGB VIII für Personen oder Träger, die Ferienaufenthalte für Kinder und Jugendliche über Nacht organisieren, eine Anzeigepflicht ihrer Tätigkeit gegenüber dem Jugendamt vor. Offen blieb dabei, was genau angezeigt und gegebenenfalls seitens der Jugendämter im Hinblick auf eine Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen überprüft werden sollte. Sicherlich unter dem Eindruck von Kindeswohlverletzungen und strafrechtlich relevanten Übergriffen während einer Jugendfreizeit im Sommer 2010 hatte das Ministerium hier den Rahmen einer sinnvollen generell-abstrakten gesetzlichen Bestimmung verlassen. Diese Regelung wurde daher in den weiteren Beratungen verworfen.

Die Bedenken der Länder, die sich in den Beratungen der Fachausschüsse des Bundesrates und dessen Zustimmungsverweigerung niedergeschlagen haben, sind begründet. An vielen Stellen werden im Bundeskinderschutzgesetz neue Verfahrens- und Personalstandards an die öffentlichen Jugend-

hilfeträger adressiert. Nicht nur die Beratungspflichten der Jugendämter, sondern vor allem deren Aufsichts- und Kontrollpflichten werden erheblich erweitert. Eine Anpassung der bestehenden oder die Schaffung neuer Landesausführungsgesetze hätte für diese neuen Aufgaben konstitutiven Charakter, so dass sich die Länder den Ansprüchen ihrer Kommunen auf Belastungsausgleichsregelungen nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Konnexitätsvorgaben ausgesetzt sähen. Da ein direkter Finanzfluss vom Bund an die Kommunen finanzverfassungsrechtlich ausgeschlossen ist, bleibt den Ländern somit nur der Weg, den Bund aufzufordern, das Gesetz in den erforderlichen Finanzrahmen zu setzen.

Das Finanzierungsdilemma lässt sich exemplarisch am Einsatz von Familienhebammen gemäß § 3 Abs. 4 KKG festmachen. Unabhängig von befristeten Anschubfinanzierungen durch den Bund ist es erforderlich, den Aspekt des präventiven Gesundheitsschutzes des Einsatzes von Familienhebammen auch in dem entsprechenden Sozialgesetzbuch, nämlich dem SGB V, als Zuständigkeit zu verorten. Eine faktische Konzentrationswirkung dergestalt, dass die Kinderschutzaspekte und die Heranführung an „Frühe Hilfen“ überwiegen und zwangsläufig zu einer sachlichen Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe führen, ist nicht gegeben. Einmal mehr ist es nicht gelungen, die Abwehrhaltung der gesetzlichen Krankenversicherung zu durchbrechen, mit der Folge, dass eine Regelung gewählt wurde, die diese Präventionsaufgabe vollständig dem SGB VIII zuordnet. Die Länder hatten auf die Notwendigkeit einer Neudefinition der Zuständigkeitsgrenzen und etwaiger Überschneidungen zwischen SGB V und SGB VIII bereits im Mai 2011 über den Bundesrat hingewiesen. Da sie damit nicht durchgedrungen sind, haben sie in der Bundesratssitzung vom 25.11.2011 diese erneut aufgegriffen.

Der vom federführenden Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates formulierte Veränderungsvorschlag sieht vor, die Kostenerstattung für (Familien)Hebammenleistungen nach dem SGB V zeitlich auf sechs Monate zu verlängern, ohne dass es hierfür einer medizinischen Indikation bedarf. Völlig zutreffend wird auf die Brückenfunktion zur Jugendhilfe und darauf verwiesen, dass viele gesundheitliche Schwierigkeiten und damit einhergehende Vernachlässigungs- oder gar Misshandlungsrisiken erst nach dem zweiten Lebensmonat auftreten. Die weitere Kritik, dass mit einem befristeten Bundesprogramm nicht die erforderliche Nachhaltigkeit gewährleistet werden kann (und die Kommunen nicht in der Lage sein werden, ab dem Jahr 2016 eine Regelfinanzierung zu übernehmen), ist ebenfalls schlüssig.

Auch der neue § 79 a SGB VIII dokumentiert eine Überregulierung des Gesetzgebers, da die Anwendung fachlicher Standards und die Überwachung und Dokumentation der Leistungsqualität bereits kommunale Praxis ist. Infolge des breiten Anwendungsbereichs auf den Aufgabenkatalog des 2. und 3. Kapitels sowie auf die Entwicklung der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII werden zwangsläufig Ressourcen der Jugendämter für die Vereinbarungen gebunden. Es wird zugleich eine Bürokratisierung von Qualitätsentwicklungsprozessen bewirkt, ohne dass damit ein Mehrwert für die Belange des Kinderschutzes verbunden wäre.

Man darf nun gespannt sein, wie sich die Bundesregierung zu dem Entschließungsantrag des Bundesrates verhalten wird und ob das Vermittlungsverfahren noch durchgreifende Änderungen bewirken wird. Unter dem Weihnachtsbaum des Jahres 2011 wird sich sicher noch ein Platz für das Bundeskinderschutzgesetz finden lassen.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.13.03



„Frühe Hilfen“ im Hochsauerlandkreis – Kooperation von Gesundheitsamt und Kreisjugendamt

Von Sibylle Behringer, Gesundheitsamt und Bernhard Wagner, Kreisjugendamt, Hochsauerlandkreis

Durch die spektakulären Fälle von Kindesmisshandlung ist die Wahrnehmung der Öffentlichkeit für Familien in belastenden Lebenssituationen geschärft worden. Durch Kindesmisshandlung kommt es bei den Opfern neben den Verletzungsfolgen und den körperlichen Folgen einer Mangelversorgung zu erheblichen Belastungen der psychischen Gesundheit. Kindesmisshandlung ist daher ein gesellschaftlich äußerst relevantes Thema, welches zudem mit hohen ökonomischen Folgekosten behaftet ist. Als der beste Weg Kinder vor Misshandlung zu schützen, gelten die Früherkennung von Gefährdungssituationen durch multiprofessionelle fachliche Experten und die Initialisierung und Umsetzung von Frühen Hilfen beziehungsweise von geeigneten Maßnahmen. Das Thema der Frühen Hilfen und der Sozialen Frühwarnsysteme wurde nicht zuletzt durch tragische Fälle sowohl in der öffentlichen als auch in der politischen Diskussion verstärkt wahrgenommen. In der folgenden Zeit wurden sowohl problematische Kinderschutzverläufe analysiert, Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung herausgearbeitet und katalogisiert und Modellprojekte Früher Hilfen initialisiert und evaluiert.

Sowohl in Analysen als auch in den Evaluationen der Modellprojekte Früher Hilfen wurde festgestellt, dass neben gesellschaftlichen Veränderungen ein Haupthemmnis für funktionierenden Kinderschutz im isolierten Nebeneinander der verschiedenen Institutionen (zum Beispiel Jugendämter, Gesundheitsämter, Kliniken, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Beratungsstellen) und Personen (zum Beispiel niedergelassene Ärzte, Hebammen) und somit im Nichtwissen voneinander besteht. Sowohl das Nichtwissen um die generellen Aufgaben und die Organisation der anderen Institution oder Person als auch das Nichtwissen um den Stand der Dinge im konkreten Einzelfall („Kinderschutzverlauf“) behindert die Arbeit im Kinderschutz erheblich. Um diesen Erkenntnissen gerecht zu werden, wurde im Hochsauerlandkreis (HSK) durch das Gesundheitsamt und das Kreisjugendamt ein gemeinsames Konzept entwickelt, um einerseits durch ein Angebot der Frühen Hilfen möglicher Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, andererseits um schon frühzeitig das Kindeswohl gefährdende Entwicklungen wahrzunehmen, einer fachlichen Beurteilung zuzuführen und bei Bedarf entsprechend geeignete Hilfen oder Maßnahmen zu installieren.

Frühe Hilfen des Gesundheitsamtes

Das vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJÄD) des Hochsauerlandkreises entwickelte Modell „Schutzschild“ beinhaltet im Bereich Früher Hilfen vier Säulen. Dazu gehören Hausbesuche, Betreuungssprechstunde, Krisenintervention und Kindergartenreihenuntersuchungen für Vierjährige. Personell werden die Frühen Hilfen des Gesundheitsamtes durch eine Kinderkrankenschwester, eine Diplom-Sozialpädagogin,

eine Medizinische Fachangestellte und eine Ärztin vertreten. Institutionen (zum Beispiel Jugendämter, Kliniken, Beratungsstellen) und Personen (zum Beispiel niedergelassene Ärzte, Hebammen) beraten Familien über das Angebot der Frühen Hilfen, holen das Einverständnis der Eltern ein und vermitteln die erste Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt. Danach wird von den Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen zeitnah Kontakt zur Familie aufgenommen und ein erster Hausbesuchstermin vereinbart. Anlässe zu Hausbesuchen sind zum Beispiel Unterstützung bei der medizinischen und pflegerischen Nachbetreuung von Frühgeborenen oder von Kindern mit spezifischen Krankheitsbildern. Auch bei Verdacht auf psychische Erkrankungen der Mutter oder insgesamt zur Bewältigung des täglichen Lebens in überforderten Familien wird Unterstützung benötigt. Zusätzlich werden von den Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen in miteinander abgestimmten Fällen Hausbesuche in den Familien vorgenommen, in denen Eltern auf Anschreiben des Jugendamtes wegen versäumter Vorsorgeuntersuchungen nicht reagieren.

Im direkten Auftrag des Jugendamtes sowie bei familiengerichtlichen Auflagen werden Kinder in der ärztlichen Betreuungssprechstunde vorgestellt. Nach Terminvereinbarung werden die Kinder beziehungsweise deren Eltern schriftlich eingeladen und eingehend ärztlich untersucht. Je nach Sachlage und in enger Absprache mit dem Jugendamt kommt es zu Vereinbarung von weiteren medizinischen Maßnahmen oder nachfolgenden Kontrollterminen. Darüber hinaus werden in der Betreuungssprechstunde Kinder nachuntersucht, bei denen sich bei den Kindergartenreihenuntersuchungen oder Einschulungsuntersuchungen kontrollbedürftige Befunde ergeben hatten. Innerhalb der Dienstzeiten besteht

bei akutem Verdacht auf Kindesmisshandlung die Möglichkeit, das Kind direkt bei der zuständigen Ärztin vorzustellen. Auftraggeber ist hierbei das Jugendamt. Vorgehensweise und Ablauf einer Krisenintervention bei akutem Verdacht auf Kindesmisshandlung sind für alle Ärzte des Gesundheitsamtes durch ein fachlich fundiertes und festgelegtes Vorgehen verbindlich vereinbart worden.

Da festgestellt werden konnte, dass bei manchen Kindern in der Schuleingangsuntersuchung noch Defizite in verschiedenen Bereichen des Schulfähigkeitsprofils aufgedeckt werden, bietet der KJÄD in den Kindertageseinrichtungen wieder Reihenuntersuchungen an. Zielgruppe sind die Vierjährigen, um rechtzeitig vor der Schulpflicht noch entsprechende Weichen für Diagnostik und Therapie stellen zu können.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Maßnahmen des Kreisjugendamtes

Nach Paragraph 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind die „Pflege und die Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und sie zu fördern ist die ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Das normierte Wächteramt des Staates, übertragen auf die Jugendhilfe, ist in Paragraph 8a SGB VIII umfassend berücksichtigt. Das Wächteramt unterscheidet sich hiernach in einen „Präventionsbereich“ und in einen „Interventionsbereich“, wonach jedes gefährdete Kind oder Jugendliche einen Rechtsanspruch auf staatliche Intervention hat. Aus der Verantwortung für diesen besonderen Schutzauftrag heraus aber auch zum Schutz der Fachkräfte des Jugendamtes hat der Landrat des Hochsauerlandkreises zum 1.

April 2007 die „Dienstanweisung des Kreisjugendamtes des Hochsauerlandkreises zum Vorgehen und Maßnahmen des Jugendamtes bei Meldungen über Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung)“ in Kraft gesetzt. Die Dienstanweisung bietet bei Eingang einer Meldung zur Kindeswohlgefährdung sowohl Hilfe bei der Risikoeinschätzung als auch ein standardisiertes Bearbeitungsverfahren. Es soll so ein für alle Fachkräfte verbindliches Verfahren zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung sichergestellt werden, um Kinder und Jugendliche zu schützen und Eltern zu unterstützen. Die Dienstanweisung wurde zum 1. April 2010 geändert.

Spezialdienst „Kinderschutz“

Um den normierten Schutzauftrag, das staatliche Wächteramt, sowohl in der Bearbeitung von eingehenden Meldungen wie aber auch in gleichem Maße in der Ausgestaltung präventiver Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Kindeswohlgefährdung verantwortlich gestalten zu können, hat der Hochsauerlandkreis im Bereich des Jugendamtes zum 1. Februar 2009 einen Spezialdienst „Kinderschutz“, bestehend aus zwei Diplom-Sozialarbeiter/-innen eingerichtet. Die Aufgabenbereiche sind die fallbezogene, auch anonymisierte Beratung von Fachkräften der Jugendhilfe aus Einrichtungen wie zum Beispiel Tageseinrichtungen für Kinder, Familienzentren oder Tagespflege sowie die Beratung von Lehrkräften und Fachkräften der Jugendhilfe in Schulen. Dazu kommt eine fallbezogene „kollegiale Beratung“ und Unterstützung der Fachkräfte des Jugendamtes. Eine enge Kooperation mit anderen Behörden wie Gesundheitsamt und Polizei ist zudem gegeben. Fortbildungs- und Informationsangebote zum Kinderschutz unter anderem für Tageseinrichtungen und Schulen spielen eine wichtige Rolle. Die Organisation und Fortentwicklung des Frühwarnsystems des Hochsauerlandkreises im Bereich des Kreisjugendamtes unter Beteiligung beziehungsweise die Entwicklung kommunaler und örtlicher Initiativen gehört ebenfalls zu

den Aufgaben. Es erfolgt die Annahme, Bewertung und Bearbeitung eingehender Meldungen zum Kindeswohl entsprechend der Dienstanweisung, wobei die konkrete Fallbearbeitung nicht allein den Kinderschutzfachkräften obliegt. Ist die Familie dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bekannt und liegt der letzte Kontakt nicht länger als sechs Monate zurück beziehungsweise ist in der Familie eine laufende HzE-Maßnahme (Hilfe zur Erziehung) installiert, bleibt die Zuständigkeit beim ASD. Die Kinder-

Entwicklung eines Kindes als auch durch die Vermittlung von medizinischem Wissen in den Kinderschutzverlauf ein. Seit Herbst 2009 ist die sogenannte „Clearing-Stelle“ fester Bestandteil der Kooperationsbeziehung zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt. Wöchentlich zu einem festen Termin trifft sich die Ärztin des KJÄD mit der Jugendamtsleitung und den Kinderschutzfachkräften. Je nach aktuellem Anlass wird die Runde um weitere Mitarbeiter des KJÄD und des Jugendamtes erweitert.



Sitzungen der Clearingstelle sind ein fester Bestandteil der Arbeit.

schutzfachkräfte können allerdings zur fallbezogenen Beratung hinzugezogen werden. Liegt der Kontakt länger als sechs Monate zurück beziehungsweise handelt es sich um Familien, die dem ASD bisher nicht bekannt waren, wird die Meldung von den Kinderschutzfachkräften bearbeitet. Nach Bearbeitung der Meldung und Einleitung entsprechender Maßnahmen geht die Zuständigkeit für die weitere Betreuung der Familie wieder an den ASD zurück.

Kooperation zwischen Gesundheitsamt und Jugendamt

Im Hochsauerlandkreis sind Jugendamt und Gesundheitsamt eng verzahnt und haben eine verbindliche und persönliche Kooperationsbeziehung etabliert. Innerhalb des Gesundheitsamtes hat der KJÄD die Hauptrolle als Kooperationspartner des Jugendamtes übernommen. Dabei bringt sich der KJÄD als medizinischer Experte einerseits durch die Beurteilung der gesundheitlichen

Die Hauptaufgabe der Clearing-Stelle ist die fallbezogene Arbeit mit gemeinsamer Erörterung und Beratung von aktuellen Kinderschutzverläufen. Über das Ergebnis der Beratung, welches eine verbindliche Grundlage für das weitere Handeln ist, wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist wiederum ein Bestandteil der Fallakte. Die Clearing-Stelle begleitet die Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen. Je nach Sachlage werden sowohl anonyme als auch vorwiegend fallbezogene Kinderschutzverläufe beraten und, falls nötig, verbindlich weitere praktische Schritte vereinbart. Für den KJÄD bedeutet das zum Beispiel die Einbestellung eines Kindes in die ärztliche Betreuungssprechstunde im Kreishaus, Vereinbarung eines gemeinsamen Hausbesuchs oder auch Klärung medizinischer Fachfragen. Die Beratungen in der Clearing-Stelle dienen zudem der gegenseitigen Wissensvermittlung der Organisationsabläufe, Kompetenzen und Leistungen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00

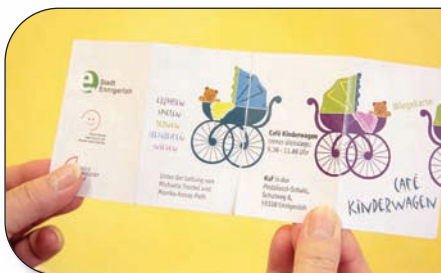


Lokale Netzwerke sichern Kindern im Kreis Warendorf frühe Hilfen und Schutz

Von Daniel Bögge, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Kreis Warendorf

Die frühe Förderung für Kinder sowie gut erreichbare und umfassende Hilfsangebote für Familien mit kleinen Kindern stehen bei den lokalen Netzwerken „Frühe Hilfen und Schutz“ im Vordergrund. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) des Kreises Warendorf hat damit ein Instrument geschaffen, mit dem Akteure auf verschiedenen Ebenen enger als bisher zusammenarbeiten und das zum Wohl der Kinder.

Dienstagmorgen, halb zehn. Kinderwagen rollen heran, junge Eltern tragen Babyschalen ins Gebäude, folgen der Beschilderung zum Café „Kinderwagen“. Dort, in einem extra für Säuglinge und Kleinkinder hergerichteten Raum, lachen und spielen Kinder, krabbeln Babys. Eine Mutter hat sich in die Stillecke zurückgezogen. Mittendrin in dem lebensfrohen Gewusel wiegt Hebamme Monika Annas-Path ein Kind nach dem anderen und gibt wertvolle Hinweise zu Ernährung und Pflege. Das Gewicht wird jede Woche in die Wiegekarte eingetragen und die Zunahme mit Freude quittiert.



Die Wiegekarte vom Café „Kinderwagen“. Foto: Maike Brautmeier



Woche für Woche wiegt die Hebamme die Kinder im Café „Kinderwagen“.

Foto: Maike Brautmeier

Erzieherin Michaela Trockel hat es sich derweil mit sechs Müttern und einem jungen Vater bei Tee und Keksen in der Sitzecke bequem gemacht. Mit müden Augen schildert eine Mutter die letzten Nächte. Sie hofft auf hilfreiche Tipps. Das Gespräch dreht sich um das Thema Schlaf und die Gruppe stärkt der Mutter den Rücken. Mit dem Café „Kinderwagen“ – von Ennigerloher Fachkräften im Netzwerk „Frühe Hilfen und Schutz“ erdacht und umgesetzt – hat sich ein passendes Angebot für Familien entwickelt.

Die Fachkräfte finden auf nahezu jede Frage die richtige Antwort. Sie kennen sich in der Landschaft aus Angeboten und Beratungsstellen rund ums Kind aus. Wobei die Vernetzung mit den Familienzentren und vielen weiteren Einrichtungen vor Ort eine besondere Stärke ist.

es, Angebote für Kinder und Familien in kommunaler Verantwortungsgemeinschaft zu entwickeln. „Dabei geht es darum zu erkennen, in welchen Bereichen es Handlungsbedarf gibt. Aber auch, welche Hemmnisse weiteren sinnvollen Angeboten vielleicht noch im Wege stehen“, berichtet Wolfgang Rüting. Der Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) des Kreises Warendorf betont dabei, dass man eine frühe Förderung und Kinderschutz durch überprofessionelle Zusammenarbeit, Transparenz und abgestimmte Verfahrensabläufe sicherstellen wolle.

Der Aufbau der Netzwerke erfolgt in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des AKJF des Kreises Warendorf. Zentraler Aspekt der Lokalen Netzwerke ist, dass sich die Fachkräfte auf lokaler und kreisweiter Ebene kennen und um



Im Café „Kinderwagen“ in Ennigerloh ist immer viel los.

Foto: Maike Brautmeier

In allen zehn Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf (AKJF) sind die Lokalen Netzwerke „Frühe Hilfen und Schutz“ aktiv. Sie werden kontinuierlich weiter ausgebaut. An der Netzwerkbildung können alle Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und der Verwaltung mitwirken. Ziel der örtlichen Netzwerke ist

die unterschiedlichen Ansätze und Arbeitsweisen der jeweils anderen Stellen wissen. Lokale Steuerungsgruppen koordinieren die Arbeit der Netzwerke. Hier sind neben der Kommune und dem Kreisjugendamt jeweils die Familienzentren, bereits bestehende lokale Strukturen wie zum Beispiel Bündnisse für Familien und – soweit vorhanden – weitere so genannte „Kümmerer“ vertreten. Um den Aufbau von Parallelstruk-

turen zu vermeiden, werden bereits bestehende Arbeitskreise in die Netzwerkstrukturen einbezogen. Das Gesundheitsamt, Sozialamt, Schulamt des Kreises sowie das Jobcenter begleiten und unterstützen die kommunalen Netzwerktreffen und AGs. Parallel dazu werden weitere professions-spezifische Gremien und Strukturen einbezogen wie zum Beispiel der Qualitätszirkel der Kinderärzte, die Praxisnetze Warendorfer Ärzte, Südmünsterland oder Beckum/Ennigerloh/Oelde und Hebammen. Die Netzwerkbildung folgt dabei einem Muster. Gestartet wird mit der Gründung der kommunalen Steuerung unter Einbezug bestehender Vernetzungsstrukturen wie zum Beispiel lokaler Bündnisse für Familie. Es folgt eine Auftaktveranstaltung mit Impuls zur Vernetzung und gemeinsamen Betrachtung des Sozialraums mit folgenden Fragen: Welche Angebote bestehen? Wie lassen sie sich optimieren? Welche Hemmnisse gibt es? Wie können Familien erreicht werden? Die Einleitung von begleiteten Arbeitsgruppen mit an den Bedarfen orientierten konkreten Aufträgen – zum Beispiel AG U3, AG Elterncafé, AG Jugend, AG Kinderschutz – schließt sich an. In weiteren Netzwerktreffen auf kommunaler Ebene kommt es zum thematischen Ausbau und der Vertiefung der Vernetzung zu den Themen Datenschutz, Verfahren Kinderschutz sowie Nutzung des Handbuchs „Frühe Hilfen und Schutz“. Die AGs setzen konkrete Maßnahmen wie Elterntrainings, das Café „Kinderwagen“, Ressourcenlisten und weitere

bedarfsspezifische Angebote um. Weitere Schwerpunkte der AGs sind die Abstimmung der Angebote und die Optimierung der Hilfeeinleitung und -umsetzung durch verstärkte Zusammenarbeit.

Der Netzwerkaufbau findet dabei eine breite Unterstützung durch die angesprochenen Berufsgruppen. Das ist insbesondere bei kreisweit agierenden Diensten oder Trägern mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden. Einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Netzwerke leisten die Städte und Gemeinden. Ihre Unterstützung der Vernetzungsidee und der damit verbundenen Aktivitäten ist ein maßgeblicher Faktor für das Gelingen. Trotz der Mehrbelastung aller Akteure wünschen die Fachkräfte aller Berufsgruppen nicht nur eine Beibehaltung, sondern eine Verstärkung der Vernetzungsaktivitäten. Hier liegt es in der Verantwortung des AKJF, gleichzeitig den gewünschten Ausbau voranzutreiben ohne eine Überforderung und Abnutzung zu riskieren. Die Fachkräfte in den lokalen Netzwerken melden weitere Bedarfe vorwiegend in den Bereichen Ausbau der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen der Eltern, Verbesserung der Erreichbarkeit der Angebote und der Fachkräfte, Optimierung des Übergangsmanagements zum Beispiel vom Elementar in den Primarbereich und den Ausbau Früher Hilfen durch das AKJF an. Thematisch stehen vor allen die Bereiche Kinderschutz, Bewertung von Risikolagen, Datenschutz, Abstimmung von Vorgehensweisen und Verfahrenswegen und interprofessionelle Abstimmung im Vordergrund.

Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz“ als Leitfaden

Parallel zur Netzwerkentwicklung wurde das Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien im Kreis Warendorf“ unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf als Gemeinschaftsprojekt der vier Jugendämter im Kreis Warendorf konzipiert. Es ist in einer Auflage von 1000 Stück den Fachkräften und Einrichtungen ausgehändigt worden. Mit dem Handbuch bieten die Jugendämter des Kreises Warendorf den Einrichtungen, Trägern und weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und den Schulen einen alltags-tauglichen und informativen Leitfaden rund um den Kinderschutz. In acht Kapiteln werden wichtige Informationen, Aufgaben und Ziele zu den Themen frühe Hilfen und Kinderschutz behandelt und die Abläufe transparent dargestellt. Dabei geht jeweils ein Kapitel auf spezifische Eigenheiten der verschiedenen Professionen ein. Verfahrensschritte werden erläutert, Dokumentations-, Melde-, und Risikoeinschätzungsbögen als Instrumente bereitgestellt sowie grundlegende rechtliche Fragen erörtert. Das Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien im Kreis Warendorf“ steht den Fachkräften seit Herbst 2010 zur Verfügung und optimiert den aktiven Kinderschutz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Der Oberbergische Kreis setzt auf Qualifizierung im Kinderschutz

Von Karin Kohl, Jugend- und Sportamt, Oberbergischer Kreis

Mit der Einführung des Paragraphen 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe konkretisiert und mit detaillierten Verfahrensregeln versehen worden. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird als gemeinsame Aufgabe für alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe definiert, wodurch sich die Arbeitsweise der am Kinderschutz beteiligten Personen und Institutionen deutlich verändert hat.

In Kooperation zur Verantwortungsgemeinschaft

Im Absatz 2 des Paragraphen 8a wird das Jugendamt aufgefordert, Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zu schließen. Die Arbeit im Kinderschutz erfordert neben dieser Aufforderung zur Kooperation auch

gemeinsame fachliche Grundlagen, damit die Verantwortungsgemeinschaft praktisch funktionieren kann. Um den beteiligten Akteuren im Kinderschutz eine „gemeinsame Sprache“ und vor allem Handlungssicherheit zu vermitteln, sind gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich. Der Oberbergische Kreis bot in den Jahren 2008 und 2009 in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziale Arbeit berufsbe-

gleitende Zertifikatskurse zur Kinderschutz-fachkraft (vom Gesetzgeber geforderte „insoweit erfahrene Fachkraft“, die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden soll) an. An diesen Weiterbildungen haben, neben den Mitarbeitern des Jugendamtes, diverse Mitarbeiter der freien Träger, Familienhelfer, Lehrer, Schulsozialarbeiter und Erzieher teilgenommen.



Die Grafik zeigt die Zuständigkeit im Oberbergischen Kreis.

Alle sprechen die gleiche Sprache im Kinderschutz

Der Oberbergische Kreis legt nicht nur Wert darauf, das eigene Personal der Fachämter zu qualifizieren, sondern bietet zudem regelmäßig Schulungen für Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen an. Hier wird der inhaltliche Schwerpunkt auf das gefährdungsrelevante Wissen gelegt. Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen, wie komme ich zu einer Gefährdungseinschätzung und wann muss ich den Kontakt zum Jugendamt herstellen? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes führen dazu in den Schulen im Oberbergischen Kreis Vorträge mit thematisch gleichem Inhalt durch. Sechs Schulen arbeiten zusätzlich mit dem Projekt „Strukturierende Schulsozialarbeit“. Ein durch das Jugendamt beauftragter Freier Träger unterstützt die Schulen dabei Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen, soziale Auffälligkeiten und problematische häusliche Situationen bei Schülerinnen und Schülern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt wahrzunehmen, um dann entsprechende Hilfsangebote einleiten zu können. Um Verfahrensabläufe zu standardisieren, vereinbarte der Arbeitskreis Kinderschutz, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter, der Schulaufsicht und der Schulärzte, zur ersten Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einem einheitlichen Bewertungsbogen in allen Schulen des Oberbergischen Kreises zu arbeiten. Auch in der Jugendarbeit und Ju-

gendverbandsarbeit ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung unvermeidbar. Häufig werden die Einrichtungen und Dienste ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betrieben. Auch hier gilt es, diesen Personenkreis zu sensibilisieren und auszubilden, so dass Fälle von Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden und dementsprechend angemessen rechtsicher gehandelt werden kann. In den Jugendleiterschulungen des Oberbergischen Kreises sind die Schulungsinhalte durch das Modul „Kindeswohlgefährdung: Erkennen, Beurteilen, Handeln“ erweitert worden. Zusätzlich wurde im Jahr 2010 ein Info-Flyer für Ehrenamtliche mit dem Titel „Kindeswohl in Gefahr?“ entwickelt und an Mitarbeiter der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit verteilt.

Professionen nachhaltig zu stärken, um Informationen und Ressourcen auszutauschen, werden in Federführung des Jugendamtes ab dem kommenden Jahr regelmäßige Netzwerktreffen der Kinderschutzkräfte stattfinden.



Kooperation erfordert immer entsprechende Vernetzung. Foto: OBK



Qualifizierung im Kinderschutz kann nur durch Fortbildung gesichert werden. Foto: OBK

Praxisnahes Kinderschutzkonzept

Im Hinblick auf das neue Bundeskinderschutzgesetz, in dem die Jugendämter durch den Paragraphen 8b verpflichtet werden die fachliche Beratung und Begleitung im Kinderschutz sicherzustellen, wird der Oberbergische Kreis die Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD, in den Psychologischen Beratungsstellen, im Fachdienst Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Fachdienst der Ambulanten Familienhilfe weiter fortführen. Um die Kooperation zwischen Institutionen und

Aus der praktischen Arbeit heraus ist ein sich immer weiterentwickelndes Kinderschutzkonzept entstanden, welches nicht nur in der Öffentlichen Jugendhilfe auf Qualifizierung setzt. Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche werden durch gut geschulte Vertreter verschiedener Disziplinen früher erkannt und ein schnelleres, passgenaues Handeln ist möglich. Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, aber man kann hinschauen, wahrnehmen und handeln.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Ausbau der Netzwerke zum Kinderschutz im Kreis Unna

Von Monika Thünker, Jugendhilfeplanung
und Gerhard Steiner, Fachbereich Familie
und Jugend, Kreis Unna

Mit Inkrafttreten des Paragraphen 8a SGB VIII wurde zeitnah beim Kreis Unna die Projektgruppe „Kinderschutz“ installiert, die unter anderem die Konzeption „Frühe Hilfen und Frühwarnsystem“ erarbeitete und Netzwerke vor Ort installierte.

In den Gesprächen mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Unterzeichnung der Vereinbarungen gemäß § 8a und § 72a SGB VIII wurde deutlich, dass eine große Verunsicherung trotz dieser klaren Vereinbarungen in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und im praktischen Umgang bestand. Auch zeigte sich, dass nur wenige Kenntnisse über Unterstützungs- und Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes vorlagen. Die Zusammenarbeit zwischen Allgemeinem Sozialdienst (ASD) und den Einrichtungen war von mehr oder weniger gutem Kontakt zwischen den einzelnen Fachkräften geprägt. Um den genannten Defiziten zu begegnen und zu einer verlässlichen und strukturierten Zusammenarbeit zu kommen wurden im Zusammenwirken mit ASD, Jugendhilfeplanung, Erziehungsberatungsstelle und Kinderschutzbund entsprechende Infoveranstaltungen geplant mit dem Ziel, örtliche Arbeitskreise zum Kinderschutz einzurichten. Ab April 2008 wurde dieses Vorhaben nach und nach in allen drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede durchgeführt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen sind neben den Fachkräften Vertreter und Vertreterinnen aus den Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Grund- und Förderschulen sowie Offenen Ganztagsgrundschulen. In diesen Auftaktveranstaltungen gab es zum einen ein Überblick über gesetzliche Grundlagen und Definitionen zum Kinderschutz und zur Kindeswohlgefährdung, zum anderen wurden konkrete Beispiele hierzu aufgeführt. Zudem erfolgte eine Darstellung der Unterstützungs- und auch Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamtes und die Fachkräfte der entsprechenden Dienste wurden vorgestellt. Zum Ende der Sitzung bildete jede Kommune einen Arbeitskreis Kinderschutz. Das Interesse

hieran war bei allen Beteiligten groß, und alle Institutionen wirken bis heute überaus engagiert mit.

Die Arbeitskreise treffen sich jeweils zwei bis dreimal jährlich. Sie haben inzwischen das Verfahren „Erkennen, Beurteilen, Handeln“ in Theorie, Praxissituationen und im Rahmen von Übungen durchgearbeitet. Insbesondere die Themen „Kollegiale Beratung“ und „Gespräche mit Eltern“ werden im Rahmen anliegender Fragestellungen auf Wunsch hin wiederholt geübt. Darüber hinaus beschäftigen die Arbeitskreise sich nunmehr mit aktuellen Themen, wie zum Beispiel Überforderung der Eltern bei ADHS oder migrationssensibler Kinderschutz. Ebenso stellen sich in den Sitzungen verschiedene Einrichtungen und Dienste, zum Beispiel das Lebenszentrum Königsborn oder die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle vor. Sie informieren über Möglichkeiten und Grenzen ihrer Arbeit, sowie besondere Projekte und stimmen die Zusammenarbeit untereinander ab. Die Federführung für die Arbeitskreise hat das Jugendamt (Allgemeiner Sozialdienst, Jugendhilfeplanung) mit Unterstützung des Kinderschutzbundes. Im April 2009 wurden gemeinsam mit dem Stadtjugendamt Unna und dem Kinderschutzbund freiwillige Kooperationsvereinbarungen mit dem Lebenszentrum Königsborn, der Geburtsklinik in Unna sowie mit der Frühförderstelle getroffen. Der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna wirkt kontinuierlich auf der operativen Ebene mit. Die genannten Beteiligten bauten einen weiteren Arbeitskreis auf, entwickelten einen Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und führten unter anderem eine Informationsveranstaltung zum Thema Datenschutz durch. Die oben genannten Kooperationspartner sind seit März 2011 einer der vier Standorte

in NRW des Landesprojektes „Kinder ZUKUNFT NRW“. Das Projekt wird inzwischen in weiteren Bundesländern umgesetzt. Es setzt auf effiziente Vernetzung auf kommunaler Ebene, insbesondere auf die Weiterentwicklung integrierter gesundheitlicher und pädagogischer Hilfen sowie die Balance zwischen Unterstützung und Kontrolle. Eltern werden zunächst unmittelbar in der Geburtsklinik durch eine Koordinatorin beziehungsweise Hebamme angesprochen und nach entsprechender Vereinbarung beraten. Nach Erhebung eines Risikoscreenings erfolgt bei Bedarf möglichst flexibel und zeitnah durch eine Familienhebamme, das Jugendamt oder andere Dienste die erforderliche Unterstützung. Vertreterinnen und Vertreter aus allen genannten Bereichen nehmen darüber hinaus gemeinsam an Weiterbildungen, zum Beispiel zur Kinderschuttfachkraft teil. Der Ausbau der Netzwerke zum Kinderschutz hat zur verbesserten und strukturierten Zusammenarbeit, zu höherer Handlungssicherheit und zu weniger Reibungsverlusten beigetragen. Bei den Fachkräften besteht eine größere Zufriedenheit in der Kooperation. Ebenso sind Eltern besser informiert und einbezogen. Bei gesundheitlichen, sozialen und erzieherischen Problemen erfolgt eine passgenauere Hilfestellung. Inzwischen wurden weitere Kinderschutzvereinbarungen mit Schulen und dem Berufskolleg geschlossen und die Netzwerke vor Ort erweitert. Geplant ist unter anderem, die Schulsozialarbeiter aus weiterführenden Schulen bis hin zum Berufskolleg zu den Arbeitskreisen einzuladen, die Kinderärzte stärker einzubeziehen sowie ein Handbuch zum Kinderschutz zu erarbeiten.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Kindeswohlgefährdung und der Schutzauftrag des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

Von Josef Kreutzer, Pressesprecher, Kreis Düren

Wenn Eltern sich streiten, leiden die Kinder mit. Eskaliert die Auseinandersetzung der Erwachsenen untereinander derart, dass die Polizei auf den Plan treten muss, informieren die Beamten der Kreispolizeibehörde Düren seit dem Jahr 2010 immer auch das zuständige Kreisjugendamt. Das war bisher fast 100-mal der Fall. So können Kinder und Jugendliche vor dem Miterleben von Partnergewalt geschützt werden. Dank der Visitenkarte "Zoff zuhause" finden sie kompetente Hilfe, wenn wieder einmal Türen knallen sollten.

Jennifer ist mit Vorsicht zu genießen. Die anderen Kinder in ihrer Tagesstätte wissen das. Wenn die Fünfjährige am Tisch beim Spielen oder Mittagessen nicht die Erste ist, sondern warten muss, bis sie an der Reihe ist, dann platzt ihr schnell der Kragen. Dann wird sie gerne laut. Manchmal ist sie sogar so aggressiv, dass Hände und Füße zum Einsatz kommen. Dass sie mit ihren fünf Jahren immer noch nicht „trocken“ ist, ist ein weiteres Indiz dafür, dass das Mädchen ein Problem mit sich herumträgt. Jennifers Eltern haben es nicht leicht. Ihr Vater leidet darunter, arbeitslos zu sein. Gerne würde er seiner Frau und seinen beiden Töchtern etwas bieten, doch dafür reicht das Geld nicht. Er fühlt sich als Verlierer. In seinem Frust macht er seine Frau immer häufiger für die finanzielle Misere verantwortlich, die Wortgefechte sind nicht zu überhören. Jennifer und ihre dreijährige Schwester leiden mit, wenn es nebenan laut wird und Türen knallen. Mittlerweile tragen ihre Eltern ihren Streit auch handgreiflich aus. Ihre Mutter hat unübersehbare Spuren im Gesicht. Als der Ehestreit einmal mehr eskaliert, alarmiert ein Hausbewohner die Polizei. Die Beamten werden zu Zeugen der häuslichen Gewalt. Sie verweisen Jennifers Vater der Wohnung, womit erst einmal Ruhe einkehrt. Ihre Mutter weisen sie auf die Rat- und Hilfestellen hin, an die sie sich in ihrer Not wenden kann.

Für die Beamten gehören derlei Einsätze zum alltäglichen Geschäft, das routinemäßig in Protokollen dokumentiert wird. Seit dem vergangenen Jahr gibt es für sie allerdings eine Neuerung. Über ihren Einsatz in der Wohnung von Jennifers Eltern informieren sie auch das zuständige Jugendamt des Kreises Düren. Es soll wissen, dass Jennifer und ihre Schwester die Gewalt ihrer Eltern miterleben müssen. „Das Miterleben von Partnergewalt beeinflusst die Entwicklung von Kindern außerordentlich, auch wenn sie die Gewalt selbst nicht direkt erleiden. Die Auswirkungen lassen sich an massiven Verhaltensauffälligkeiten ablesen und sind auch in der schulischen und sozialen Entwicklung erkennbar“, weiß Marita Schmitz, die im Jugendamt des Kreises Düren für den Jugendschutz verantwortlich ist. Um Kinder vor

häuslicher Gewalt möglichst frühzeitig schützen zu können, hat sie in Zusammenarbeit mit ihrer Kollegin Elke Ricken-Melchert, Leiterin des Amtes für Chancengleichheit, Familie und Senioren und gleichzeitig Leiterin des „Runden Tisches gegen Gewalt an Frauen im Kreis Düren“, einen Informationskanal etabliert, über den das Jugendamt des Kreises bereits 94 Alarmmeldungen bekommen hat. „Wir haben uns mit der Polizei darauf verständigt, dass miterlebte Gewalttaten zwischen Partnern einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen sind. Deshalb behandeln wir die uns mitgeteilten Fälle so, als hätten die Kinder die Gewalt der Erwachsenen direkt erlitten“, berichtet Marita Schmitz.

Konkret heißt das: Kaum hat die Polizei das Jugendamt über ihren Einsatz in der Wohnung von Jennifers Eltern informiert, nimmt die zuständige pädagogische Fachkraft Kontakt mit der Mutter auf und besucht sie in ihrer Wohnung. Im Gespräch verschafft sie sich einen Überblick über die familiäre Situation, informiert die Mutter, bietet ihr Rat und Hilfe an. „Je nach Belastung der fami-

Das Alarmsystem des Kreises Düren, dessen Jugendamt für 14 Kommunen zuständig ist, greift die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf. Danach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohles des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Der Frauen- und Kinderschutz wird im Kreis Düren von vielen Schultern getragen. Die Polizei, der Opferschutz, das Frauenhaus, die Frauenberatung, die Erziehungsberatungsstellen und die Jugendämter von Kreis und Stadt Düren arbeiten Hand in Hand, damit möglichst alle Kinder und Frauen gewaltfrei aufwachsen können.

Jennifer kann übrigens künftig selbst Hilfe rufen, wenn es zu Hause noch einmal laut werden sollte. Dazu hat sie vom Jugendamt die speziell entworfene Visitenkarte „Zoff zuhause – Gewalt ist nie okay“ bekommen. Ein Anruf genügt und Kinder und Jugendliche sind mit ihren Sorgen nicht mehr allein.



Marita Schmitz vom Jugendamt des Kreises Düren präsentiert die Visitenkarte „Lass dir helfen – Gewalt ist nie okay“ mit Kontaktadressen für Kinder und Jugendliche, die daheim mit Gewalt konfrontiert werden.

Foto: Kreis Düren

liären Situation bieten wir Hilfen zur Erziehung an oder richten sie ein, um einer weiteren Gefährdung der Kinder vorzubeugen“, erläutert Marita Schmitz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Kinderschutz im Rahmen der Jugendhilfe im Rhein-Kreis Neuss

Von Marion Klein, Jugendamt, Rhein-Kreis Neuss

Kinderschutz gehört zu den täglichen Aufgaben der Jugendämter. Aber was ist eigentlich der „Rahmen der Jugendhilfe“ und wie hilfreich sind Gesetze und die stetig wachsenden Anforderungen an die Jugendhilfe? Welche Erwartungen an die Jugendhilfe sind realistisch und sinnvoll? Was kann das Bundeskinderschutzgesetz tatsächlich zu einer Verbesserung des Kinderschutzes beitragen?

Beispiele aus dem Kreisjugendamt Neuss

Das Kreisjugendamt Neuss, zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen, arbeitet in einem fortlaufenden Prozess daran, den Kinderschutz zu optimieren. Dazu gehören nicht nur Arbeitskreise, Fortbildungen, Evaluationen und dergleichen sondern auch die Umsetzung ganz konkreter Projekte und Maßnahmen. Hierbei werden immer individuelle Bedarfe und regionale Besonderheiten in den Sozialräumen berücksichtigt. So wurde bereits vor einigen Jahren sehr erfolgreich die „Neugeborenenbegrüßung“ eingeführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- und Familienhilfe führen diese Besuche persönlich durch. Dadurch konnte die Hemmschwelle, sich an das Jugendamt zu wenden nachweislich gesenkt werden. Ängste werden abgebaut und die Arbeit sowie die Angebote des Jugendamtes können im direkten Kontakt erläutert werden. Bereits Ende 2010 hat das Kreisjugendamt Neuss gemeinsam mit den Jugendämtern der Städte Kaarst und Grevenbroich die Fachstelle „Frühe Hilfen“ eingerichtet. Die Fachstelle ist nicht nur ein weiterer, sinnvoller Baustein zur Verbesserung der Angebotsstruktur und des Kinderschutzes. Es konnten auch Synergieeffekte aufgrund der regionalen Besonderheiten genutzt werden. Das Kreisjugendamt Neuss führt jedes Jahr gemeinsam mit Schulen und der Ambulanz

für Kinderschutz ein Projekt gegen sexuellen Missbrauch durch. Dazu kommt die Unterstützung von weiteren einzelnen, individuell zugeschnittenen Projekten. Durch solche Kooperationen und Netzwerke wird sichergestellt, dass es einen zuverlässigen, regelmäßigen Austausch gibt, was sich sehr bewährt hat. Der Jugendamtsleiter, Norbert Dierselhuis, macht immer wieder darauf aufmerksam, dass Kinderschutz nicht an den jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen endet. Deshalb gibt es eine Reihe von Kooperationen mit anderen Jugendämtern. Die Ambulanz für Kinderschutz wird beispielsweise von fast allen Jugendämtern im Kreisgebiet finanziert. Kinderschutz wurde beim Kreisjugendamt Neuss schon immer als gemeinsame Aufgabe verstanden.

Der Rahmen der Jugendhilfe

Gesetze, rechtliche Bestimmungen und die jeweiligen gesellschaftlichen und familiären Situationen bilden den „Rahmen der Jugendhilfe“. Gesetze sind die rechtliche Grundlage für das Handeln der Jugendämter. Jugendämter brauchen aber auch Raum für kreative Ideen, individuelle Lösungen, gute Arbeitsbedingungen sowie letztlich Geld und die personelle Ausstattung, um sowohl den Anforderungen als auch den Erfordernissen gerecht zu werden. Wenn Gesetze den Rahmen enger machen, die Erwartungen unrealistisch erhöhen und die entsprechenden Mittel nicht

zur Verfügung gestellt werden, besteht die Gefahr, dass Jugendämter künftig weniger kreativ, als vielmehr „rechtlich korrekt“ arbeiten, um sich abzusichern. Es besteht die Gefahr, dass eine Fokussierung auf den Kinderschutz stattfindet, die die vielfältigen Angebote der Jugendhilfe verblassen lässt. Grundsätzlich ist daher zu begrüßen, dass zum Beispiel die Stärkung Früher Hilfen ein zentrales Anliegen des Bundeskinderschutzgesetzes ist. Die Verhinderung des „Jugendamts-Hopping“ oder die Klarheit für Berufsgeheimnisträger sind sinnvolle Regelungen für den Kinderschutz. Dennoch werden auch in Zukunft weder Gesetze noch die beste finanzielle oder personelle Ausstattung tragische Einzelfälle verhindern können. Mediale Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kinderschutz wecken häufig Hoffnungen und Erwartungen, die nicht erfüllt werden können. Die Reaktionen darauf sind dann häufig ein „Mehr des Selben“ und große Enttäuschungen. Stetig steigende Kontrolle und Anforderungen sind sicher ungeeignet, den Kinderschutz zu erhöhen. Gerade die offenen, nicht wertenden, nicht diskriminierenden und niedrigschwelligen Angebote werden von Familien als besonders hilfreich empfunden und dürfen in der Diskussion um effektiven Kinderschutz nicht vergessen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Qualitätssicherung durch Evaluation im Kreis Coesfeld

Von Michaela Berghaus,
und Raoul Termath,
Jugendamt, Kreis Coesfeld

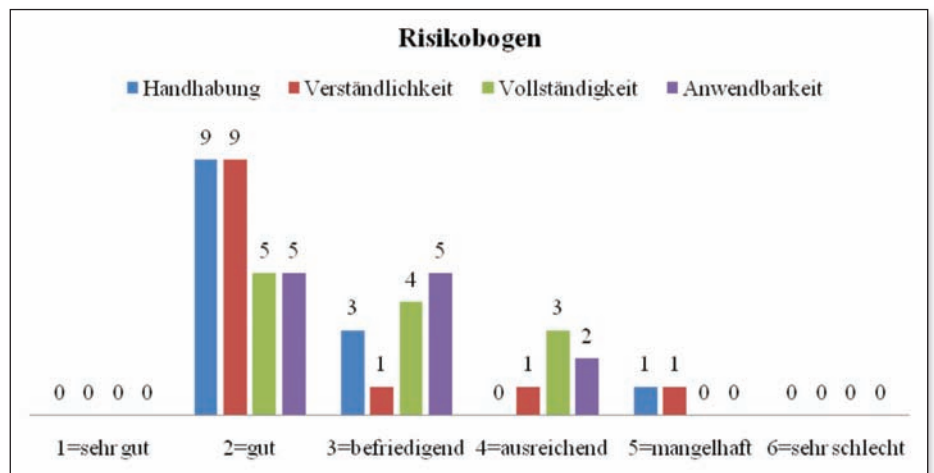
Im Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes definiert der Gesetzgeber die Qualitätssicherung im Kinderschutz als Pflichtaufgabe der Jugendämter. Hierzu haben die Jugendämter „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung“ dieser zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Während die Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz in den letzten Jahren im Fokus von Praxis und Wissenschaft in Deutschland standen, bedarf es nunmehr geeigneter Methoden, die Umsetzung in die Praxis zu überprüfen und zu bewerten. Hierzu hat der Kreis Coesfeld eine wissenschaftliche Evaluation seines Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Überprüft wurden die Praxistauglichkeit des Verfahrens und dessen Umsetzung in der Praxis, die Akzeptanz der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung im beruflichen Alltag der Kinderschutzfachkräfte und die Durchführbarkeit der Risikoeinschätzung beim Hausbesuch.

Erkenntnisleitende Fragestellungen der Evaluation sind: Wird das durch Dienstanweisung vorgegebene Verfahren bei Kindeswohlgefährdung konsequent umgesetzt? Ist das gewählte Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung verständlich, vollständig und praxistauglich? Sind die gewählten Risikomerkmale zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften akzeptiert?

Konzeption der Evaluation

Ziel der Evaluation des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung im Kreis Coesfeld war es, mithilfe von systematisch gewonnenen Informationen die praktische Umsetzung der Kinderschutzstandards, wie sie in der Dienstanweisung Kinderschutz des Kreises festgelegt sind, zu beurteilen. Im Zeitraum Februar bis Oktober 2011 wurden insgesamt 201 Aktionen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung durch Aktenanalyse ausgewertet und alle 20 Kinderschutzfachkräfte im Jugendamt zur Anwendbarkeit und Akzeptanz der Standards befragt. Die Kinderschutzfachkräfte an der Bewertung in einer anonymen Befragung und Auswertung zu beteiligen, ist Voraussetzung der Überprüfung der Umsetzung und Alltagstauglichkeit der gewählten Standards. Die Art und Weise des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung wurde durch Aktenanalyse überprüft, um die tatsächliche Umsetzung der vorgegebenen Verfahrensschritte in die Praxis zu analysieren. Zur Bildung einer repräsentativen Stichprobe wurden 201 Vorgänge von insgesamt 723 Vorgängen im Untersuchungszeitraum ausgewählt und ausgewertet. Zur Prüfung der Praktikabilität der Risikoeinschätzung wurden die Kinderschutzfachkräfte zur Handhabung, Verständlichkeit, Vollständigkeit und Anwendbarkeit befragt.

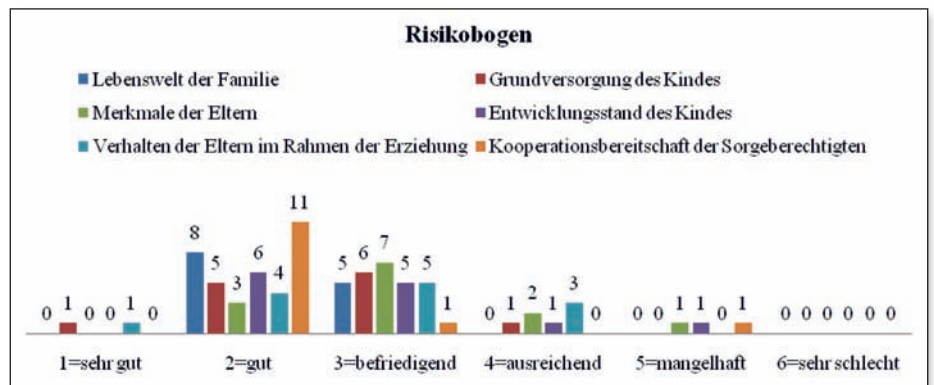
Das Fachkräftekonzept des Kreisjugendamtes Coesfeld war ebenfalls Gegenstand der Befragung. Standard bei diesem Kon-



Die Grafik gibt die fachlichen Einschätzungen zu der Praktikabilität des Risikobogens wieder.

zept ist, dass die obligate zweite Fachkraft immer koordinierende oder leitende Fachkraft mit der Aufgabe der Sicherung der prozessqualitativen Standards im Einzelfall ist und sich an allen Aktionen wie Hausbesuch, Inaugenscheinnahme des Kindes, Anhörung der Beteiligten und differenzierte Risikoeinschätzung unmittelbar beteiligt. Das Konzept findet in den Bewertungskategorien uneingeschränkte Zustimmung. Die gesetzliche Anforderung der Beteiligung mehrerer Fachkräfte an der Risikoeinschätzung zur

Herstellung von Handlungssicherheit wird damit umgesetzt. Die fachliche Aussagekraft der Risikomerkmale in der Risikoeinschätzung war ein weiterer Schwerpunkt der teilstandardisierten Befragung der Fachkräfte. Die fachliche Eignung von Risikoeinschätzungen im Kinderschutz ist Gegenstand fachpolitischer Diskussion in der sozialen Arbeit. Die in der Evaluation erfragte fachliche Einschätzung der gewählten Risikomerkmale verdeutlicht die breite Akzeptanz bei den Fachkräften im Kreis Coesfeld.



Die fachliche Einschätzungen zu der Aussagekraft der Bewertungskategorien im Risikobogen.

Ergebnisse der Evaluation

Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in der beruflichen Praxis umgesetzt wird und die gewählten Standards (Risikoinschätzung, Fachkräftekonzept) als verbindliche und notwendige Verfahren akzeptiert sind. Zum Ergebnis der Evaluation zählen auch Hinweise der Fachkräfte zu Verbesserungsmöglichkeiten im Verfahren. Zum einen können Risikomerkmale konkreter beschrie-

ben werden, um die Möglichkeit subjektiver Interpretationen einzelner Merkmale einzuschränken. Zum anderen bestehen Verbesserungsmöglichkeiten in der Beschreibung vereinbarter Kontrollmaßnahmen zur Risikoabwendung bei Gefährdung. Hier bedarf das Thema der Vergabe von Aufträgen im Gefährdungsbereich einer weitergehenden Standardisierung. Die Frage, wer an wen Kontrollaufträge mit welchen Inhalten vergibt und welche Sanktionen bei Zuwiderhandlungen erfolgen, gilt es durch Hand-

lungsanweisung konkreter zu beantworten. Im Kreis Coesfeld ist die Evaluation Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Zur Ergebnisdiskussion sind „Fachtage Kinderschutz“ als interne Fortbildungen im Kreis Coesfeld fester Bestandteil der Fortbildungsplanung der kommenden Jahre.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Medienpädagogisches Projekt im Kreisjugendamt Viersen: Wie begegne ich Gefahren im Internet?

Von Silvia Buske und Amtsleiter Lothar Thorissen, Kreisjugendamt, Kreis Viersen

Die Gefahren und Risiken im Internet, gerade für Kinder und jugendliche Nutzer des Mediums, haben das Kommissariat Kriminalitätsvorbeugung der Kreis Polizeibehörde Viersen und das Kreisjugendamt Viersen veranlasst, ein Konzept zu entwickeln. Das erarbeitete Konzept hat zum Ziel, einen dauerhaften, organisierten und strukturierten Umgang mit den Gefahren des Internets zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern zu vermitteln. Es besteht dabei aus fünf Elementen. Dazu gehören ein Informationsabend für die Eltern als Auftaktveranstaltung, die Elternschulung, das Angebot einer Unterrichtsreihe an einer Schule, ein Methodenabend für Jugendliche und die Fortbildung der Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die ersten Veranstaltungen wurden bereits durchgeführt. Dazu gehörten unter anderem eine Auftaktveranstaltung mit dem Thema „Erziehungsverantwortung der Eltern – Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren und Risiken im Internet“, ein weiterer Informationsabend für Eltern zur Internetsicherheit mit technischen und rechtlichen Gefahren als auch eine Unterrichtsreihe an einer Schule.

Zur genannten Auftaktveranstaltung wurden Eltern der Grundschulen Niederkirchen und Elmpf sowie der Hauptschule und der Realschule in Niederkirchen eingeladen. Es kamen 60 interessierte Eltern. Die Veranstaltung bestand aus einer Information zu den Gefahren und Risiken des Internets. Der Auftakt zeigte, welche Dialoge mit pädophilem Hintergrund die Chatsräume bieten und forderte Eltern auf, ihre Verantwortung in Bezug auf den Medienkonsum ihrer Kinder kritisch zu betrachten. In diesem Teil ging es um Orientierungshilfen und Handlungssicherheit in der Familie. Die Bedeutung des Internets für die heranwachsende Generation, die Mediennutzung in den unterschiedlichen Altersgruppen, jugendgefährdende Inhalte und Filterprogramme, Informationen über Handy und Mitmachnetze wie „Facebook“ und „SchülerVZ“, die Bedeutung der Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik neben Lesen, Schreiben und Rechnen, die Risikofaktoren beim übertriebenen Umgang mit dem Internet sowie die Medienverwahrlosung und Internet-Abhängigkeit gehörten zu den behandelten Themen. Dazu kam der Punkt, was Eltern tun können.

Beim Informationsabend, zu dem sich 50 Eltern angemeldet hatten, musste die Grup-

pe auf zwei Veranstaltungen aufgeteilt werden. Ziel der Veranstaltungen war es, die Eltern über eine allgemeine Internetsicherheit, Schutzeinstellungen von Sozialen Netzwerken und die rechtlichen Gefahren von Videoportalen sowie Tauschbörsen zu informieren. Die Informationsabende gliederten sich in drei Teile und dauerten jeweils circa drei Stunden. Die Eltern konnten während der Veranstaltung Fragen stellen, wobei oft gefragt wurde, wie man sich vor unbefugten Zugriffen schützt und ob die Internetaktivität des Kindes überwacht werden sollte. In Punkto Internetsicherheit wurde die Darstellung der gängigen Gefahren im Internet und die grundsätzliche Definition was Viren, Würmer und Trojaner in der Computerwelt bedeuten, behandelt. Die Teilnehmer erhielten dazu Verhaltensregeln zum eigenen Schutz, wie beispielsweise der Umgang mit persönlichen Daten, Passwörtern sowie Lockangeboten. Als weitere Schutzmaßnahme wurden die Teilnehmer über Internet Security Programme, deren Funktionen, die unterschiedlichen Anbieter und die Wirksamkeit informiert. Beim Bereich soziale Netzwerke und ihre Schutzeinstellungen ging es um die Vielzahl der Arten zu kommunizieren, chatten und zu posten. Den Eltern wurde eine breite Palet-

te von Plattformen und Anbietern wie MSN, ICQ, Twitter, Skype sowie die eigentlichen Sozialen Netzwerke wie MySpace und Stayfriends präsentiert. Anhand der bekanntesten Netzwerke, darunter VZ und Facebook lernten sie entweder mit Hilfe einer Präsentation oder live im Internet die möglichen Schutzfunktionen der Anbieter und Verhaltensregeln kennen.



Die Vielfalt der sozialen Netzwerke auf einem Blick.

Zum dritten Teil des Informationsabends gehörten Urheberrechte, von Kindern und Ju-

gendlichen gern genutzte Tauschbörsen und One-Click-Hoster. Bekannt wird den Eltern dieses Thema oft erst, wenn Schadensersatzforderungen von Anwälten der Musik- und Filmindustrie ins Haus trudeln. Denn trotz des scheinbar „kostenlosen“ Angebotes im Internet sind viele Seiten und Programme keinesfalls legal. Den Eltern wurde ein Spektrum von Kostenfallen, bekannten Tauschprogrammen, wie eMule, BitTorrent, Shareaza und legale Alternativen, zu denen unter anderem iTunes und Musicload gehören, präsentiert. Ein wichtiger Baustein war es, den Teilnehmern die Angebotsvielfalt des Internets mit ihren Tücken und Gefahren an praktischen Beispielen zu zeigen, aber auch die Angst vor der generellen Nut-

zung zu nehmen. Denn trotz der Gefahren gibt das Internet Kindern und Jugendlichen wie auch der Familie viele Möglichkeiten, sich zu präsentieren, zum Austausch, zur Recherche oder zur Freizeitgestaltung. Zum Abschluss erhielt jeder Teilnehmer eine CD mit den Inhalten des Abends.

Als ein weiteres Element wurden die Kinder und Jugendlichen einbezogen. Dazu organisierten das Kreisjugendamt Viersen und das Kommissariat Kriminalitätsvorbeugung zusammen mit einer Schule eine Projektwoche mit Filmen, Vorträgen und praktischen Übungen zum Thema Internet. Ob der Film „Netzangriff“ mit dem Inhalt Cybermobbing, Vorträge zur JIM-Studie (Jugend, Information, Medien) oder das The-

ma Internetsicherheit, es ging praxisorientiert und spielerisch zu. Ein Führerschein fürs Netz, ein Internetquiz und das Erstellen eines eigenen Profils rundeten das Angebot ab. Insgesamt waren acht Klassen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen daran beteiligt. Das Konzept wurde von den Schülern gut angenommen und war auch aus der Sicht der Lehrer ein Erfolg. Weitere Einsätze an den Schulen im Kreis Viersen sind geplant, um das Thema Internet im Rahmen des Jugendschutzes aufzuarbeiten.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 51.10.00



Einen Stein ins Rollen bringen - Betriebliches Gesundheitsmanagement im Kreis Borken

Von Christiane Richter, Koordinatorin im Projekt betriebliche Gesundheit des Kreises Borken

Unter dem Motto „Einen Stein ins Rollen bringen“ gab der interne Ausschuss für Arbeits- und Gesundheitsschutz des Kreises Borken im Mai 2009 den Anstoß zur Umsetzung eines Gesundheitsprogramms. Ziel des Konzeptes: Sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen für das Thema Gesundheitsprävention sensibilisiert werden, indem sie im Rahmen eines Gesundheitschecks mehr über den eigenen Gesundheitszustand erfahren und sich innerhalb eines Jahres in zielgruppenorientierten Sportkursen gegen persönliche Gesundheitsrisiken wappnen. Nach diesem Jahr konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem abschließenden Gesundheitscheck über die individuell erreichten Trainingserfolge informieren.

Die Kreisverwaltung Borken beschäftigt rund 1000 Personen in den unterschiedlichsten Berufsgruppen und Funktionen. Laut Analyse der demografischen Entwicklung der Belegschaft werden in den kommenden Jahren in stetig wachsender Anzahl Beschäftigte altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Da sich dieser demografische Wandel bekanntermaßen auch in der Gesamtbevölkerung so auswirkt, stellt die künftige Personalbeschaffung und -bindung eine anspruchsvoller werdende Herausforderung für die Personalabteilung der Kreisverwaltung dar. Es kommt daher für sie entscheidend mit darauf an, die Beschäftigten bei der Erhaltung der Gesundheit aktiv zu unterstützen. Gleichzeitig kann sich der Kreis Borken auf diese Weise als attraktiver Arbeitgeber für Bewerber und Bewerberinnen präsentieren.

An diesem Punkt setzt das Gesundheitsprogramm der Kreisverwaltung Borken an, das in Kooperation mit einem örtlichen Reha-zentrum und einer gesetzlichen Krankenkasse konzipiert wurde. Die Umsetzung des Programms umfasste den Zeitraum eines Jahres und begann im Mai 2010 mit der Information aller Beschäftigten. In einstündi-

gen Veranstaltungen wurde die Belegschaft über den Inhalt des Gesundheitsangebotes informiert und zur aktiven Teilnahme auf-

gerufen. Das Konzept sah für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin zunächst einen Gesundheitscheck vor. Dieser Gesundheits-



Auch Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster unterzog sich einem Gesundheitscheck.

Foto:Kreis Borken

check umfasste im Wesentlichen die Untersuchung des Blutes auf Cholesterin- und Blutzuckerwerte, die Überprüfung des Herz-Kreislauf-Systems und der Körperfettzusammensetzung mit Hilfe einer Biolimpedanz-Analyse sowie die Befragung unter Einsatz des Work Ability Index. Darüber hinaus wurde jeder Proband über das persönliche Schlaganfall-, Herzinfarkt- und Diabetes mellitus Risiko informiert. Die Untersuchungen nahmen Sporttherapeuten des kooperierenden Rehazentrums in den Räumen des Borkener Kreishauses vor. Jeder erhielt nach

zielgruppengerechte Interventionsangebote zusammen, die insbesondere die Bereiche Entspannung, Ernährung, Rückengesundheit, Ausdauer und Bewegung abdeckten. Diese Kurse wurden – soweit möglich – im Kreishaus Borken oder aber in den Räumen der örtlichen Vereine beziehungsweise des Rehazentrums angeboten. In drei Intervallen à zehn Wochen lernten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen beispielsweise den gezielten Aufbau eines Lauftrainings, die Vorzüge des fast schwerelosen Aquatrainings oder die Entspannung beim Tai Chi kennen.



Das Aquatraining war ein Baustein des Gesundheitsprogramms.

Foto: Kreis Borken

der Untersuchung eine schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses. Ein Sportmediziner stand zudem im Anschluss an die Untersuchungen zur Verfügung, so dass die individuellen Ergebnisse noch einmal mit einem Arzt besprochen werden konnten. Der Arbeitgeber erhielt anschließend eine anonymisierte Gesamtauswertung der Ergebnisse.

Im Anschluss an die Auswertung der Ergebnisse stellte das Rehazentrum in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Krankenkasse

Diese aktive Phase des Gesundheitsprogramms wurde begleitet von einem Telefoncoaching. Medizinisch geschultes Personal eines Call-Centers vereinbarte Termine zur telefonischen Beratung mit den Teilnehmenden. Diese Gespräche sollten motivieren und vor allem dabei helfen, den inneren „Schweinehund“ zu überwinden. Nach Abschluss der Kurse im Juli 2011 unterzogen sich alle einem erneuten Gesundheitscheck. Der Vergleich der Daten des ersten Gesundheitschecks mit den Ergebnissen der zweiten

Untersuchung führte vor Augen, dass gesundheitliche Veränderungen vergleichsweise schnell erreichbar sind. Die anonymisierte Vergleichsauswertung der Ergebnisse wird das Verfahren demnächst abschließen. Die Kosten des einjährigen Gesundheitsprogramms werden vom Arbeitgeber, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie zum Teil von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Die Kostenbeteiligung der Beschäftigten belief sich auf einen Beitrag von monatlich 12,50 Euro für die Dauer eines Jahres. Die Informationsveranstaltungen sowie die Gesundheitschecks fanden während der Arbeitszeit statt. Für die Teilnahme an den Sportkursen mussten die Beschäftigten ihre Freizeit investieren.

Nach Abschluss dieses sportaktiven Jahres beim Kreis Borken gaben die Teilnehmenden anonym konstruktive Hinweise, die das künftige Gesundheitsangebot der Kreisverwaltung Borken an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beeinflussen werden. Gelobt wurde insbesondere die kompetente Durchführung der Sportkurse, die zum größten Teil im oder in der Nähe des Kreishauses stattfanden. Kritische Äußerungen fielen hinsichtlich der telefonischen Beratung, die aufgrund der fehlenden persönlichen Nähe als nicht zielführend empfunden wurde. Für die Gestaltung des künftigen Gesundheitsangebotes werden die Fortsetzung des Kursangebotes insbesondere im Borkener Kreishaus sowie Vorträge und Aktionstage zu bestimmten Themenbereichen gewünscht, damit der einmal angestoßene Stein weiter rollt und viele weitere kleine Steine in Bewegung setzt. Unter Berücksichtigung dieser Wünsche wird derzeit das künftige Gesundheitsangebot der Kreisverwaltung Borken geplant. Nähere Informationen zum Gesundheitsprogramm gibt Christiane Richter, Stabsstelle des Kreises Borken, Abteilung Personalentwicklung, Telefon 02861/82-2121, E-Mail: c.richter@kreis-borken.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 53.01.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Städte, Kreise und Gemeinden zum Stärkungspakt Stadtfinanzen Kommunale Spitzenverbände begrüßen Landeshilfe zur Konsolidierung und fordern weitere Mittel

Presseerklärung vom 14. November 2011

Die Kommunen in NRW begrüßen den Gesetzentwurf des Landes, mit dem überschuldeten Kommunen Hilfe bei der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung gestellt werden soll, und sehen darin einen wichtigen Schritt. Städte, Kreise und Gemeinden halten die vom Land vorgesehenen jährlich 350 Millionen Euro jedoch für zu niedrig und kritisieren es als inakzeptabel, dass nach den Vorstellungen des Landes die Kommunen in einer zweiten Stufe die weiteren Hilfen selbst finanzieren sollen. Für die kommunalen Spitzenverbände erklärten heute anlässlich der Landtags-Anhörung zum Stärkungspakt Stadtfinanzen der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider: „Angesichts der katastrophalen Finanzlage der Kommunen in NRW ist der Stärkungspakt Stadtfinanzen ein dringend notwendiger Schritt und ein deutliches Signal an die Banken.“ Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung so die Verantwortung des Landes für seine Kommunen unterstreiche. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sagten weiter: „Den Kommunen in NRW fehlen – durch ein Gutachten im Auftrag des Landes belegt – jährlich mindestens 2,85 Milliarden Euro, um ihre Haushalte ausgleichen zu können. Diese gewaltige Lücke macht die Dramatik der Lage deutlich. Die Mittel des Landes in Höhe von jährlich 350 Millionen Euro für eine erste Stufe sind vor diesem Hintergrund ein unverzichtbarer Einstieg in die finanzielle Sanierung der NRW-Kommunen.“ Eine Lösung der strukturellen Finanzprobleme der kommunalen Ebene insgesamt sei damit aber noch nicht möglich. „Wir halten es für erforderlich, die Hilfen so aufzustocken, dass alle Kommunen in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zur Liquiditätssicherung und zum Haushaltsausgleich nachzukommen. Dies würde auch die gegenwärtig geführte Debatte über die Zugangs- und Verteilungskriterien entschärfen“, so Articus, Klein und Schneider weiter. Die Notwendigkeit weiterer Stufen erkenne das Land zwar im Grundsatz an. Es sei jedoch nicht akzeptabel, dass diese Ausweitung der Hilfen – bis zu einer Höhe von 310 Millionen Euro jährlich – allein aus kommunalen Mitteln finanziert werden solle. „Es ist nicht hinnehmbar, dass fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes im Wege der interkommunalen Solidarität aufgebracht werden sollen. Eine Abundanzumlage unter den derzeitigen Konditionen lehnen wir strikt ab“, betonten die Vertreter der Spitzenverbände. Generell stehe das Land in der Pflicht, eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen zu gewährleisten. „Die Städte, Kreise und Gemeinden sind nicht Ausfallbürge für fehlende Bundesmittel und fehlende Landesmittel“, machten Articus, Klein und Schneider deutlich. Um mit Konsolidierungshilfen nachhaltig Ziele zu erreichen, sei zudem eine objektive und effektive Kommunalaufsicht erforderlich, welche die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt. Einzuordnen seien aber zugleich strenge wie realistische Rahmenbedingungen für die Kommunen, die Hilfe empfangen. Hier sehen die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände noch Nachbesserungsbedarf: „In einem ersten Schritt gilt es, den weiteren Aufwuchs der Kassenkredite zu stoppen. Dies sollte das zwingende Zwischenziel nach fünf Jahren sein.“ Im Übrigen müssten alle Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände unter Begleitung des Landes weitere tiefgreifende und nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

Lebensmittelskandale: Augenmaß bei Verbraucherschutz!

Presseerklärung vom 23. November 2011

Dioxinskandal, EHEC-Krise, Geflügelpest und BSE – egal in welchem Bereich: Wenn ein Skandal, der das Lebensmittelwesen betrifft, vermeintlich oder tatsächlich auftritt, wird die Verschärfung der bestehenden Normen und eine strengere Überwachung gefordert. Als Kontrollbarometer in der Lebensmittelüberwachung wird dabei die so genannte „Restaurant-Ampel“ diskutiert. Und im Zusammenhang mit einer veröffentlichten Bundesstudie werden aktuell Rufe nach einem bundeszentral gesteuerten System der Lebensmittelüberwachung laut. Das Thema war neben dem Schwerpunkt Kommunal- und Kreisfinanzen Gegenstand der aktuellen Vorstandssitzung des Landkreistages NRW (LKT NRW) in Düsseldorf. Der Vorstand beschloss ein Positionspapier zum gesundheitlichen Verbraucherschutz mit dem Titel „Mit Augenmaß und Sachverstand“. LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt: „Die NRW-Kreise sprechen sich dafür aus, das bisherige öffentliche Ritual in Bezug auf Lebensmittelskandale zu durchbrechen. Wir möchten die Aufstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland unabhängig von einzelnen Anlässen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.“ Dem immer wiederkehrenden Ruf nach verstärkten Kontrollen steht der LKT NRW kritisch gegenüber, wenn nicht ein eindeutiger Mehrwert für den Verbraucher beziehungsweise für den Gesundheitsschutz zu erkennen ist. Zudem muss bei allen Vorgehensweisen im Auge behalten werden, ob es durch strengere Kontrollen und Auflagen zu Mehrbelastungen für die kommunale Vollzugsebene kommt. Ist dies der Fall, müssen die Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips einen finanziellen Ausgleich erhalten. Der Landkreistag NRW sieht die Lösung nicht in einem Mehr an Kontrollen und Kontrolleuren. Hier befürchten die Kreise eher, dass es kriminellen Energien immer wieder gelingen wird, diese zu umgehen. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Einsicht der handelnden Personen. Diese müssen die Notwendigkeit erkennen, dass die Einhaltung bestimmter Verbraucherschutz-, insbesondere Hygienevorschriften, unabdingbar ist und ihnen wirtschaftlich hilft. Es bedarf daher der verstärkten Anstrengung bei der Schulung und Aufklärung über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der einschlägigen Hygieneregeln. So sollte ein Sachkundenachweis für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln verpflichtend sein. Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass die derzeitige personelle Aufstellung im gesundheitlichen Verbraucherschutz im Be-

munalen Mitteln finanziert werden solle. „Es ist nicht hinnehmbar, dass fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes im Wege der interkommunalen Solidarität aufgebracht werden sollen. Eine Abundanzumlage unter den derzeitigen Konditionen lehnen wir strikt ab“, betonten die Vertreter der Spitzenverbände. Generell stehe das Land in der Pflicht, eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen zu gewährleisten. „Die Städte, Kreise und Gemeinden sind nicht Ausfallbürge für fehlende Bundesmittel und fehlende Landesmittel“, machten Articus, Klein und Schneider deutlich. Um mit Konsolidierungshilfen nachhaltig Ziele zu erreichen, sei zudem eine objektive und effektive Kommunalaufsicht erforderlich, welche die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt. Einzuordnen seien aber zugleich strenge wie realistische Rahmenbedingungen für die Kommunen, die Hilfe empfangen. Hier sehen die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände noch Nachbesserungsbedarf: „In einem ersten Schritt gilt es, den weiteren Aufwuchs der Kassenkredite zu stoppen. Dies sollte das zwingende Zwischenziel nach fünf Jahren sein.“ Im Übrigen müssten alle Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände unter Begleitung des Landes weitere tiefgreifende und nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen.

Der Vorstand beschloss ein Positionspapier zum gesundheitlichen Verbraucherschutz mit dem Titel „Mit Augenmaß und Sachverstand“. LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt: „Die NRW-Kreise sprechen sich dafür aus, das bisherige öffentliche Ritual in Bezug auf Lebensmittelskandale zu durchbrechen. Wir möchten die Aufstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland unabhängig von einzelnen Anlässen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.“ Dem immer wiederkehrenden Ruf nach verstärkten Kontrollen steht der LKT NRW kritisch gegenüber, wenn nicht ein eindeutiger Mehrwert für den Verbraucher beziehungsweise für den Gesundheitsschutz zu erkennen ist. Zudem muss bei allen Vorgehensweisen im Auge behalten werden, ob es durch strengere Kontrollen und Auflagen zu Mehrbelastungen für die kommunale Vollzugsebene kommt. Ist dies der Fall, müssen die Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips einen finanziellen Ausgleich erhalten. Der Landkreistag NRW sieht die Lösung nicht in einem Mehr an Kontrollen und Kontrolleuren. Hier befürchten die Kreise eher, dass es kriminellen Energien immer wieder gelingen wird, diese zu umgehen. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Einsicht der handelnden Personen. Diese müssen die Notwendigkeit erkennen, dass die Einhaltung bestimmter Verbraucherschutz-, insbesondere Hygienevorschriften, unabdingbar ist und ihnen wirtschaftlich hilft. Es bedarf daher der verstärkten Anstrengung bei der Schulung und Aufklärung über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der einschlägigen Hygieneregeln. So sollte ein Sachkundenachweis für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln verpflichtend sein. Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass die derzeitige personelle Aufstellung im gesundheitlichen Verbraucherschutz im Be-

des Konnexitätsprinzips einen finanziellen Ausgleich erhalten. Der Landkreistag NRW sieht die Lösung nicht in einem Mehr an Kontrollen und Kontrolleuren. Hier befürchten die Kreise eher, dass es kriminellen Energien immer wieder gelingen wird, diese zu umgehen. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Einsicht der handelnden Personen. Diese müssen die Notwendigkeit erkennen, dass die Einhaltung bestimmter Verbraucherschutz-, insbesondere Hygienevorschriften, unabdingbar ist und ihnen wirtschaftlich hilft. Es bedarf daher der verstärkten Anstrengung bei der Schulung und Aufklärung über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der einschlägigen Hygieneregeln. So sollte ein Sachkundenachweis für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln verpflichtend sein. Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass die derzeitige personelle Aufstellung im gesundheitlichen Verbraucherschutz im Be-

reich der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden angemessen ist. Thomas Kuben-

dorff: „Unsere Lebensmittelüberwachung gewährleistet sowohl in der alltäglichen

Routinepraxis als auch in Krisensituationen, angemessen und schlagkräftig zu reagieren“.

Landräte diskutieren mit EU-Kommissar Oettinger – Energiepolitische Rolle des ländlichen Raums definieren und Chancen nutzen

Presseerklärung vom 2. Dezember 2011

Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch in der EU auf 20 Prozent gesteigert werden. Dazu bedarf es vieler Aktivitäten. Intensive Gespräche fanden jetzt zwischen den nordrhein-westfälischen Kreisen, EU-Kommissar Günter Oettinger und Europaabgeordneten in Brüssel statt. In der Debatte um Energieeffizienzmodelle, geplante verpflichtende Maßnahmen, Prioritätendefinitionen und Finanzierungsinstrumente für den weiteren Ausbau der neuen europaweiten Energieinfrastruktur wurde die besondere Rolle des

ländlichen Raums, darunter auch in Nordrhein-Westfalen, deutlich.

Energiekommissar Günter Oettinger von der Europäischen Kommission zeigte sich beeindruckt von den Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Kreise. Die vielen auf lokale Gegebenheiten zugeschnittenen Lösungen ergeben nämlich eine Summe mit spürbarem Wert für die Energiewende. Breite Vernetzung und Bürgerbeteiligung bringen tragfähige Lösungen mit europäischem Mehrwert. Und genau für die Förderung solcher Projekte sollen Mittel bereitgestellt werden. Die Delegation der nordrhein-westfälischen Landräte begrüßte die Berücksichtigung des ländlichen Raums sehr. „Die Vielfalt der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Gebietskulissen muss bei der Formulierung von Prioritäten in der zukünftigen Förderperiode 2014-2020 berücksichtigt werden“, betonte auch LKT-Vizepräsident Landrat Thomas

Hendele. „Das Tempo der Energiewende wird durch die Infrastrukturentwicklung bestimmt. Neben der Akzeptanz und Finanzierung sind die rechtlichen und genehmigungspolitischen Prozesse die Hauptprobleme. Hier kommen die Kreise als Problemlöser ins Spiel.“

Im Anschluss fand ein Arbeitsgespräch mit dem Europaabgeordneten Claude Turmes (Die Grünen), dem Hauptberichterstatler im Europäischen Parlament zur EU-Effizienzrichtlinie statt. Im Mittelpunkt standen konkrete Maßnahmen und Forderungen der nordrhein-westfälischen Kreise. Die Vorstellung beispielhafter Projekte aus Nordrhein-Westfalens ländlichem Raum zeigte noch einmal deutlich, wie wichtig die Kreise als Akteure sind, aber auch, dass europäische Verordnungen und Richtlinien mit allen ihren Folgen zu betrachten und abzuschätzen sind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

LWL-Etatentwurf 2012 eingebracht: Die Umlage soll steigen

Die Mitgliedsbeiträge der 27 Kreise und Großstädte im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sollen um 0,8 Prozentpunkte steigen – von jetzt 15,7 auf 16,5 Prozent im Jahr 2012. Das schlägt die LWL-Verwaltungsspitze vor, um ein drohendes Haushaltsloch von 84 Millionen Euro zu schließen. Ende November legten LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch und LWL-Kämmerer Matthias Löb der westfälisch-lippischen Landschaftsversammlung in Münster ihren Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr vor. Er hat ein Volumen von rund 2,6 Milliarden Euro. Das 101-köpfige „Westfalenparlament“ wird den Etatentwurf nun beraten und Anfang kommenden Jahres darüber beschließen.

LWL-Kämmerer Matthias Löb wies bei der Etat-Einbringung einmal mehr auf die jedes Jahr um 65 bis 70 Millionen Euro ungebrochen steigenden und rechtlich verbindlichen LWL-Ausgaben bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung hin. In den vergangenen zwei Haushaltsjahren habe der LWL die Lücke zwischen

Ausgaben und Einnahmen nicht über eine Umlageerhöhung ausgeglichen, sondern sei aus kommunaler Solidarität in erheblichem Maße in die Verschuldung gegangen, so Matthias Löb. Das habe die Mitgliedskreise und -städte bei ihrem schweren Gang durch die Wirtschaftskrise um fast 240 Millionen Euro entlastet. Verschuldung plus Zinsbelastung dürfen aber nicht noch weiter steigen, neue Kredite unter Aufzehrung der so genannten Ausgleichsrücklage werden die notwendige Umlageerhöhung lediglich verschieben. Künftige Etats wären vorbelastet, am Ende drohe die Haushaltssicherung. Angesichts von 80 Prozent Sozialausgaben-Anteil am LWL-Gesamthaushalt bekräftigte LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch zentrale Forderungen an den Bund. Neben Korrekturen bei den Pflegekassenleistungen für ältere behinderte Menschen und neben einer Wiederbelebung der im vergangenen Juni eingestellten Gemeindefinanzkommission „brauchen wir ein Teilhabegeld für die wesentlich behinderten Menschen“, sagte Dr. Wolfgang Kirsch. Damit sollten Mehrausgaben abgegolten werden, die dem behinderten Menschen wegen seines Handicaps entstehen. So kann Betroffenen ein von der Sozialhilfe unabhängiger Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Dr. Wolfgang Kirsch und Matthias Löb unterstrichen, dass das zu Jahresbeginn 2011 beschlossene Konsolidierungspaket des LWL weiterhin konsequent umgesetzt wird. Allerdings reicht dessen Einsparvolumen von rund 40 Millionen Euro nicht aus, um weiter steigende Kosten vor allem im Sozialbereich aufzufangen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Erbschaften und Schenkungen 2010 in NRW

Die nordrhein-westfälischen Finanzämter erteilten 2010 Erbschaftsteuer-Bescheide zu 14.436 steuerrelevanten Nachlässen mit einem Vermögenswert von zusammen acht Milliarden Euro. Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes verblieben nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten, persönlichen Steuerfreibeträgen und sachlichen Steuerbefreiungen insgesamt 4,4 Milliarden Euro an steuerpflichtigem Erbe. Auf diese Summe fielen für die 25.795 Nachlassbegünstigten 915 Millionen Euro Erbschaftsteuer an. Das waren 44,7 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Im Jahr 2009 lag die Zahl bei 632 Millionen Euro. Gut die

Hälfte der steuerpflichtigen Erbschaften lag unter einem Wert von 50.000 Euro. Aus diesen Fällen resultierten nur knapp sieben Prozent der insgesamt festgesetzten Erbschaftsteuer. Dagegen steuerten die 0,3 Prozent der Fälle mit Erbschaften von jeweils mehr als fünf Millionen Euro nahezu ein Fünftel zur gesamten Erbschaftsteuer bei. Neben den Erbschaften wurden in der Statistik auch 5.970 steuerrelevante Schenkungen mit einem Vermögenswert von 2,8 Milliarden Euro erfasst. Die hierfür festgesetzte Schenkungssteuer summierte sich auf einen Betrag von 258 Millionen Euro. Das waren 16,5 Prozent weniger als 2009, das mit 309 Millionen Euro zu Buche schlug. 44 Prozent der Schenkungen hatten einen steuerpflichtigen Wert von unter 50.000 Euro. Ihr Anteil an der insgesamt festgesetzten Schenkungssteuer lag bei drei Prozent. Knapp zwei Prozent der Fälle, in denen mehr als fünf Millionen Euro erworben wurden, trugen ein Drittel zur gesamten Schenkungssteuer bei.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass die Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik keine Informationen über alle Vermögensübergänge eines Berichtsjahres liefern kann, weil die Mehrzahl der Vermögensübergänge innerhalb der hohen Freibetragsgrenzen liegt und deshalb zu keiner Steuerfestsetzung führt. Basis der Angaben bildet das Festsetzungsjahr 2010, das heißt der Steuerentstehungszeitpunkt des Erbschafts- oder Schenkungsfalls kann bereits in den Vorjahren eingetreten sein.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Acht neue „Smileys“ für Hygiene in der Gastronomie

Landrat Paul Breuer, Kreis Siegen-Wittgenstein, überreichte jetzt erneut das Qualitätssiegel für Hygiene und Qualität. Ein lachendes Gesicht für hervorragende Hygienestandards, die so genannten „Smileys“ gab es gleich für acht gastronomische Betriebe, die sich durch überdurchschnittliche Hygiene- und Qualitätsstandards auszeichnen. Mit den neuen Unternehmen sind es im Kreisgebiet nun 50 gastronomische Einrichtungen unterschiedlichster Art, von der Betriebskantine über Restaurants bis hin zu Metzgereien, die das Gütesiegel tragen. Der Landrat hieß die Neuen herzlich in der „Smiley“-Familie willkommen, dankte für ihr Engagement und verband dies zugleich mit dem Wunsch, sich nicht auf dem „Smiley“ auszuruhen, sondern auch künftig aktiv an der Aufrechterhaltung des ausgezeichneten Standards zu arbeiten. Die Freiwilligkeit ist dabei die besondere Stärke der „Smileys“.



Ein lachendes Gesicht für hervorragende Hygiene-Standards: Landrat Paul Breuer zeichnete acht neue gastronomische Betriebe in Siegen-Wittgenstein mit dem „Smiley“ aus.

Foto: Kreis Siegen-Wittgenstein

leys“. Die Betriebe müssen sich aktiv darum bewerben. Sie legen sich damit die Selbstverpflichtung auf, strikte Auflagen zu erfüllen. Gleichzeitig machen sie nach außen deutlich, dass ihnen hohe Hygienestandards wichtig sind. Der Kreis Siegen-Wittgenstein gehört landesweit zu den „Smiley“-Vorreitern, er ist eine Pilotkommune. Die Idee wurde damals von der Landesregierung angestoßen. So fand bereits im April 2008 die erste „Smiley“-Verleihung statt. Entscheidend für die Vergabe des Siegels sind vor allem die hygienischen Standards in den Küchen und Gasträumen der Betriebe, aber auch regelmäßige Hygiene-Schulungen und der Weg der eingesetzten Lebensmittel vom Wareneingang bis in den Gastraum. Diese werden von Kreisveterinär Dr. Wilhelm Pelger und seinen Lebensmittelüberwachern überprüft. Sollte es zur Einführung der bundesweit einheitlichen und verbindlichen „Hygieneampel“ kommen, endet das freiwillige „Smiley“-System.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Landwirtschaftszählung 2010 – westfälische Kreise sind führend in der Viehhaltung Nordrhein-Westfalens

27.700 der insgesamt 35.750 landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen betrieben im Frühjahr 2010 Viehwirtschaft. Wie das Statistische Landesamt anhand jetzt vorliegender Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010 mitteilt, hielten damit drei von vier Betrieben Vieh. Unter anderem wurden 1,38 Millionen Rinder, 6,67 Millionen Schweine und über zehn Millionen Hühner gezählt. Drei Viertel des Viehs standen dabei in westfälischen Ställen. 91 Prozent der Schweine, 86 Prozent der Hühner, 66 Prozent der Rinder sowie 61 Prozent der Gänse, Enten und

Truthühner wurden in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg gehalten. Mit 3,9 Millionen Tieren stellen die über 5.000 Schweinehaltungen im Regierungsbezirk Münster mehr als die Hälfte des nordrhein-westfälischen Schweinebestandes. Auch beim Federvieh ist das Münsterland führend. Mit nahezu vier Millionen Tieren wurden dort fast 40 Prozent der Hühner gehalten. Ein weiteres Drittel des nordrhein-westfälischen Hühnerbestandes haben die Statistiker in den Haltungen des Regierungsbezirks Detmold gezählt.

In den Kreisen Steinfurt und Borken werden die meisten Schweine gehalten, nämlich 970.000 bzw. 891.000 Stück. Auch bei der Rinderhaltung sind diese beiden Kreise in Nordrhein-Westfalen führend. 212.000 Rinder entfallen auf den Kreis Borken, 127.000 auf den Kreis Steinfurt. Bei der Hühnerhaltung liegt der Kreis Borken mit 1,48 Millionen Tieren auf Platz zwei hinter dem Kreis Gütersloh mit 1,52 Millionen Hühnern. Damit waren Borken und Steinfurt die beiden Kreise des Landes mit der höchsten Zahl an Nutztieren. Umgerechnet in Großvieheinheiten wurden im Kreis Borken 221.600 und im Kreis Steinfurt 179.900 Großvieheinheiten gehalten. Dieser Maßstab dient als Umrechnungsschlüssel für den Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes. Eine Großvieheinheit entspricht dabei 500 Kilogramm. Die vorliegenden Ergebnisse sind aus methodischen Gründen mit denen früherer Viehzählungen nur eingeschränkt vergleichbar.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 83.10.01

Eigenes Fachprogramm für Frauen in der Wissenschaft

Für ein eigenes Fachprogramm für Frauen in der Wissenschaft hat sich Wissenschafts-

ministerin Svenja Schulze am Rande einer Expertendiskussion in Düsseldorf stark gemacht. „Ich will mehr qualifizierte und engagierte Wissenschaftlerinnen in den Hörsälen, Laboren und im Wissenschaftsmanagement. Wir arbeiten derzeit an einem Paket, um gute Frauen in der Wissenschaft stärker zu unterstützen“, sagte sie. Geplant ist ein Fachprogramm, mit dem junge Nachwuchsforscherinnen Forschungsvorhaben im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung und strukturelle Maßnahmen an einzelnen Hochschulen gefördert werden sollen. Das Gesamtpaket soll Anfang 2012 vorgestellt werden. Bei der Expertendiskussion „Erfolgreich forschen in Europa“ stand die ungleiche Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am siebten EU-Forschungsrahmenprogramm im Mittelpunkt. Zur Halbzeit des siebten EU-Forschungsrahmenprogramms sind nämlich erst rund ein Viertel Forscherinnen an dem Programm beteiligt. Im Vergleich mit Forscherinnen anderer europäischer Länder sind auffällig wenige Forscherinnen aus Deutschland an den Förderprogrammen der EU beteiligt. Sie stehen im europaweiten Ländervergleich an drittletzter Stelle. Der im Vorjahr erstmalig vorgelegte Gender-Report des Netzwerks Frauenforschung hatte zudem gezeigt, dass der Anteil der Hochschulabsolventinnen mit 52 Prozent zwar über dem ihrer männlichen Kommilitonen liegt, bei den universitären Spitzenpositionen es aber immer noch klaren Aufholbedarf gibt. Der Frauenanteil in den Rektoraten beträgt 19 Prozent und in den Leitungsgremien der Fakultäten sowie Fachbereiche elf Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Dr. August Oetker unterstützt die Stiftung für die Burg Hülshoff

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) verfolgt den Plan, gemeinsam mit Partnern die Burg Hülshoff bei Münster, das Geburtshaus von Annette von Droste-Hülshoff (1797-1848), einer der wichtigsten deutschen Dichterinnen, in einer Stiftung zu erhalten. Für die Gründung der Stiftung wird nach Auskunft von LWL-Kulturdezernentin Dr. Barbara Rüschoff-Thale ein Kapital von insgesamt 19,3 Millionen Euro benötigt. Bei einem Besuch auf Burg Hülshoff hat sich der Unternehmer Dr. August Oetker positiv zu der geplanten Stiftung geäußert. „Dieses Projekt hat Zukunft“, sagte Dr. August Oetker, der die Stiftung zum Erhalt der Burg unterstützen will. Nach seinem Eindruck werde das Stiftungsprojekt gut vorangetrieben, um auf dem wichtigen

Feld der Literatur einen "authentischen Ort zu erhalten". Dr. August Oetker will der Stiftung auch nach ihrer Gründung zum Ende des Jahres mit Rat und Engagement zur Seite stehen.

Die gesamte Burganlage bei Havixbeck im Kreis Coesfeld, die Ländereien sowie zahlreiche Exponate bildender und literarischer Kunst aus Familienbesitz werden nach den Plänen in die Stiftung eingebracht. Gutachter hatten nach Abzug aller Verbindlichkeiten einen jährlichen Ertrag aus dem Stiftungskapital von 450.000 Euro veranschlagt, um einen finanziell gesicherten Betrieb zu gewährleisten. Die Wasserburg Hülshoff ist sowohl aus baudenkmalpflegerischer Sicht als auch als Geburtsort der Dichterin von hohem Interesse. Bei der Burg handelt es sich um eine typische westfälische Wasserburg mit einer über 500-jährigen Familientradition. Erstmals urkundlich erwähnt wurde die Burg bereits im 11. Jahrhundert. 1417 kam sie in den Besitz der Herren von Deckenbrock, die sich später „von Droste“ nannten. Das Herrenhaus ließ Heinrich I. von Droste Hülshoff um 1540/1545 erbauen. Das in Form einer geschlossenen Renaissanceanlage gebaute Haus ist bis heute erhalten. Angeschlossen an die Burg ist eine im späten 19. Jahrhundert im neugotischen Stil erbaute Kapelle. Die Anlage mit dem öffentlich zugänglichen Park, der Burg sowie einem Drostemuseum ist in Familienbesitz.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Neue Sicherheitsstrategie gegen tödliche Verkehrsunfälle

Mit einer neuen Sicherheitsstrategie will die NRW-Polizei den Anstieg der tödlichen Verkehrsunfälle stoppen. In Nordrhein-Westfalen starben bis Oktober 2011 schon 522 Menschen im Straßenverkehr. Das bedeutet einen Anstieg von mehr als 13 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. „Gegen die besorgniserregende Entwicklung setzen wir ein mehrstufiges Aktionsprogramm“, erklärte Innenminister Ralf Jäger. Er kündigte an, dass sich die Polizei gezielt gegen Unfälle mit schweren Folgen einsetzen wird. Vor allem in den Städten und Gemeinden soll die Verkehrssicherheit deutlich verbessert werden. Dafür werden Raser und Verkehrssünder ab jetzt stärker ins Visier genommen. Denn zu schnelles Fahren ist der Killer Nummer eins. „Wir müssen die Geschwindigkeit senken, denn sie entscheidet über Leben und Tod“, erklärte Ralf Jäger. Besonders gefährdet sind Radfahrer und Fußgänger. Die gefahrene Geschwindigkeit entscheidet über die Unfallfolge. Bei

einer Geschwindigkeit von 65 Stundenkilometern sterben acht von zehn Fußgängern, die im Stadtverkehr angefahren werden, bei 50 Stundenkilometern überleben hingegen acht von zehn Fußgängern. Um auf die schweren Folgen von falschem Verhalten im Straßenverkehr aufmerksam zu machen, zeigt die Polizei bei Verkehrskontrollen drastische Beispiele für die Folgen von schweren Verkehrsunfällen.

Die aktuellen Zahlen der schweren Unfälle belegen, wie wichtig polizeiliche und kommunale Geschwindigkeitskontrollen sind, um Leben zu schützen. „Wir brauchen diese Kontrollen und wir brauchen mehr Kontrollen. „Wir wollen Menschen vor schweren Unfallfolgen durch zu hohe Geschwindigkeit schützen“, betonte Ralf Jäger. Das Geschwindigkeitsniveau soll verringert werden, wo Fußgänger und Radfahrer besonders gefährdet sind und insgesamt dort, wo gerast wird. Die örtlichen Polizeibehörden kennen diese Stellen. Genau hier wird die Polizei zukünftig schwerpunktmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Dies ist zugleich eine klare Ausweitung der Flexibilität und Verantwortung der Polizeibehörden vor Ort. Die örtlichen Polizeibehörden werden ihre geplanten Geschwindigkeitskontrollen zudem tagesaktuell im Internet veröffentlichen. „Wir wissen aus Studien, dass mit einer solchen Veröffentlichung das Geschwindigkeitsniveau gesenkt werden kann“, sagte Ralf Jäger. Außerdem werden in Zukunft auch blau-silberne Streifenwagen zur Geschwindigkeitskontrolle eingesetzt. Die Kontrollstellen sollen offen erkennbar sein. Dieses präventive Vorgehen zeigt: Es wird für mehr Sicherheit auf der Straße gesorgt. Der Erfolg sind nicht mehr Knöllchen, sondern weniger Opfer auf den Straßen in NRW. Ein besonderes Augenmerk legt die Polizei außerdem auf Regelverstöße von Radfahrern und Fußgängern, die teilweise durch eigenes Fehlverhalten im Straßenverkehr ihr Leben riskieren. Verkehrsverstöße von Radfahrern und Fußgängern werden entschlossener geahndet, denn die Zahl der verunglückten Fußgänger und Radfahrer nahm in diesem Jahr dramatisch zu. 95 Fußgänger sind bis Ende Oktober 2011 in NRW ums Leben gekommen. Das entspricht einem Anstieg von rund 51 Prozent. Von 8.626 Radfahrern, die im ersten Halbjahr dieses Jahres an Verkehrsunfällen beteiligt waren, wurden 7.809 getötet oder verletzt, das entspricht 90 Prozent. Bei den Radfahrern stieg die Zahl der Schwerverletzten um 14 Prozent auf 2.516, während die Zahl der Verkehrstoten um drei Prozent sank.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Arbeit und Soziales

Den Fachkräftenachwuchs im Fokus

„Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung junger Menschen gehören zu den elementaren und erfolgreichsten präventiven Programmen unserer Arbeit. Besonders wichtig ist für uns die Orientierung in den naturwissenschaftlich-technischen Berufen und Studiengängen. Dafür setzen wir allein in diesem Jahr rund zwei Millionen Euro ein“, sagt Christiane Schönefeld, NRW-Chefin der Bundesagentur für Arbeit. Die Regionaldirektion NRW arbeitet bei der strategischen Planung und praktischen Umsetzung dieses wichtigen Programmbausteines seit 2009 mit der Gemeinschaftsoffensive zdi.NRW zusammen, die vom Wissenschaftsministerium des Landes koordiniert wird. Allein in diesem Jahr wurden über die Maßnahme der Initiative zdi rund 70.000 junge Menschen erreicht. „Die Partnerschaft mit der Bundesagentur für Arbeit hat sich außerordentlich bewährt. Wir möchten daher die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren fortsetzen“, betonte Svenja Schulze, Wissenschaftsministerin des Landes NRW. Die Maßnahmen werden vor Ort von Schulen, Unternehmen und Hochschulen gemeinsam geplant und umgesetzt. Diese regionalen Partner bringen zusätzlich zu den Fördergeldern der Bundesagentur noch einmal die gleiche Summe aus eigenen Mitteln auf. Die Arbeitsagenturen vor Ort wirken dabei aktiv mit. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater informieren zum Beispiel über MINT-Ausbildungsberufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) und MINT-Studiengänge oder beraten Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei der persönlichen Berufsfindung. Die Koordination und Steuerung der vielfältigen Maßnahmen erfolgt durch die regionalen zdi-Zentren im ganzen Land. Wer wissen möchte, welche Angebote in der eigenen Region stattfinden oder sogar eigene Ideen für erfolgversprechende Berufsorientierungsmaßnahmen hat, kann sich direkt an die regionalen zdi-Zentren wenden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Das Münsterland verfügt über einen stabilen Arbeitsmarkt

Das Münsterland ist für Arbeitsminister Guntram Schneider eine der „Vorzugsregionen“ in Nordrhein-Westfalen. „Das Münsterland ist ein Stabilisator auf dem nordrhein-westfälischen Arbeitsmarkt. Neben traditionell

niedrigen Arbeitslosenzahlen und einer entspannten Situation auf dem Lehrstellenmarkt haben die regionalen Akteure auch bei der Umsetzung der Landes-Fachkräfteinitiative und beim Übergang von der Schule in den Beruf Überzeugendes geleistet“, sagte Schneider beim Berufsbildungskongress der Handwerkskammer in Münster. Der Kreis Borken wird als eine von sieben Referenzkommunen in NRW noch in diesem Jahr mit einer kommunalen Koordinierung des künftigen Übergangssystems Schule/Beruf beginnen. Die Landesregierung hatte mit den Partnern im Ausbildungskonsens die Einführung des „Neuen Übergangssystems Schule und Beruf in NRW“ beschlossen. Wesentliche Elemente sind eine frühzeitige Förderung von Berufsorientierung und Ausbildungsreife ab der achten Klasse und ein abgestimmter Übergang von der Schule in die betriebliche Ausbildung oder andere Formen der Ausbildung. Dabei soll jeder Jugendliche ein, seinen Stärken und Fähigkeiten entsprechendes Angebot erhalten. Ineffiziente Warteschleifen sollen so vermieden werden. „Wir wollen dafür sorgen, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger sowie die Betriebe schneller und passgenauer zusammenfinden“, betonte Guntram Schneider. Mit dieser Vereinbarung – so der Minister weiter – seien Landesregierung, Wirtschaft, Gewerkschaften und Bundesagentur für Arbeit einen Riesenschritt vorangekommen. Letztlich könnten die Partner im Ausbildungskonsens aber nur die Rahmenbedingungen schaffen. Jetzt komme es auf die Umsetzung vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten an.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Neue Regelbedarfe

Ab dem 1. Januar 2012 gelten neue Regelbedarfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Hartz IV). So erhöht sich beispielsweise der Regelbedarf für alleinstehende Personen ab Jahresbeginn von monatlich 364 Euro auf 374 Euro. Ebenfalls höher fallen einige vom Regelbedarf abhängigen Mehrbedarfe, zum Beispiel für Alleinerziehende, aus. Die Bundesagentur für Arbeit hat sichergestellt, dass über das Leistungsverfahren A2LL ab dem kommenden Jahr die erhöhten Regelbedarfe mit der zum 31. Dezember 2011 fälligen Leistung für Januar 2012 automatisch an die Leistungsberechtigten überwiesen werden. Eine gesonderte Vorsprache ist nicht erforderlich. Aus technischen Gründen ist eine automatische Anpassung bei dem Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung nicht möglich. Damit betroffenen Kunden keine Nachteile entstehen, werden derzeit die er-

forderlichen Anpassungen durch die zuständigen Jobcenter vor Ort vorgenommen. Die aktuell rund drei Millionen Bedarfsgemeinschaften erhalten bis Ende Dezember 2011 einen schriftlichen Bescheid über die für sie jeweils eintretenden Änderungen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Jugendliche und junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen leben heute über zwei Millionen junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes beträgt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung knapp zwölf Prozent. In den vergangenen 25 Jahren hat sich das Zahlenverhältnis der jungen zu den älteren Menschen im Land verschoben: Kamen im Jahr 1985 auf jeweils zehn Einwohner ab 65 Jahren noch elf junge Leute, so standen im Jahr 2010 zehn Senioren nur noch sechs jungen Menschen gegenüber. Auch in den kommenden Jahren wird der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gesamtbevölkerung weiter zurückgehen. Diese und weitere Daten hat das Statistische Landesamt anlässlich der Veröffentlichung des Statistischen Jahrbuchs 2011 zum Thema „Jugendliche und junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt:

- Ein Drittel der jungen Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren hat einen Migrationshintergrund.
- Junge Männer leben länger im elterlichen Haushalt und heiraten später als junge Frauen.
- Mehr als ein Drittel der Schulabgängerinnen und Schulabgänger verlässt die Schule mit einer Studienberechtigung.
- Drei Prozent aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger gehen ohne jeglichen Schulabschluss von den allgemeinbildenden Schulen ab.
- Auf 100 Schulabgängerinnen und Schulabgänger kamen im Jahr 2010 insgesamt 57 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge.
- Bei den jungen Männern liegt unter den Ausbildungsberufen der Kraftfahrzeugmechaniker, bei den jungen Frauen die Verkäuferin in der Rangliste ganz vorn.
- Wirtschaftswissenschaften bleibt das populärste Studienfach.
- Über 40 Prozent der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind bereits erwerbstätig,

gut die Hälfte der 20- bis 24-Jährigen lebt überwiegend von selbst verdientem Geld.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Gesundheit

Prävention lässt Zahl der HIV-Neuinfektionen sinken

Gesundheitsministerin Barbara Steffens wertet die erneut gesunkene Zahl der HIV-Neuinfektionen im bevölkerungsreichsten Bundesland auch als einen Erfolg der kontinuierlich durchgeführten HIV/AIDS-Prävention. „Diese Trendwende ist ein Erfolg des Engagements und der Investitionen in Aufklärung, Information und Prävention der vergangenen 25 Jahre“, sagte die Ministerin anlässlich des Welt-AIDS-Tages am 1. Dezember. Dennoch gibt es keinen Grund zur Entwarnung. Nach Schätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) kam es in Nordrhein-Westfalen bis Ende 2011 zu rund 650 HIV-Neuinfektionen (540 Männer und 110 Frauen). Im letzten Jahr lag diese Schätzung bei 660 HIV-Neuinfektionen. Vor fünf Jahren waren es noch 845 Neuinfektionen. Bundesweit sank die Zahl der Neuinfektionen von 3.400 Menschen im Jahr 2006 auf knapp unter 3.000 im Jahr 2010. Für das laufende Jahr schätzt das RKI die HIV-Neuinfektionen bundesweit auf 2.700. Die HIV/AIDS-Prävention braucht vor allem das Zusammenwirken staatlicher, kommunaler und nicht-staatlicher Akteurinnen und Akteure. Dafür sorgt in Nordrhein-Westfalen die in diesem Jahr gegründete Arbeitsgemeinschaft AIDS-Prävention, die zudem Angebote für besonders gefährdete Zielgruppen weiterentwickelt. „Wir wollen durch Information, Aufklärung, Beratung und Testangebote HIV-Infektionen weiter minimieren, HIV-infizierte und an AIDS-erkrankte Menschen unterstützen und sie vor Ausgrenzung und Diskriminierung bewahren“, fasste Barbara Steffens die Ziele zusammen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Integration

Ein integrationspolitisches Zeichen in Nordrhein-Westfalen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt ein weiteres integrationspolitisches Zeichen. Mit einem neuen „Dialog Forum Islam“ will sie den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Musliminnen und Muslimen sowie ihren Organisationen in Nordrhein-Westfalen verstärken. Eckpunkte des Forums hat das Landeskabinett in

seiner Sitzung am 22. November 2011 beschlossen. „Die Gründung dieses Forums macht Nordrhein-Westfalen erneut zu einem integrationspolitischen Vorreiter, nachdem wir als erstes Flächenland bereits unser Integrationsgesetz auf den Weg gebracht haben“, sagte Nordrhein-Westfalens Integrationsminister Guntram Schneider. Mit dem „Dialog Forum Islam“ werde NRW das erste Bundesland sein, das nach der Einrichtung der bundesweiten Deutschen Islam Konferenz (DIK) ein politisch bedeutsames Gremium schafft, welches alle wichtigen Themen dieses Dialogs auf Landesebene behandelt. Den Vorsitz des Forums übernimmt das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales. Zu den ständigen Mitgliedern gehören Vertreterinnen und Vertreter aus den weiteren Ministerien. Weiterhin sollen dem Gremium Repräsentanten der islamischen Verbände angehören. Zu den anstehenden Themen werden dabei zusätzlich jeweils Expertinnen und Experten eingeladen. Das Gremium hat das Ziel, die Bildungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zu verbessern. Ein weiterer Schwerpunkt ist die verstärkte Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den nordrhein-westfälischen Arbeitsmarkt. Zu den Dialogthemen gehören außerdem die Förderung des interreligiösen beziehungsweise interkulturellen Dialogs, die Ausbildung von Fachpersonal beispielsweise für islamisch-theologische Studien an den Hochschulen oder ein stärkeres bürgerschaftliches Engagement von Zugewanderten, um Teilhabe und Integration zu verbessern. „Die Tatsache, dass in Nordrhein-Westfalen zwischen 1,3 und 1,5 Millionen Musliminnen und Muslime leben, zeigt die Wichtigkeit des regelmäßigen Dialogs und damit solch einer Einrichtung“, betonte Minister Guntram Schneider. Der Islam habe sich in NRW zu einer wichtigen gesellschaftlichen Größe entwickelt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Persönliches

Kreisdirektor Joachim Gilbeau mit großer Mehrheit wiedergewählt

Mit „überwältigender Mehrheit“, wie Landrat Konrad Pünig festhielt, ist Kreisdirektor Joachim Gilbeau am 9. November 2011 im Amt als Kreisdirektor des Kreises Coesfeld bestätigt worden. Bei der geheimen Abstimmung im Kreistag entfielen 43 von 50 abgegebenen Stimmen auf den Coesfelder. Es gab drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen. Damit wurde der 57-jährige Jurist, für den es die dritte Amtszeit in die-

ser Funktion ist, für weitere acht Jahre zum allgemeinen Vertreter des Landrates gewählt. Im Mai 1996 kam Joachim Gilbeau zur Kreisverwaltung Coesfeld. Im Dezember 2003 wurde er zum ersten Mal wieder gewählt.



Landrat Konrad Pünig (links) gratulierte Kreisdirektor Joachim Gilbeau zur Wiederwahl.
Foto: Kreis Coesfeld

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Umwelt

Urteil zum Kraftwerk Lünen klärt wesentliche Fragen beim Bau neuer Kraftwerke

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster hat Anfang Dezember der Klage des NRW-Landesverbands des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND NRW) gegen den Bau und Betrieb des umstrittenen Kohlekraftwerks der Firma Trianel in Lünen stattgegeben, da wesentliche Verstöße gegen bestehende Umweltvorschriften vorliegen. Gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für das Kraftwerk hatte der BUND NRW Klage erhoben, weil er Verstöße gegen europäisches und nationales Naturschutzrecht sah. Die Klagebefugnis des Verbandes war wiederum selber Gegenstand von Gerichtsverfahren, die bis zum EuGH führten. Mit seinem Urteil vom 12. Mai 2011 hatte dieser die Klagerechte von Umweltverbänden gegen industrielle Großvorhaben gestärkt. Das OVG Münster hob nun den Vorbescheid zur sechsten Teilgenehmigung für das geplante Kraftwerk Lünen auf, der die Feststellung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Verträglichkeit des Kraftwerks umfasst. Das Gericht hielt fest, dass die FFH-Prüfung nicht plausibel sei, so dass der Bescheid über die FFH-Verträglichkeit aufzuheben sei. Das Gericht betonte ausdrücklich, dass es kein Urteil gegen das Kraftwerksprojekt gesprochen habe und stellte fest, dass eine neue FFH-Prüfung möglicherweise zur Feststellung der FFH-Verträglich-

lichkeit und im Weiteren zu einer Betriebsgenehmigung führen könnte. „Nun sind wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Bau neuer Kraftwerke geklärt worden. Wir werden in den nächsten Tagen und Wochen das Urteil genauer prüfen, um daraus die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen zu können“, erklärte Wirtschaftsminister Harry Voigtsberger in Düsseldorf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

NRW-Tourismus 2011: 10,6 Prozent mehr Gäste aus dem Ausland in den ersten neun Monaten

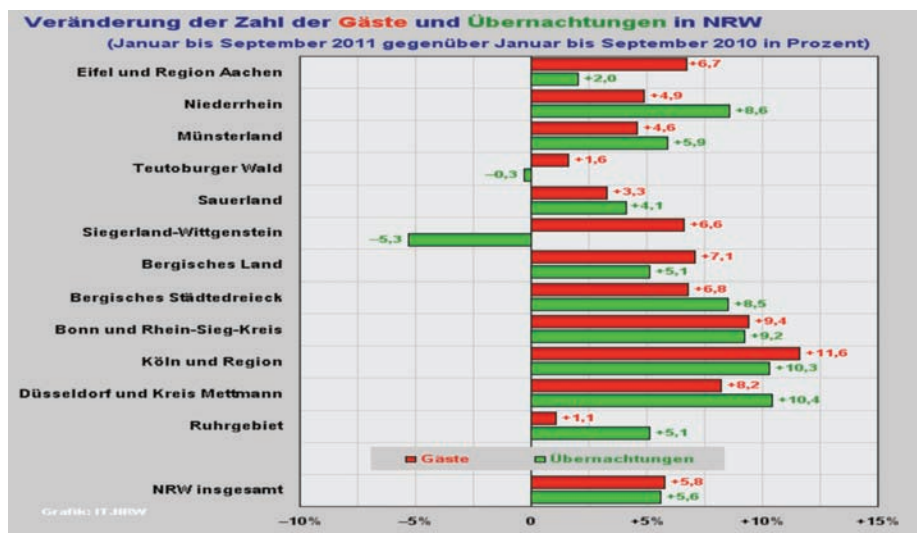
Von Januar bis September 2011 besuchten über 14,5 Millionen Gäste die nordrhein-

plätzen. Die Zahl der Übernachtungen belief sich dabei auf 33,2 Millionen Nächte. Laut dem Statistischen Landesamt nahm damit im Vergleich zu den ersten neun Monaten des Vorjahres die Besucherzahl um 5,8 Prozent und die Zahl der Übernachtungen um 5,6 Prozent zu. Eine überdurchschnittlich hohe Zunahme war bei den Gästen aus dem Ausland – nämlich ein Plus von 10,6 Prozent auf 3,1 Millionen – und deren Übernachtungen – eine Steigerung von 9,8 Prozent auf 6,6 Millionen – zu verzeichnen. Der Anstieg der Gästezahl um 4,6 Prozent aus dem Inland und deren entsprechenden Übernachtungszahlen, ein Plus von 4,6 Prozent, fielen dagegen moderater aus. Wie die Grafik zeigt, konnten von Januar bis September 2011 in fast allen Regionen mehr Gäste und Übernachtungen verbucht werden. Den höchsten Zuwachs, nämlich 11,6 Prozent mehr Gäste und damit ein Plus von 10,3 Prozent mehr Übernachtungen, erzielten dabei Köln und die Region.

Expertenkommission soll Zukunftskonzepte für Bus und Bahn in NRW erarbeiten

Die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden sich in den nächsten Jahren massiv verändern. Deshalb hat die Landesregierung eine Expertenkommission einberufen, die eine fundierte Bestandsaufnahme erarbeiten und Handlungsnotwendigkeiten definieren soll. „Wir brauchen qualifizierte Ideen, wie die umweltfreundlichen Verkehrsmittel Bus und Bahn gut für die Zukunft aufgestellt werden können. Das ist angesichts des demografischen Wandels und zahlreicher ungelöster Fragen über die Finanzierung jetzt besonders dringlich“, sagte Horst Becker, parlamentarischer Staatssekretär für Verkehr in Düsseldorf bei der Vorstellung der Kommission.

Den Vorsitz der ÖPNV-Zukunftskommission übernehmen Gisela Nacken, Dezernentin der Stadt Aachen für Planung und Umwelt und von 1990 bis 1999 NRW-Landtagsabgeordnete mit Schwerpunkt Verkehrspolitik, und Wolfgang Röken, Abgeordneter von 1995 bis 2010 und zuletzt Vorsitzender des NRW-Landtagsausschusses für Bauen und Verkehr. Vertreten sind darüber hinaus die NRW-Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, Fahrgastvereinigungen, Gewerkschaften und Kommunalverbände. „Frau Nacken und Herr Röken sind ausgewiesene Experten für den ÖPNV in NRW, aber nicht mehr aktiv in der Landespolitik tätig. Daher sind sie besonders geeignet, den Vorsitz der Kommission zu übernehmen“, betonte Becker. Aufgabe der Zukunftskommission ist es zu analysieren, wie sich die Rahmenbedingungen ändern, welcher Finanzbedarf besteht und wo gehandelt werden muss. Anfang 2013 sollen Ergebnisse vorliegen.



westfälischen Beherbergungsbetriebe, bezogen auf Betriebe mit mindestens neun Gästebetten beziehungsweise auf Camping-

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2011 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Keller, von Kraack, Garrelmann, „**Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen**“, Kommentar, 2011, 208 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0882-3, Artikel lieferbar, Preis 39,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und weiterer Vorschriften hat das nordrhein-westfälische Raumordnungsrecht im Jahr 2010 grundlegende Veränderungen erfahren: Systematik und Struktur der Vorschriften wurden durchgehend verändert. Wesentliche weitere – ver-

fahrensvereinfachende – Reformschritte wurden verwirklicht.

Inmitten dieser Situation ist der nun vorgelegte Kommentar nicht nur der erste des LPIG NRW nach über zwei Jahrzehnten, sondern auch der einzige auf dem aktuellsten Stand des grundlegend novellierten nordrhein-westfälischen Raumordnungsrechts. Die Normen erläutert er – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung – gleichermäßen prägnant wie übersichtlich.

Dadurch bietet der neue Kompakt-Kommentar eine hervorragende Orientierung und Hilfe bei der alltäglichen Arbeit – und zwar sowohl für haupt- als auch für ehrenamtlich Tätige. Den Mit-

gliedern der Regionalräte und des Braunkohlenausschusses ebenso wie dem raumplanerischen Fachpublikum in Ministerien, Regionalplanungsbehörden, Kreisen und Gemeinden ermöglicht er damit die Sicherheit, die angesichts der erfolgten Veränderungen dringend notwendig ist.

Von Bedeutung ist der neue Titel auch über den Planungsraum Nordrhein-Westfalen hinaus, da bundesweit beispielgebende Aspekte der Rohstoffsicherung, insbesondere auch der Braunkohlenplanung, vertieft bearbeitet werden. Hinzu kommen die Ausführungen zu den umfangreichen Vorschriften zur Regionalplanung, zur Zusammensetzung der jeweiligen Planungsträger

und weiteren landesrechtlichen Verfahrensarten und Instrumenten, die für Länder der Größe und Einwohnerdichte Nordrhein-Westfalens wegweisend sind.

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Kreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf CD-Rom erhältlich), Herausgegeben von: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 439. Nachlieferung, Stand: September 2011, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 439. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

B 1 NW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

B 2 NW – Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

B 5 NW – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) send sind.

Schubert/Wirth/Pilz, Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, Oberamtsrat im Innenministerium NRW; 96. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2011, 366 Seiten, € 84,50, ISBN-Nr.: 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg

Den Schwerpunkt der 96. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2011) bildet die Einarbeitung der zahlreichen Änderungen durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2011, das die Erhöhung der Besoldungsbezüge ab 01.04.2011 und 01.01.2012 vorsieht. Besondere Bedeutung kommt dem neu aufgenommenen Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz vom 24.05.2011 zu, durch das die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht herbeigeführt wird. Das für die geänderte Rechtslage maßgebende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2010 ist der Lieferung ebenso beigelegt wie der Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 15.03.2011, der sich insbesondere mit den Auswirkungen hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1 für die Beamtinnen und Beamten in eingetragenen Lebenspartnerschaften befasst. Auch die auf den Familienzuschlag bezogene Kommentierung zu § 40 BbesG wird im Hinblick auf die Rechtsänderung entsprechend ergänzt. Neben einem weiteren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die Frage des kinderbezogenen Anteils am Familienzuschlag bei Gewährung einer sonstigen kinderbezogenen Leistung i. S. des § 40 Abs. 5 BbesG zum Inhalt hat, berücksichtigt die Ergänzung die

zwischenzeitlich eingetretenen sonstigen Rechtsänderung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen** – Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar, 86. Ergänzungslieferung, Stand: August 2011, 432 Seiten, € 86,00, Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.000 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 198,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die 86. Ergänzungslieferung (Stand August 2011) bringt die Kommentierung auf den neuesten Stand. Als Anlage zur Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2011 (Fallpauschalenvereinbarung 2011 –FPV 2011) wird der neue Fallpauschalenkatalog in das Werk aufgenommen. Die den Abonnenten unter www.reckinger.de zur Verfügung stehende Rechtsprechung wurde überarbeitet und erweitert. Dementsprechend wird mit der aktuellen Ergänzungslieferung die im Werk enthaltene Rechtsprechungsübersicht aktualisiert. Des Weiteren werden insbesondere die inhaltlichen Änderungen im Kommentarteil in das umfangreiche Stichwortverzeichnis eingearbeitet.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 09/11, 334. Aktualisierung, Stand:

September 2011, € 63,95, Bestellnr.: 7685 5470 334, R. v. Decker, Verlagsgruppe Huthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Diese Aktualisierung bietet aktuelle Entscheidungen zum Beamtenrecht des Bundes und der Länder.

Wahlfehler und Wahlprüfung bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Herausgeber: Präsident der FHöV NRW Dr. Ludger Schrappe, Band 2, Forschungsbericht, Prof. Dr. Frank Bätge, ISBN 978-3-942731-05-8, Preis 19,80 €, Verlag für Verwaltungswissenschaft, Prof. Dr. Clemens Lorei, Eschersheimer Landstr. 508, 60433 Frankfurt, www.verlagfuerverwaltungswissenschaft.de

Wahlen gehören zu den Kernelementen eines demokratischen Gemeinwesens. Entsprechend anspruchsvoll sind die Maßstäbe an die Organisation einer Wahl. Am Beispiel einer Kommunalwahl wird mit der vorliegenden Forschungsarbeit der Versuch unternommen, mit Hilfe einer umfangreichen Befragung der Kommunen, einer Auswertung der Entscheidungen von Beschwerdeinstanzen und Gerichten, der Durchsicht von kommunalen Beiträgen in Fachforen, des Aufgreifens von Rechtsgutachten und nicht zuletzt von Presseartikeln mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Organisation einer Wahl zu erfassen und zu strukturieren. Insofern kann die Arbeit dazu

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT

Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen, gewerblichen und privaten Auftraggeber
– vormals BUNDESAUSSCHREIBUNGSBLATT –

Service-Paket für ausschreibende Stellen



- ▶ Print- und Online-Veröffentlichung
- ▶ kostenloser Vergabeunterlagen-Service (elektronisch und Papierversand)
- ▶ lizenzkostenfreie Software zur schnellen und sicheren Umsetzung der eVergabe
- ▶ eVergabe-Lösungen für große und kleine Verwaltungen
- ▶ qualifizierte Bearbeitung jeder Ausschreibung
- ▶ großes Bieterpotential

Partner von **Vergabe24** – Das Vergabeportal für Deutschland

JETZT TESTEN!

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

beitragen, den verantwortlichen Entscheidungsträgern und Mitwirkenden für künftige Wahlen Hinweise auf typische Fehlerquellen und Vermeidungsstrategien zu geben.

Recht der Ratsfraktionen, Herausgeber: Dr. Hubert Meyer, 6. Auflage, 2011, 270 Seiten, ISBN-Nr. 978-3-8293-0964-6, Preis 26,80 €, Komunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen große Bedeutung zu. Im Zeichen zunehmender parteipolitischer Durch-

dringung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt in den Fraktionen auch die Weichenstellung für die Sach- und Personalpolitik. Das Werk nimmt eine genaue Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor.

Weck; **Lebensmittelrecht**, Kompass Recht 2010, incl. CD-ROM, Preis: 17,90€, kartoniert, ISBN: 978-3-17-021537-5, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstrasse 69, 70565 Stuttgart.

Das Werk stellt komprimiert und verständlich die Grundlagen des Lebensmittelrechts dar und gibt für Studenten Klausurtipps, für Praktiker in der

Lebensmittelbranche, sowie für Rechtsanwender in der Behörde Hinweise zur Lösung von Problemen im Praxisalltag.

Neben der Kennzeichnung von Lebensmitteln und den Verordnungen über Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen und Enzyme sowie den entsprechenden Zulassungsverfahren behandelt das Buch u. a. auch den rechtlichen Rahmen für werbliche Aussagen über Lebensmittel und die Grundzüge des Hygienerechts.

Die beiliegende CD enthält u. a. eine Hörfassung des Buchinhalts (MP3), die wesentlichen im Buch in Bezug genommenen Urteile und Vorschriften sowie interaktive Fälle und einen Multiple-Choice-Test.